

Wpf. Fi.

Wehrpflicht



Fibel

Von
Major Foertsch



Verlag „Eisene Worte“, Berlin W 35

Gingelpreis RM. 1,—	}	ab 50 Exemplare RM. —,95
Partiepreise unserer Fibeln u. Waffenbilder-		" 100 " " —,90
bücher, sofern d. Ladenpreis RM. 1,— beträgt:		" 200 " " —,80

**für Deine weitere Ausbildung,
junger Soldat:**

»Der Rekrut« (Rekrutenfibel)

**Eine Unterrichtsfibel mit farbigen Uniformtafeln
und einer Mehrfarbentafel mit Flugzeugabzeichen**

Oberleutnant Weber, der bekannte Verfasser der „Unterführerfibel“, schrieb dieses Lern- und Wiederholungsbuch des jungen Soldaten unter Berücksichtigung der neuesten Vorschriften. Mit sachkundiger Hand hat er aus der Fülle des militärischen Unterrichtsstoffes seine Auswahl getroffen. Keine Zusammenstellung von Auszügen der Vorschriften, sondern lediglich das notwendige militärische Wissen, den Niederschlag des Offizier- und Unteroffizierunterrichts wird der junge Soldat in diesem Büchlein vorfinden.

Kurz und schnell - das Wesen dieses Buches!

Mit vielen Abbildungen auf 162 Seiten Text
Preis nur RM- **1,20**

Weiteres Erfahrungsgut ist in unseren übrigen Fibeln, Waffen-Bilderbüchern, Ausbildungsbüchern u. Anschauungstafeln niedergelegt. Fordern Sie bei Ihrem Buchhändler oder vom Verlag Verzeichnisse an!

VERLAG »OFFENE WÖRTE« BERLIN W35

Unsere Bücher führt jede gute deutsche Buchhandlung!

Wpf.Fi.

Wehrpflicht= Fibel

Von
Major Foertsch
Abteilungsleiter im Reichskriegsministerium.

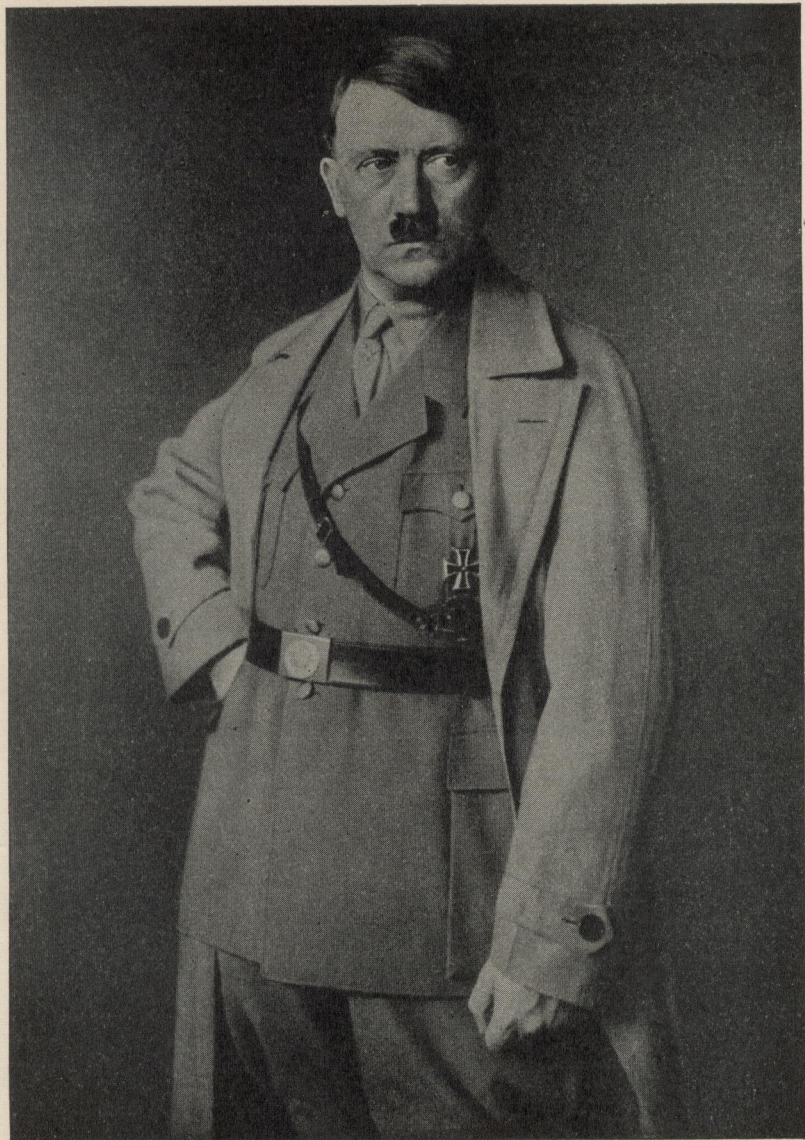


3. Auflage.

Mit farbigen Uniformtafeln des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe

Verlag „Offene Worte“, Berlin W 35

Jeder Nachdruck verboten!



Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler,
Oberster Befehlshaber der Wehrmacht.



Reichskriegsminister Generaloberst von Blomberg,
Oberbefehlshaber der Wehrmacht.



General der Artillerie Frhr. von Fritsch,
Oberbefehlshaber des Heeres.



Admiral Dr. h. c. Kaeder,
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.



Reichsminister der Luftfahrt General der Flieger Göring,
Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Die Reichstriegsflagge



Hoheitsabzeichen der Wehrmacht



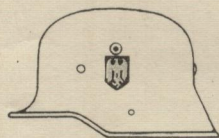
Heer



Kriegsmarine
(bei Mannschaften ohne
Eichenlaub)

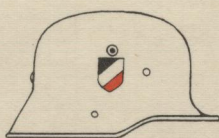


Luftwaffe



Stahlhelm, linke Seite

für Heer und Kriegsmarine



Stahlhelm, rechte Seite

für Luftwaffe



Stahlhelm, linke Seite



Heer



Kriegsmarine



Luftwaffe

Vorwort.

Das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 1935 hat die deutsche Wehrhoheit wiederhergestellt. Der wehrlose Zustand von Versailles ist beendet. Das alte Recht des freien deutschen Mannes, die Waffe zu tragen, ist der wehrfähigen Mannschaft des deutschen Volkes wiedergegeben. Scharnhorsts Grundsatz, daß jeder Bürger des Staates, der seinen Schutz genießt, auch dessen geborener Verteidiger ist, gilt wieder im neuen freien Reich. Und der Ausspruch Boyens, der Scharnhorsts treuer Helfer war und nach den Freiheitskriegen der Erhalter der Wehrpflicht auch für den Frieden wurde, daß „in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der ganzen Nation die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden liegt“, wird wieder Wahrheit werden.

Der Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, hat mit dem Entschluß zur Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht nur die Sicherheit der Nation und ihres Lebensraumes in die Hände des eigenen Volkes gelegt und damit gewährleistet, er hat dem deutschen Volk und seiner waffenfähigen Jugend auch das Erziehungsmittel wiedergegeben, das sich für ein Jahrhundert unvergleichlich bewährt hatte und durch kein anderes Mittel auf die Dauer ersetzt werden konnte. Der Führer hat dieser Wehrform bei den Betrachtungen über den Zustand Deutschlands vor dem Kriege in seinem Buch „Mein Kampf“ ein stolzes Denkmal gesetzt, als er erklärte: „Was das deutsche Volk dem Heere verdankt, läßt sich kurz zusammenfassen in ein Wort, nämlich: alles.“

So wird nach einer unfreiwilligen Unterbrechung von fast zwei Jahrzehnten eine große Tradition wieder aufgenommen, zum Segen für Volk und Staat. Aber „Tradition besteht“ — nach den Worten des Reichskriegsministers Generaloberst von Blomberg — „nicht in Wiederholung oder Rückwärtsdrehen der Geschichte, sondern im Gegenteil in einer bewußt vorwärtsschreitenden Fortführung des begonnenen Werkes über das Erreichte hinaus mit den frischen Kräften und unter den Gegebenheiten der lebendigen

Gegenwart, in deren Dienst wir stehen. So wird Tradition zur starken Bejahung des nach Gestaltung drängenden Lebens um uns herum und zur Brücke in eine hellere Zukunft unseres Volkes. Dann strömt uns aus ihr auch die Kraft, die uns vorwärts bringt". Zwischen den Jahren 1913/14 — dem letzten Friedensjahr — und heute liegt der größte Krieg der Weltgeschichte und die gewaltigste deutsche Revolution; zwei Ereignisse, die tief auf das öffentliche und private Leben eingewirkt haben. Sie haben auch das Wesen des Soldaten und der Wehrmacht gewandelt. Das große Volksaufgebot des Weltkrieges mit seinen gewaltigen Opfern an Blut und Gut, mit seinen unwälzend neuen Wertungen des Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Bildung und Einkommen; das unvergleichliche seelische Erleben, dem wir Kriegssoldaten nach dem Kriege durch den Begriff „Frontsoldatentum“ Ausdruck gegeben haben; die auf diesem Erleben fußende nationalsozialistische Bewegung, die das Volk und die Rasse in den Mittelpunkt allen Geschehens rückte, die immer nur „alles für Deutschland“ wollte und will, die den sozialistischen Gedanken des Gemeinnes, der vor Eigennutz geht, zum nationalen Grundsatz erhob, die Charakter und Leistung höher wertet als reines Wissen allein, die den Führergedanken und die Verantwortungspflicht zum tragenden politischen Grundsatz stempelte, und die heute zusammen mit der Wehrmacht den Staat trägt: all das Geschehen — das hier nur anzudeuten möglich ist — hat das Gesicht des Soldaten gewandelt und wird es noch zeichnen, wenn niemand mehr aus diesen Jahren die Waffe trägt. So wird die neue Wehrmacht auch in vielem nicht der alten gleichen können. Und das ist gut so. Die Arbeit des Soldaten ruht auf den Lehren der Vergangenheit, steht in der Gegenwart und wirkt für die Zukunft. Das Gute der Vergangenheit erhalten, aber den Sinn der Zeit erfassen und täglich neue Werte schaffen, das ist die höchste Pflicht soldatischen Strebens. Dieser Pflicht wird künftig jeder Deutsche dienen, der in die Wehrmacht eintritt. Wenn früher der Rekrut nach Musterung oder freiwilliger Meldung den bunten Rock anzog, dann mußte er von der älteren Generation, was ihm an Pflicht und Recht, an Freud und Leid bevorstand. In ununterbrochener Folge ging die deutsche Mannschaft durch die Schule der Armee und Marine. In den Nachkriegsjahren, unter dem Zwang eines Diktats, ist die Verbindung abgerissen. Mehreren Jahrgängen blieb die Zucht des Wehrdienstes versagt. Eine andere Wehrform hat eine Lücke von 17 Jahren überbrückt. Die gesetzlichen Be-

stimmungen sind völlig neu geschaffen. Das mag genügen, um die Ausgabe einer „Wehrpflichtfibel“ zu rechtfertigen.

Aber noch ein anderes hat sich geändert. Der Rekrut, der heute in die Wehrmacht eintritt, ist ein anderer als vor dem Krieg. Wir leben in einer Zeit politischen Wissens und Wollens, innerer Aufgeschlossenheit und in einer Zeit so naher Bindungen jedes einzelnen an den neuen, den nationalsozialistischen Staat, daß ein Bedürfnis nach frühzeitiger Unterrichtung über alle wehrgesetzlichen Grundlagen und die daraus ergangenen Einzelbestimmungen in weitesten Kreisen vorliegt. Auch das hat die Herausgabe dieses kleinen Bandes als zweckmäßig erscheinen lassen.

Der wehrhafte Mann ist immer noch das Kernstück der Landesverteidigung. Er soll hier finden, was er zur Vorbereitung auf seine Dienstzeit braucht. Diese Dienstzeit ist kurz. Die nationalsozialistische Disziplinierung des Volkes, die innere Erziehung durch die Gliederungen der nationalsozialistischen Partei erleichtern heute die Aufgabe des militärischen Ausbilders und Erziehers. Die Freude am Wehrdienst ist ein Kennzeichen unserer Jugend. Diese Freude zu fördern, die innere Einstellung auf die großen und schönen Aufgaben zu erleichtern, soll ein drittes Ziel der folgenden Seiten sein.

Nicht alles, was vielleicht den künftigen Soldaten interessiert, konnte aufgenommen werden. Eine bewußte Beschränkung war nötig. Deshalb sind nur die grundlegenden Gesetze im Wortlaut aufgeführt und solche Bestimmungen, die den einzelnen Mann schon vor seinem Eintritt in die Wehrmacht interessieren können, kurz erläutert.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	9
Die Wehrpflicht	13
Welche Wehrformen gibt es?	13
Rückblick auf das deutsche Wehrwesen	15
Bedeutung der neuen deutschen Wehrpflicht	21
militärisch	21
erzieherisch	24
volkswirtschaftlich	27
Die Stellung der Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat	28
Die gesetzlichen Grundlagen	35
Das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht	42
Das Wehrgesetz	43
Der Eid des Soldaten	54
Die Pflichten des deutschen Soldaten	55
Musterung und freiwillige Meldung	56
Was ist zur Bestellung zu beachten und mitzubringen?	58
Wer kann zurückgestellt werden?	59
Tauglichkeitsbestimmungen	60
Bestimmungen über das Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres	63
Gliederung der Wehrmacht	66
Die deutsche Wehrmacht	66
Das Heer	66
Die Kriegsmarine	72
Die Luftwaffe	73
Vorbereitung auf die Dienstzeit	74
Die körperliche Vorbereitung	74
Die geistige Vorbereitung	76
Erste Anschaffungen	78
Was soll der Wehrpflichtige vor dem Dienst Eintritt wissen?	79
Kaserne und Kasernenleben	79
Verhalten gegen Vorgesetzte und gegen Kameraden	83
Gruppipflichten des einzelnen	85
Politische Betätigung	86
Guter Rat für junge Soldaten	88
Anhang: Verordnung über das Erfassungswesen (Wehrbezirkseinteilung)	91

Die Wehrpflicht.

Welche Wehrformen gibt es?

Wer sich über die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht klarwerden will, muß die Unterschiede dieser Wehrform gegenüber anderen Wehrformen kennen. Eine vollkommene Darstellung der verschiedenen Wehrformen wird sich immer nur schwer geben lassen, weil die einzelnen Arten in völliger Reinheit nur selten wirklich vorhanden sind. Aber eine Ordnung nach den wichtigsten Gesichtspunkten ist möglich.

In erster Linie unterscheidet man die Wehrformen nach der Art der Aufbringung des Ersatzes. Eine Wehrmacht kann nur ergänzt werden entweder durch ein Pflichtgesetz, also Zwang, oder durch Aufruf von Freiwilligen. Danach muß man unterscheiden: Wehrpflichtheere und Freiwilligenheere, und diesen Wehrformen entsprechend Pflichtsoldaten oder freiwillige Soldaten (Söldner). Ferner unterscheidet man die Wehrformen nach der Ständigkeit der Organisation, d. h. man prüft, ob eine Wehrmacht dauernd unter Waffen ist oder ob sie nur im Bedarfsfall zusammentritt. Danach gibt es also stehende Heere und Bedarfsheere (Milizen). Die Eigenart stehender Heere liegt darin, daß sie ständig unter Waffen sind. Im allgemeinen werden aber hier auch nur die Rahmen (Kaders) vorhanden sein, die jeweils mit den Wehrpflichtigen oder Freiwilligen gefüllt werden. Dann spricht man von stehenden Rahmenheeren. Milizen aber treten nur im Bedarfsfall zusammen, verfügen also nicht über ständig ausgefüllte Truppenteile, sondern besitzen nur kleine Stämme und einige Ausbildungsorgane.

Beide Unterscheidungen — nach der Aufbringung des Ersatzes und nach der Ständigkeit der Organisation — durchdringen sich gegenseitig. Es gibt also ebenso Milizen mit Wehrpflicht wie Milizen mit freiwilligem Dienst. Es gibt ebenso stehende Wehrpflichtheere und stehende Freiwilligenheere. Eine Miliz mit allgemeiner Wehrpflicht ist nur in der Schweiz vorhanden. Milizen mit freiwilligem Dienst finden wir in England und in den Vereinigten Staaten,

in beiden Ländern jedoch neben stehenden Freiwilligenheeren. Stehende Heere mit Wehrpflicht treten, wie gesagt, meist in der Form von Rahmenheeren auf. Diese Wehrform ist in fast allen wichtigen Staaten von heute zu finden. Auch das deutsche Heer von 1914 war und die neue deutsche Wehrmacht ist ein stehendes Rahmenheer mit allgemeiner Wehrpflicht. Ein stehendes Freiwilligenheer im reinsten Sinne war das deutsche Reichsheer, das nach den Forderungen des Versailler Diktats aufgebaut war. Ein solches Heer finden wir heute noch in England und den Vereinigten Staaten neben den schon erwähnten freiwilligen Milizen.

Oft hört man Unterscheidungen der Wehrformen nach der Länge der Dienstzeit, und vielfach werden kurzdienende Heere Milizen genannt. Eine solche Bezeichnung ist falsch. Milizen haben zwar ihrer Eigenart entsprechend meist nur eine kurze Dienstzeit; aber das Wesen der Miliz liegt nicht in der Dienstzeit, sondern eben in dem Fehlen stehender Truppenteile. Bei Milizen werden nur im Bedarfsfall, d. h. im Krieg oder bei Übungen oder Manövern, die Truppenteile zusammengestellt.

Will man kurz die Vor- und Nachteile der einzelnen Wehrformen betrachten, so muß man folgendes feststellen: Bei Heeren, die auf der Wehrpflicht aufgebaut sind, spielt der sittliche Gedanke eine besondere Rolle. Die Verpflichtung zum Waffendienst hat den größten erzieherischen Wert. Sie zeigt dem einzelnen am sinnfälligsten die Verbundenheit mit dem Staat und bringt ihm die Pflicht gegen Volk und Vaterland am stärksten zum Bewußtsein. Die Wehrpflicht schärft das Verantwortungsgefühl für die Wehrnotwendigkeiten der Nation und ermöglicht die beste Ausnutzung aller körperlichen und geistigen Kräfte der einzelnen für die Wehr. Auch ist die größte Auswahlmöglichkeit für die beste Besetzung von Sonderdiensten vorhanden.

Freiwilligenheere haben gegenüber Wehrpflichtheeren einen geringeren volkserzieherischen Wert. Sie bergen außerdem die Gefahr einer Volksfremdheit in sich. Freiwilligenheere erfordern im allgemeinen höhere Kosten für den einzelnen; deshalb werden sie in den meisten Fällen nur klein sein können. Andererseits bieten Freiwilligenheere den großen militärischen Vorteil, daß sie jederzeit sofort verwendungsbereit sind. Der größte Nachteil von Freiwilligenheeren ist aber der Mangel an genügend starken ausgebildeten Reserven, da besonders bei langer Dienstzeit nur wenige alljährlich ausscheiden.

Milizen sind im allgemeinen billiger als stehende Heere, weil die Miliz-

solbaten nicht dauernd unter Waffen sind, sondern nur bei Bedarf zu Truppenteilen zusammentreten. Ebenfalls haben Milizen im allgemeinen auch nicht den starken inneren Halt, den stehende Heere besitzen. Auch wird die militärische Leistung von Milizen meist geringer sein als die von stehenden Heeren. Das gilt besonders für die Führer. Denn auch der Milizoffizier geht ja im allgemeinen seiner bürgerlichen Beschäftigung nach und tut, wie der Milizsoldat, nur tage- oder wochenweise Dienst. Stehende Heere sind gegenüber den Milizen natürlich jederzeit schlagbereiter.

Es ist ein häufig verbreiteter Irrtum, daß bestimmten Staatsformen auch bestimmte Wehrformen entsprechen. Es hat aber ebenso Demokratien mit Freiwilligenheeren gegeben wie absolutistisch geführte Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht. Dagegen ist die Wehrform oft abhängig von den völkischen oder geographischen Eigenarten eines Volkes und Landes. So ist es zu erklären, daß England und die Vereinigten Staaten vor dem Weltkriege keine allgemeine Wehrpflicht hatten und sie auch nach dem Weltkriege nicht wieder eingeführt haben.

Dem deutschen Volkscharakter entspricht dagegen durchaus die allgemeine Wehrpflicht. Sie ist in Preußen seit 1814 gesetzlich festgelegt und zum Schaden von Volk und Vaterland durch das Versailler Diktat aufgehoben worden.

Rückblick auf das deutsche Wehrwesen.

In den ersten Anfängen der deutschen Geschichte von einer deutschen Wehrmacht zu sprechen, ist nicht möglich. Aber die Anfänge des deutschen Wehrwesens zeigen, daß das Recht und die Pflicht zur Führung der Waffe altes deutsches Mannesgut ist. Noch ehe man von einem deutschen Volk sprechen kann, gibt es eine Wehr der einzelnen Familiensippen und Stämme, die man mit gutem Recht als allgemeine Wehrpflicht ansehen darf. Natürlich trat diese Wehrpflicht nur im Kriege in Erscheinung, in dem alle wehrfähigen und nicht ehrlosen Männer als ein Heerbann in den Kampf zogen. Aus ihnen entwickelten sich Stammesheere, die ebenfalls nur im Bedarfsfalle zusammentraten — wir würden heute von einer Miliz sprechen — und eine Gefolgschaft darstellten, die an die Person des Führers, des Herzogs, gebunden war. Die Abwehr der aus dem Osten einfallenden Reitervölker führte zur Errichtung einer berittenen Truppe, aus der sich dann die Ritterheere ent-

wickelten. Da man zu dieser Zeit eine Geldwirtschaft noch nicht kannte, sondern nur Naturalwirtschaft, d. h. Entlohnung in Ware und Gütern, waren diese Wehrträger durch Landlehen gebunden, die weitergeliehen werden konnten und dadurch schließlich zu einem Berufsrittertum führten, das mehr und mehr den Wehrdienst für sich in Anspruch nahm und den Bauern immer stärker ausschaltete. Aus solchen Lehensrittern entstanden Soldritter, als die Geldwirtschaft die Loslösung vom Lehen ermöglichte. Wehrhoheit und Macht waren von jeher unzertrennlich. Deshalb wechselte die Wehrhoheit zwischen den Stämmen und dem Kaisertum und ging später, als der Kaiser machtpolitisch dem Papsttum unterlag, an die einzelnen Fürsten über. Zu dieser Zeit traten erstmalig besoldete deutsche Fußtruppen auf die Schlachtfelder, Landsknechte, die für die Zeit bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges das Waffenhandwerk übten. Es waren stehende Freiwilligen-Heere, die sich einem Wehrunternehmer zur Verfügung stellten. Kaiser Maximilian I., „der letzte Ritter“, suchte um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts der kaiserlichen Macht einen neuen Anfang zu setzen. In seinem Auftrag unternahm Grundberg, der bekannteste Landsknechtführer, eine Ordnung des ganzen Landsknechtwesens und führte es einem Höhepunkt zu. Auch eine neue Reiterei bildete sich in diesem Zusammenhang aus dem immer mehr verarmenden Rittertum. Auch diese wurde zu reinen Söldnern, die die Verbindung mit der Nation und dem Volke ganz verloren.

Der Dreißigjährige Krieg entmachtete das Kaisertum weiter, und bald bildete sich in den absoluten Staaten eine neue Wehrform heraus. An Stelle der nur an den werbenden Führer gebundenen Söldnerscharen traten staatlich geworbene Soldatenheere mit langer Dienstzeit. Die Freiwilligkeit des Waffendienstes wich einem Zwang, der aber nicht alle Wehrfähigen des Volkes erfaßte. Die Abneigung gegen das Soldatenhandwerk war zu stark. Man warb Ausländer, weil der Krieg das Leben des Volkes möglichst wenig stören sollte. Aber bald ging man auch zu der Inlandswerbung über. Die Frage der allgemeinen Wehrpflicht tauchte wieder auf. Die männlichen Einwohner wurden in Wehrlisten geführt und die Rekruten den einzelnen Regimentern zugeteilt. Im damaligen Preußen gab es aus der Ordensritterzeit her noch eine milizartige Landwehr. Aber die zahlreichen Ausnahmen vom Wehrdienst lassen auch für diesen Wehrzustand die Bezeichnung „allgemeine Wehrpflicht“ nicht zu.

Am 1. Mai 1626 entstand unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm das erste Brandenburgische Heer. Es setzte sich zumeist aus Inländern zusammen. Mit diesen Soldaten schlug der Große Kurfürst bei Fehrbellin die beste Truppe seiner Zeit, die Schweden. Friedrich Wilhelm I. baute dieses stehende Heer aus. Zum erstenmal wird hier in der preussischen Wehrgeschichte im Jahre 1733 der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgestellt. Das Land wurde in feste Ersatzbezirke, sogenannte Kantone eingeteilt, aus denen die Aushebung für den Wehrdienst erfolgte. Der sittliche Gedanke der Wehrpflicht war ausgesprochen. Aber in Wirklichkeit war diese Wehrform weit entfernt von dem Zustand, den wir heute unter dem Begriff der Wehrpflicht verstehen. Ein stehendes Heer, das kaum zur Hälfte aus den Söhnen des Landes gebildet war, gründete die Macht des jungen preussischen Staates.

Friedrich der Große hat an dieser Wehrverfassung Preußens nichts Wesentliches geändert. Er schlug mit dem Heere, das ihm der große Soldatenkönig hinterließ, die ruhmreichen Schlachten der Schlesienschen Kriege. Aber der von seinem Vater aufgestellte Grundsatz der Wehrpflicht ging mehr und mehr verloren. Die Ausländerwerbung nahm zu. Auch nach dem Tode Friedrichs des Großen änderte sich an diesem Zustand nichts.

Erst die Erfolge Napoleons, die Niederlage Preußens bei Jena, und die auf diesen Ereignissen fußenden Bestrebungen der großen preussischen Heeresreformer nach 1806 gaben dem preussischen und damit auf lange Sicht gesehen dem deutschen Heere ein neues Bild.

Der König Friedrich Wilhelm III. lehnte den durch die Französische Revolution zu neuem Leben erwachten Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht lange ab. Aber zu dem Verzicht auf die Ausländerwerbung und zu einer Verminderung der Ausnahmen von der Kantontpflicht gab er schließlich doch sein Einverständnis. Erst die Not der Nation und der Aufschwung von 1813 brachten dem preussischen Volk die allgemeine Wehrpflicht. Der Gedanke Scharnhorsts, des größten der preussischen Heeresreformer dieser Zeit, daß die Bewohner des Staates, dessen Schutz sie genießen, auch seine geborenen Verteidiger sind, wurde endlich zur Wirklichkeit. Heer, Volk und Staat sollten eine Einheit bilden und die Verteidigung des Vaterlandes nicht volksfremden Söldnern überlassen bleiben. Aus dem lästigen Soldatenhandwerk wurde ein Ehrendienst, eine Pflicht und ein Recht. Als erstes Wehrpflichtgesetz kann man die Verordnung vom 17. März 1813, die die Errichtung

der Landwehr befahl, ansehn. Diese Verordnung zusammen mit der Bestimmung über die Aufhebung der Ausnahmen vom Wehrdienst galt jedoch nur für den bevorstehenden Krieg. Sie bewährte sich unvergleichlich. So war es nach Scharnhorsts frühem Tode für seinen Schüler und Nachfolger, den General von Boyen, unumstößliche Pflicht, die allgemeine Wehrpflicht für Preußen auch im Frieden zu erhalten. Sein Wehrgesetz vom 3. September 1814 hat denn auch in seinen Grundzügen Gültigkeit behalten bis zum unseligen Ausgang des Weltkrieges. Preußen aber blieb damals noch mit dieser Regelung allein. Erst nach dem Sieg von 1866 gingen die anderen Staaten praktisch zur gleichen Wehrform über. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht war zwar auch in den anderen Ländern verkündet, aber die Zulassung der Stellvertretung nahm dort dieser Pflicht ihren wahren Sinn.

Das Wehrgesetz von 1814 hatte das stehende Heer und die Landwehr als zwei gleiche Heeresteile nebeneinander gesetzt. Diese Regelung ließ auf die Dauer ein einheitliches, wirklich kriegstaugliches Werkzeug nicht bestehen. In König Wilhelm I. mit seinen treuen Gehilfen Bismarck und Roon erstand dem preussisch-deutschen Wehrwesen ein neuer Reformator. Gegen die Widerstände des Parlamentes wurden die Landwehr-Regimenter zu Linien-Regimentern umgebildet, um den Rahmen für das stehende Wehrpflichtheer der Volkszahl entsprechend zu erweitern. Mit diesem Werkzeug gewann das deutsche Volk die Schlachten des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71, und damit das Deutsche Reich.

Die Reichsverfassung vom 6. April 1871 setzte die allgemeine Wehrpflicht für ganz Deutschland fest. „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ Aber auch in den folgenden Jahren fehlte die Angleichung der Heeresstärke an die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung. In mehreren Vorlagen mußte die Stärke des Heeres jeweils für bestimmte Heeresabschnitte neu festgesetzt werden.

Der Weltkrieg brachte dem deutschen Volk und Heer die schwersten Aufgaben seiner Geschichte. Ein Volksaufgebot, wie es die Welt vordem nie gesehen hat, hielt 4½ Jahre einer Welt von Feinden stand, bis schließlich der unglückliche Ausgang des Krieges und das Versailler Diktat der deutschen Wehrpflicht ein jähes Ende bereiteten.

Unter dem Zwang des Versailler Diktats ergingen im Frühjahr 1919 die Gesetze über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und Reichsmarine,

und am 21. August 1920 wurde die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich festgelegt. An die Stelle des deutschen Volkshheeres trat ein freiwilliges Berufsheer mit zwölfjähriger Dienstzeit, eine Wehrmacht, die nicht nach dem Willen des Volkes geordnet war. Dieser kleinen deutschen Wehrmacht der Jahre 1920 bis 1934 blieb es versagt, ihre erzieherische Wirkung auf das ganze Volk auszudehnen. Das Streben, ein Vorbild zu sein für alle deutschen Männer, war in den Reihen dieser kleinen Wehrmacht immer vorhanden; aber ihr Rahmen blieb zu eng. So wurde die Wehrmacht des Zwischenreiches eine Wehrschule, die zu erhalten und zu retten hatte, was als Grundlage für den ersehnten und erstrebten Neuaufbau einer deutschen Volkswehr notwendig blieb. Das deutsche Reichsheer war nach den Worten des Generaloberst v. Seeckt die „eiserne Klammer des Reiches“, die, über allen Parteien stehend, den Gedanken der Nation und des Staates in festen Händen trug. Ihr Oberbefehlshaber, der Reichspräsident und Generalfeldmarschall von Hindenburg, hat dieser Wehrmacht in seinem Testament ein stolzes Denkmal gesetzt: „Die deutsche Reichswehr hat nach dem Zusammenbruch die Fortsetzung der hohen Tradition der alten Armee in mustergültiger Art gepflegt. Immer und zu allen Zeiten muß die Wehrmacht ein Instrument der obersten Staatsführung bleiben, das, unberührt von allen innerpolitischen Entwicklungen, seiner hohen Aufgabe der Verteidigung des Landes gerecht zu werden trachtet! Wenn ich zu meinen Kameraden dort oben, mit denen ich auf so vielen Schlachtfeldern für die Größe und Ehre der Nation gefochten habe, zurückgekehrt sein werde, dann rufe ich der jungen Generation zu: Zeigt euch eurer Vorfahren würdig und vergeßt nie, daß, wenn ihr den Frieden und die Wohlfahrt eurer Heimat sicherstellen wollt, ihr bereit sein müßt, für diesen Frieden und die Ehre des Landes auch das Letzte herzugeben. Vergeßt nie, daß auch euer Tun einmal Tradition wird!“

Auch der Führer und Reichskanzler hat schon vor der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung der Arbeit dieser kleinen Wehrmacht volles Verständnis und Anerkennung gezeigt, als er erklärte, daß es im Nachkriegsdeutschland seiner Ansicht nach nur zwei große Leistungen gäbe, nämlich den Aufbau der Nationalsozialistischen Partei und der Wehrmacht.

Wer einen Einblick in das geistige Leben des deutschen Soldaten dieser Zeit hatte, der weiß, wie stark sein Streben und wie heiß seine Wünsche immer geblieben sind. Er weiß aber auch, wie dankbar der deutsche Soldat dem

Führer und der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung dafür ist, daß aus der Wehrschule dieser Übergangszeit wieder eine Wehrmacht und aus der Wehrmachtschulung wieder eine Volksschulung wird. In diesen Dank und in dieses Glück mischt sich aber auch bei dem Soldaten der Stolz darauf, daß er die Wehrmacht der Versailler Zeit militärisch so tüchtig, moralisch so sauber und im nationalen Sinne immer so einwandfrei erhalten konnte, daß auf dieser Tradition ruhend und vorwärtstrebend im Sinne des neuen Reiches die neue Wehrmacht sich reibungslos an die bisherige anschließen kann. Deutschland ist wieder zurückgekehrt zu dem Wehrgrundsatz, der seinem Wesen eigen ist; im alten wehrhaften Geist, aber gewiß in einer neuen Form. Denn Tradition besteht nach den Worten des Reichskriegsministers „nicht in der Wiederholung oder im Rückwärtsdrehen der Geschichte, sondern in einer bewußt vorwärtsschreitenden Fortführung des begonnenen Werkes über das Erreichte hinaus mit den frischen Kräften und unter den Gegebenheiten der lebendigen Gegenwart, in deren Dienst wir stehen“.

Die Bedeutung der neuen deutschen Wehrpflicht.

Die militärische Bedeutung.

Die Kundgebung der deutschen Reichsregierung an das deutsche Volk vom 16. März 1935 im Anschluß an das Gesetz für den Aufbau der deutschen Wehrmacht gibt einen Überblick über die Wehrlosigkeit Deutschlands seit Versailles. Sie zeigt, wie das deutsche Volk, der Idee des Völkerbundes vertrauend, die Waffen niedergelegt hat in der Hoffnung, daß das freiwillig gegebene Versprechen der anderen Unterzeichner des Versailler Diktats, der deutschen Abrüstung zu folgen, eingelöst werden würde. Sie gibt noch einmal eine Aufzählung der unübersehbaren Menge an Waffen, Kriegsgerät und Ausrüstungsmitteln, die Deutschland abgeliefert und zerstört hat. Sie weist auf die unwürdige und entehrende, aber gründliche Arbeit der Interalliierten Militärkontrollkommission hin, die bis 1927 in Deutschland die völlige Abrüstung überwachte. Sie zeigt, wie um die Abrüstung in Genf und an anderen Orten gefeilscht und gehandelt wurde, wie alle rüstungsfreien Staaten nicht an Abrüstung dachten, von Rüstungsverminderung nur sprachen, aber weiter rüsteten. Sie zeigt ferner, wie Deutschland immer noch trotz aller Enttäuschungen gewillt war, an dem Abrüstungswerk mitzuarbeiten, und betont

erneut den ehrlichen dauernden Friedenswillen des deutschen Volkes. Sie zeigt aber auch, daß es Deutschland unter diesen Umständen nicht mehr möglich war, als einziger Staat inmitten Europas ohne Rüstung und Waffen zu bestehen, wenn nicht die Gefahr, die jeder wehrpolitische Leerraum in sich birgt, zu kriegerischen Auseinandersetzungen führen sollte. Die Kundgebung nennt als den Zweck des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht: „dem deutschen Volk die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird“.

In diesem Satz ist die grundlegende militärische Bedeutung der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland ausgesprochen. Nur auf diesem Wege wird es Deutschland allmählich gelingen, den Abstand aufzuholen, den alle anderen rüstungsfreien Staaten Deutschland gegenüber in der Nachkriegszeit gewonnen haben. Das wird in erster Linie dadurch geschehen, daß wieder ausgebildete Reserven geschaffen werden, die infolge der uns in Versailles aufgezwungenen Wehrform der Berufswehrmacht und der langen zwölfjährigen Dienstzeit nicht geschaffen werden konnten. Dann aber auch wird neben dieser personellen Seite die materielle Rüstung Deutschlands wieder stärker werden; denn mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und des Wehrrechtes aller Deutschen ist auch das Recht einer gleichartigen Bewaffnung und Ausrüstung verbunden. So wird durch die allgemeine Wehrpflicht endlich wieder die Basis geschaffen, auf der alle militärischen Verteidigungsmöglichkeiten Deutschlands ausgenutzt werden können. Das gilt in personeller Hinsicht einmal für die Kampfkraft des ganzen Volkes, die wieder voll in Rechnung gestellt werden kann, nachdem eine Wehrmacht auf der Grundlage der Freiwilligkeit dieser Forderung niemals genügen konnte. Es wird aber auch eine Auslesemöglichkeit geschaffen werden, weil alle deutschen Wehrpflichtigen durch die militärische Schule der Wehrmacht gehen. Diese Auslesemöglichkeit erstreckt sich ebenso auf die Fähigkeit zu besonderen Dienstleistungen (Spezialisten) im Rahmen der Wehrmacht wie auf die Möglichkeit, militärische Führereigenschaften zu wecken, zu erkennen und nutzbar zu machen. Darüber hinaus kann kein Zweifel sein, daß durch die Pflicht aller, für die Verteidigung des Landes einzustehen, die allgemeine Kampfmoral gehoben wird; denn der Schutz der deutschen Grenzen, des deutschen Lebensraumes, der Schutz von Heimat und

Vaterland geht nun wieder jeden einzelnen in eigener Person an. Damit wird die Verteidigungskraft Deutschlands gehoben. Die Angriffskraft dagegen erfährt durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht keine Stärkung. Die im Vergleich zur Berufswehrmacht verkürzte Dienstzeit erlaubt naturgemäß nicht eine so nachhaltige militärische Ausbildung des einzelnen Soldaten. Wenn auch die deutsche „Reichswehr“ unter dem Zwang von Versailles schon aus Gründen der starken materiellen und zahlenmäßigen Beschränkung keine Bedrohung Europas war, so kann doch kein Zweifel sein, daß den langdienenden Heeren an sich eine stärkere militärische Fähigkeit innewohnt. Die längere Dienstzeit erlaubt eine bessere Ausbildung, bringt eine größere Fertigkeit der Waffenbenutzung mit sich und damit eine stärkere kriegerische Bereitschaft. Reichskriegsminister Generaloberst v. Blomberg schrieb kurz nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht: „Im Zeitalter der sich immer noch steigenden technischen Entwicklung und der zunehmenden Verfeinerung der Waffe und ihrer Bedienung bedeutet die Rückkehr zu kurzdienenden Soldaten der allgemeinen Wehrpflicht ein klares Bekenntnis, das durch kein Urteil, mag es noch so voreingenommen sein, wirksam entkräftet werden kann: Deutschland beweist damit — durchaus im Sinne der früher an uns gestellten Forderung nach Umgestaltung des Berufsheeres —, daß es im Waffendienst seiner wehrfähigen Mannschaft nur das Mittel sieht zur Verteidigung seiner Grenzen und seines Lebensraumes. Die Geschichte lehrt, daß Erobererheere andere Wesenszüge tragen.“ Die Geschichte beweist auch, daß Deutschland unter der allgemeinen Wehrpflicht die längste Friedenszeit erlebt hat. Seit 1815 ist für ein Jahrhundert der Frieden nur durch zwei kleine und einen bedeutenderen Krieg unterbrochen worden. Die Geschichte anderer Staaten und ein entsprechender Vergleich mit anderen Wehrformen zeigt andere Ergebnisse.

Ein Umblick über die Grenzen Deutschlands hinaus trifft in fast allen Kulturstaaten Europas und der Welt die allgemeine Wehrpflicht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer dieser Wehrpflicht und die Dauer der aktiven Dienstzeit in den einzelnen Ländern. Nur dort, wo besondere geographische Gründe den Schwerpunkt der Landesverteidigung auf die Erhaltung einer großen Flotte legen, finden wir eine Wehrmacht, die sich aus Freiwilligen ergänzt.

Die Wehrpflicht in fremden Staaten.

Staat	Dauer der Wehrpflicht	Dauer der aktiven Dienstzeit
Belgien	17. – 45. Lebensjahr	8 – 14 Monate
England	Keine Wehrpflicht (stehendes Freiwilligen-Heer und freiwillige Miliz)	12 Jahre, davon 7 im aktiven Dienst
Estland	17. – 55. Lebensjahr	12 – 18 Monate
Finnland	17. – 60. „	1 Jahr
Frankreich	20. – 49. „	2 Jahre
Italien	21. – 55. „ (im Krieg 17. – 70. Lebensj.)	12 – 18 Monate
Japan	17. – 40. Lebensjahr	2 bzw. 3 Jahre
Jugoslawien	20. – 50. „	18 – 24 Monate
Lettland	17. – 50. „	12 – 15 Monate
Litauen	17. – 45. „	18 Monate
Niederlande	20. – 40. „	5½ – 15 Monate
Norwegen	18. – 55. „	48 – 183 Tage
Osterreich	Keine Wehrpflicht	12 Jahre, davon 6 im aktiven Dienst
Polen	19. – 50. Lebensjahr	18 – 27 Monate
Portugal	18. – 45. „	17 Monate
Rumänien	29 Jahre	18 Monate
Schweden	20. – 42. Lebensjahr	90 – 140 Tage
Schweiz	19. – 52. „	60 – 102 Tage
Sowjetrußland	20. – 40. „	2 bzw. 3 Jahre (in Territorial- Divisionen 3 Monate)
Spanien	21. – 39. „	1 Jahr
Tschechoslowakei	20. – 50. „	2 Jahre
Türkei	21. – 46. „	1½ – 3 Jahre
Ungarn	Keine Wehrpflicht	12 Jahre
Vereinigte Staaten von Amerika	18. – 45. Lebensjahr in der Miliz, aber nicht im Frieden	Im regulären Heer 1 oder 3 Jahre mit weiterer Kapi- tulation, in der National- garde 3 Jahre mit weiterer Kapitulation

Die erzieherische Wirkung.

Die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht ist aber nicht nur militärisch zu werten. Ihre allgemein-erzieherische Wirkung hat gerade für das deutsche Volk eine besondere Bedeutung. Es ist von besonderem Reiz, heute die Gedankengänge und Äußerungen der Schöpfer der allgemeinen Wehrpflicht für Preußen-Deutschland nachzulesen. Sie waren erfüllt von dem Glauben, daß die Pflicht zum Waffendienst und das für alle gleiche Recht der Hilfe an der Verteidigung des Vaterlandes eine besondere moralische Wirkung auf den einzelnen und die Gemeinschaft des Volkes haben werden. Mit diesem Glauben verband sich allerdings die feste Überzeugung, daß in der Behandlung des freien Waffenträgers grundlegende Wandlungen vorgenommen werden mußten. Die damals geforderte und offen verkündete „Freiheit des Rückens“, d. h. die Abschaffung der entehrenden Prügelstrafen, war eines der wichtigsten Mittel der neuen soldatischen Erziehung. Die Männer um Scharnhorst wußten, daß sie mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht einen neuen Menschen schaffen würden und die bewegten Klagen damaliger reaktionärer Kreise zeigen deutlich, daß die angebliche Gefahr dieser inneren „Befreiung“ ein Segen für Volk und Staat war. Es sind nicht allein die lauten Verkündigungen der Errungenschaften der Französischen Revolution gewesen, die Parolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, die die preussischen Heeresreformer führten. In Jugendaufzeichnungen dieser Reformer finden sich schon vor dem Jahre 1789 die Grundsätze einer neuen Soldatenerziehung und Menschenbehandlung, die auf das Pflichtgefühl und die Ehrempfindung abgestellt war. So war es denn auch nicht verwunderlich, daß die Befürworter der allgemeinen Wehrpflicht in den Verdacht revolutionärer Bestrebungen kamen. Sie wollten einen neuen Menschen schaffen und schufen ihn auch. Heinrich von Treitschke, der begeisterte Schilderer der preussischen Geschichte des 19. Jahrhunderts schrieb darüber: „Das Wehrgesetz von 1814 hat die sittlichen und politischen Grundanschauungen der Preußen auf Generationen hinaus bestimmt, in alle ihre Lebensgewohnheiten tiefer eingegriffen als jemals eine wissenschaftliche Entdeckung oder technische Erfindung“, und an anderer Stelle urteilt er abschließend über das neue preussische Volkshier: „Durch ihr Heer gewannen die Preußen wieder, was keine große Nation auf die Dauer entbehren kann, den nationalen Stil, die stolze Sicherheit des Auftretens.“

Diese Wirkung hat sich in den folgenden Jahrzehnten erhalten und die allgemeine Wehrpflicht ist zu einer Volkserziehung geworden, die durch keine andere Einrichtung ersetzt werden konnte. Sie erzog zu all den Mannestugenden, die wir Deutschen seit Jahrzehnten mit dem Bild des Soldaten verbinden. Sie erzog zum staatlichen Denken wie kein Befehl oder keine Anordnung sonst. Sie erzog zum Opfer für die Gemeinschaft und damit zum höchsten, was der Mensch seinem Volk zu geben vermag.

Nicht nur der einzelne hatte den erzieherischen Vorteil dieser militärischen Schule, alle Berufe und alle Zweige des Erwerbslebens haben Nutzen gehabt von dem in der Kaserne anerzogenen Sinn für Ordnung, Pünktlichkeit und Sauberkeit, für Kameradschaft und Disziplin und von der körperlichen und geistigen Durchbildung des Mannes. Man sah anders aus, handelte anders, sprach anders, urteilte anders, wenn man zur Reserve ging. Und die Frage: „Wo haben Sie gedient?“ war eine wichtige Einleitung nicht nur persönlicher, sondern auch dienstlicher und geschäftlicher Gespräche.

Der Führer und Reichskanzler, der den Segen der Wehrpflicht aus eigenem Erleben in der Front und unter der Mannschaft kennenlernte, urteilt in seinem Buch „Mein Kampf“ über die Erziehung im Heer der allgemeinen Wehrpflicht mit folgenden Sätzen: „Das Heer war die gewaltigste Schule der deutschen Nation, und nicht umsonst richtete sich der Haß aller Feinde gerade gegen diesen Schirm der nationalen Selbsterhaltung und Freiheit. Kein herrlicheres Denkmal kann dieser einzigen Einrichtung geschenkt werden als die Feststellung der Wahrheit, daß sie von allen Minderwertigen verleumdet, gehaßt, bekämpft, aber auch gefürchtet wurde. Was das deutsche Volk dem Heere verdankt, läßt sich kurz zusammenfassen in ein einziges Wort, nämlich: alles. Das Heer erzog zur unbedingten Verantwortlichkeit in einer Zeit, da diese Eigenschaft schon sehr selten geworden war; es erzog weiter zum persönlichen Mute in einem Zeitalter, da die Feigheit zu einer grassierenden Krankheit zu werden drohte, und die Opferwilligkeit sich für das allgemeine Wohl einzusetzen, schon fast als Dummheit angesehen wurde, und klug nur mehr derjenige zu sein schien, der das eigene „Ich“ am besten zu schonen und zu fördern verstand; es war die Schule, die den einzelnen Deutschen noch lehrte, das Heil der Nation nicht in den verlogenen Phrasen einer internationalen Verbrüderung zu suchen, sondern in der Kraft und Geschlossenheit des eigenen Volkstums. Das Heer erzog zur Entschlußkraft, während im sonstigen Leben

schon Entschlußlosigkeit und Zweifel die Handlungen der Menschen zu bestimmen begannen. Es wollte etwas heißen, in einem Zeitalter, da die Neunmalklugen überall den Ton angaben, den Grundsatz hochzuhalten, daß ein Befehl immer besser ist als keiner. In diesem einzigen Grundsatz steckte eine noch unverdorrene, robuste Gesundheit, die unserem sonstigen Leben schon längst abhanden gekommen wäre, wenn nicht das Heer und seine Erziehung für die immerwährende Erneuerung dieser Urkraft gesorgt hätten. Das Heer erzog zum Idealismus und zur Hingabe an das Vaterland und seine Größe. Es erzog ein einiges Volk gegenüber der Trennung in Klassen und hatte hier vielleicht als einzigen Fehler die Einjährig-Freiwilligen-Einrichtung aufzuweisen. Als höchstes Verdienst aber muß dem Heere des alten Reiches angerechnet werden, daß es in einer Zeit der allgemeinen Majorisierung der Köpfe die Köpfe über die Majorität stellte. Das Heer hielt gegenüber dem jüdisch-demokratischen Gedanken einer blinden Anbetung der Zahl den Glauben an die Persönlichkeit hoch. So erzog es denn auch das, was die neuere Zeit am nötigsten brauchte: Männer. — Im Sumpfe einer allgemein um sich greifenden Verweichlichung und Verweibung schossen aus den Reihen des Heeres alljährlich 350 000 kraftstrotzende junge Männer heraus, die in zweijähriger Ausbildung die Weichheit der Jugend verloren und stahlharte Körper gewonnen hatten. Der junge Mensch aber, der während dieser Zeit Gehorchen übte, konnte darauf erst Befehlen lernen. Am Tritt schon erkannte man den gedienten Soldaten. Dies war die Hohe Schule der deutschen Nation, und nicht umsonst konzentrierte sich auf sie der grimmige Haß derjenigen, die aus Neid und Habsucht die Ohnmacht des Reiches und die Wehrlosigkeit seiner Bürger brauchten und wünschten. Was viele Deutsche in Verblendung oder bösem Willen nicht sehen wollten, erkannte die fremde Welt: das deutsche Heer war die gewaltigste Waffe im Dienst der Freiheit der deutschen Nation und der Ernährung ihrer Kinder.“

Eine solche Erziehungsschule soll und wird auch die neue Wehrmacht sein. Der Führer fordert, daß der Wehrdienst „als die letzte und höchste Schule vaterländischer Erziehung zu gelten hat“. Reichskriegsminister Generaloberst von Blomberg sprach am Heldengedenktage, dem Tage nach der Einführung der neuen deutschen Wehrpflicht, im Hinblick auf die Zukunft die Worte: „Für das innen- und außenpolitische Leben unseres Volkes ist die deutsche Wehrmacht im Begriff wieder das zu werden, was sie einst war und was

sie sein muß: nach innen eine Schule der Nation für die Erziehung unserer Jugend im Geiste der Wehrhaftigkeit und opferbereiter Vaterlandsliebe, nach außen der völlig gleichberechtigte und gleichbefähigte Hüter und Wächter des Reiches."

Daran wird auch die im Vergleich zur Vorkriegszeit kürzere Dienstzeit nichts ändern. Denn in die Kasernen der neuen deutschen Wehrmacht kommt ein anderer Rekrut als vor dem Kriege. Es war gewiß unfreundliche Übertreibung, wenn die Witzblätter und Militärhumoresken von früher mit Vorliebe den „dummen Muschkoten“ als den Typ des deutschen Soldaten herausstellten; aber es kann auch nicht bestritten werden, daß manche merkwürdige Erscheinung im Soldatenrock gesehen wurde, die nicht den Beweis hoher Intelligenz im Gesicht trug. Auch heute und künftig wird es niemand geben, der nicht durch seine Dienstzeit auch auf außermilitärischem Gebiet noch etwas lernen könnte. Aber der allgemeine Typ ist ein anderer. Weltkrieg und schwere Nachkriegsjahre, politischer Niedergang und nationalsozialistische Erhebung haben nicht nur den Willen geschärft, sondern auch das Beobachten, Denken und Urteilen gelehrt und an die Stelle gleichgültigen Dahinlebens eine innere Aufgeschlossenheit und Wachheit gesetzt, die an den Führer jeden Grades höhere Anforderungen stellt, ihm aber auch ein wertvolleres Objekt für Ausbildung und Erziehung zuführt. Die Schulung, die heute dem jungen Deutschen zuteil wird, ehe er seine Wehrpflicht erfüllt, die sich vor allem durch die nationalsozialistische Bewegung und ihre Gliederungen auswirkt, hat das Bild des jungen Deutschen auch zum Vorteil der Wehrmacht erheblich verändert. Die „Pflichten des deutschen Soldaten“ werden mehr und mehr Allgemeinpflichten des deutschen Mannes werden, aber ihre beste Bewährung finden sie doch in dem Lebenskreis, für den sie aufgestellt und von dem sie am stärksten gefordert werden, im militärischen. Von hier werden sie in die breiten Massen des ganzen Volkes getragen und dort weiterwirken zum Wohl von Volk und Staat.

Die volkswirtschaftliche Auswirkung.

Wenn so die erzieherische Wirkung der allgemeinen Wehrpflicht neben der rein militärischen von höchster Bedeutung ist, so soll auch die materielle Auswirkung nicht vergessen werden. Der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, hat in seiner viel beachteten Rede Anfang April vor den Münchener Reichsbahnarbeitern auf diese Wirkung hingewiesen.

„Der Wiederaufbau des Heeres ist nicht nur eine moralische Angelegenheit — er ist auch eine durchaus materielle Angelegenheit. Denn auch die materiellen Güter eines Volkes, die Wirtschaft, welche die Güter hervorbringt, bedürfen des Schutzes. Wir haben es alle erlebt, welches die Folgen waren, als wir uns nach dem Zusammenbruch 1918 nicht mehr wehren konnten gegen die Erpressungen anderer Völker. Es waren die Produkte der Arbeit unseres Volkes, es waren die Güter, die das Volk selbst nur zu gut hätte gebrauchen können, die es zwangsweise abliefern mußte. Die damalige Wirtschaftskatastrophe als Folge der Reparationsverpflichtungen hätte das furchtbare Ausmaß nie angenommen, die Gegner hätten die wirtschaftlich irrsinnigen Forderungen nie gestellt, wenn sie mit der Möglichkeit einer deutschen Gegenwehr hätten rechnen müssen. Hätte damals eine wirkliche deutsche Wehrmacht bestanden, so wäre Deutschland und der Welt das ganze Unglück, welches die Wirtschaftskatastrophe nach sich zog, wenn nicht erspart geblieben, so doch verringert worden. Abgesehen vom Schutz, den die neu erstandene Wehrmacht bedeutet, hat ihr Wiederaufbau große direkte und indirekte Wirkungen im Gefolge. Und mehr noch als dies: das Herausziehen der Jahrgänge von Jungen schafft Arbeitsplätze für Ältere. Die Herstellung der Waffen für die neue Armee gibt weiteren deutschen Volksgenossen in großer Zahl Arbeit und Brot. Insgesamt kann die deutsche Wirtschaft wie die Volkswirtschaft aller großen Nationen wieder mit einer Armee und ihrem Bedarf rechnen. Die deutsche Wirtschaft gleicht sich auch hierin wieder mehr den Wirtschaften der anderen Völker an, und dies kann nur der Wirtschaftsgesundung der Welt dienlich sein.“ Fügt man hinzu, daß gerade die Wirtschaft von den erzieherischen Auswirkungen der soldatischen Schulung und militärischen Ausbildung mittelbar alle Vorteile genießt, die sich aus der im militärischen Betriebe erprobten Zuverlässigkeit, dem Ordnungssinn, der Pünktlichkeit und strengen Pflichtauffassung ergeben, so wird man die große volkswirtschaftliche Bedeutung der neuen deutschen Wehrpflicht erkennen.

Die Stellung der Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat.

Zu den wichtigsten Punkten des nationalsozialistischen Parteiprogramms gehörte seit langem die Forderung nach Abschaffung der uns in Versailles aufgezwungenen Berufswehrmacht und ihrer Ersetzung durch eine Volkswehrmacht. Diese Forderung, die jetzt zwei Jahre nach der Machtergreifung durch

die nationalsozialistische Bewegung verwirklicht ist, war eine zwangsläufige innere Folge der großen politischen Forderung nach der alle Deutschen umfassenden Volksgemeinschaft. Diese Volksgemeinschaft mußte früher oder später durch die Wehrgemeinschaft aller waffenfähigen Deutschen ihre Ergänzung erfahren und in einer Volkswehrmacht ihre große Auswirkung finden. Das Streben der nationalsozialistischen Bewegung, das Volk wieder wehrhaft zu machen und ihm den Glauben an die eigene Kraft wiederzugeben, konnte keine andere Krönung finden.

Darüber hinaus aber muß immer wieder in Erinnerung gerufen werden, daß nationalsozialistisches Gedankengut und soldatisches Denken so fest miteinander verbunden und so ineinander verwoben sind, daß sich die Glaubenssätze des nationalsozialistischen Wollens mit dem soldatischen Streben decken. Die Forderung, daß Gemeinnutz vor Eigennutz zu stehen hat, kann kaum eine stärkere Verkörperung finden, als in dem Dienst in der Wehrmacht. Das Leistungsprinzip und der Führergedanke sind von jeher soldatische Forderungen und haben in der Wehrmacht stets eine besondere Prägung gefunden.

Als im Frühjahr 1933 der Reichspräsident und Generalfeldmarschall von Hindenburg dem Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die Leitung der politischen Geschicke Deutschlands übertrug, war für den Soldaten eine große Hoffnung gegeben. Wenn überhaupt eine Macht in Deutschland Heer und Marine von den drückenden Fesseln des Versailler Diktats befreien konnte, dann war es die Macht dieses Kanzlers, hinter der die stärkste politische Bewegung des deutschen Volkes marschierte. Aber man war sich auch gerade in den Reihen der Wehrmacht darüber klar, daß diese Befreiungstat nicht leicht sein konnte, sondern allergrößte Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Aber auch sehr viele andere Gelegenheiten, vor allem die Tage der großen staatlichen Feiern, zeigten der Wehrmacht immer wieder, daß in dem Reichskanzler Adolf Hitler der Mann gekommen war, der den Soldaten und die Wehrmacht ganz verstand. Von dem denkwürdigen Tage von Potsdam an, am 21. März 1933, über den ersten neuen Feiertag der deutschen Nation, den 1. Mai, zum Erntedankfest und zu den folgenden nationalen Festtagen war die freudige Teilnahme der Wehrmacht eine Selbstverständlichkeit. Und immer wieder fand der Soldat bei all diesen Gelegenheiten ehrende und anerkennende Erwähnung.

Im September 1933 erklärte der Führer auf dem Stahlhelmtag in Hannover: „Wir wollen am heutigen Tage besonders unserer Armee gedenken, denn wir alle wissen genau: Wenn das Heer in den Tagen der Revolution nicht auf unserer Seite gestanden hätte, dann ständen wir heute nicht hier. Wir können versichern, daß wir das niemals vergessen werden.“ In der großen Reichstagsrede am 30. Januar 1934, dem Jahrestag der nationalsozialistischen Erhebung, fand der Führer und Reichskanzler weitere Worte der Anerkennung: „Es ist ein einzigartiger geschichtlicher Vorgang“, sagte er, „daß zwischen den Kräften der Revolution und den verantwortlichen Führern einer auf das äußerste disziplinierten Wehrmacht solch herzliche Verbundenheit im Dienste des Volkes in Erscheinung trat wie zwischen der nationalsozialistischen Partei und mir als ihrem Führer einerseits und den Offizieren und Soldaten des deutschen Reichsheeres und der Marine andererseits. Die Wehrmacht und ihre Führung hat in diesen 12 Monaten in bedingungsloser Treue und Gefolgschaft zum neuen Staat gestanden und uns vor der Geschichte überhaupt erst den Erfolg unserer Arbeit ermöglicht.“

Als sich dann vor dem 30. Juni 1934 Unheil ankündigte und als an diesem Tage Verrat an Volk und Führer aufgedeckt wurde, griff der Reichskanzler mit soldatischer Entschlossenheit durch. „Es gibt im Staate nur einen Waffenträger, die Wehrmacht, und nur einen Träger des politischen Willens, die nationalsozialistische Partei.“ Diese Worte aus der denkwürdigen Rede vom 13. Juli 1934 waren hier nicht zum ersten Male vom Führer ausgesprochen, aber sie hatten hier erstmalig praktische Gestalt gefunden.

Damit war die Rolle der Wehrmacht im neuen Staat eindeutig und endgültig festgelegt. Vor der Volksabstimmung über die Führerschaft Adolf Hitlers über ganz Deutschland unterstrich der Reichskanzler in seiner Hamburger Rede an das deutsche Volk am 17. August 1934 dies mit folgenden Worten: „Die Staatsführung wird von zwei Teilen getragen, politisch von der in der nationalsozialistischen Bewegung organisierten Volksgemeinschaft, militärisch von der Wehrmacht. Es wird für alle Zukunft mein Streben sein, den Grundsätzen Geltung zu verschaffen, daß der alleinige politische Willensträger in der Nation die nationalsozialistische Partei, der einzige Waffenträger des Reiches die Wehrmacht ist. Auf der Treue dieser beiden Organisationen zum Staat beruht dessen Stärke und Kraft.“

War so vom Führer immer wieder der Wehrmacht die starke Stellung im neuen Staat zugewiesen, so suchte die Wehrmacht auch ihrerseits ganz im nationalsozialistischen Sinne in diesem neuen Staat aufzugehen und sich ihm unbedingt zu verbinden. Von der Einführung des kameradschaftlichen Grußes mit den Gliederungen der NSDAP. über die erwähnte Teilnahme an allen Feiern der Partei und des von der Partei getragenen Staates, über die Einführung des Hoheitszeichens der Bewegung an Stahlhelm, Rost und Mühe der Wehrmacht bis zur Teilnahme am Parteitag 1934 führte eine gerade Linie. Hier handelte es sich nicht um Äußerlichkeiten, sondern um ein Bekenntnis zum Führer und seinem Werk. Auch die im Mai 1934 erlassenen neuen Pflichten des deutschen Soldaten verdienen hier genannt zu werden. Sie sind von nationalsozialistischem Geist getragen, den sie mit der alten soldatischen Überlieferung verbinden.

Reichskriegsminister Generaloberst von Blomberg hatte vom ersten Tage seiner Amtsübernahme an keinen Zweifel gelassen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung die Grundlage auch für das Leben der deutschen Wehrmacht sein müsse. In zahlreichen Ansprachen an die Truppe und bei anderen Gelegenheiten hat er immer wieder darauf hingewiesen, was die Wehrmacht dem Führer verdankt, und daß das Gelöbnis der Treue zu ihm und seinem Werk für den Soldaten unantastbar sei und bleibe. Generaloberst von Blomberg schrieb im „Völkischen Beobachter“ vom 29. Juni 1934 über die Wehrmacht im Dritten Reich: „Die deutsche Wehrmacht steht heute wieder auf einem festen Boden, seit ihr der Umbruch des 30. Januar 1933 die Grundlagen zurückgab, ohne die ein Heer auf die Dauer nicht bestehen kann: die straffe, zielbewusste Staatsführung und die enge, vertrauensvolle Verbundenheit mit dem Volk, dessen Bestand der Soldat zu schützen berufen ist. Mit jedem Tag, der die Bahn freimachte für eine neue Epoche deutscher Geschichte und der das deutsche Volk zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammenschmiedete, fielen auch die äußeren Schranken, die ein verfehltes System um den Soldaten errichtet hatte. Die Wehrmacht ging auf im Staat der deutschen Wiedergeburt, im Reiche Adolf Hitlers. Sie kam als das, was sie war, als das innerlich saubere, disziplinierte Machtmittel in der Hand ihrer Führung. Die Rolle der Wehrmacht ist eindeutig klar. Sie dient diesem Staat, den sie aus innerster Überzeugung bejaht, und sie steht zu dieser Führung, die ihr das vornehmste Recht wiedergab, nicht nur Träger der Waffe, sondern auch der von Staat und Volk

anerkannte Träger eines unbegrenzten Vertrauens zu sein. Heute durchdringt die soldatische Auffassung das ganze deutsche Volk und seine Führung. Die Kraft, von der die Wehrmacht getragen wird, strömt elementar aus der Quelle eines starken Glaubens an Deutschland und sein Lebensrecht. Der Pazifismus ist überwunden. Wehrmacht und Staat sind eins geworden. Heute steht der Soldat bewußt mitten im politischen Leben des zur Einigkeit zusammengeschweißten Volkes. Er nimmt regsten Anteil an dem Geschehen, das überall um die Formen neuer Lebensgestaltung ringt, nicht mit eigenen Sonderzielen, aber als mitwirkendes Glied des Ganzen, getragen von dem Geiste echter Volksgemeinschaft, der heute Deutschland durchdringt. In klarer Abgrenzung der Aufgaben hat der Führer der Wehrmacht ihren Anteil am Aufbau des neuen Deutschland zugewiesen. Der Soldatendienst ist wieder Ehrendienst am deutschen Volk geworden. In der Wehrmacht wirken die zur Waffe Berufenen zusammen als Träger eines disziplinierten Willens, erfüllt von einer Idee. Ihre Manneszucht beruht auf dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gesamtheit. Sie schließt Eigenbrötelei und Sonderehrgeiz aus. Nur ein diszipliniertes Heer hat seinen Daseinszweck, nur ein Heer, das erfüllt ist vom unerschütterlichen Vertrauen auf seine Führung. Die Wehrmacht hat die schwere Probe der Disziplin in Deutschlands dunkelster Zeit, manchmal unter unsagbarer Belastung, ertragen und sie bestanden. Um so freudiger kann sie sich heute zu einem vertrauensvollen Gehorsam bekennen, der die Voraussetzung jedes wirklichen Soldatentums ist. Hier liegen die Wurzeln ihrer Kraft. Und sie ist sich dessen mit Stolz bewußt. Die Kampfgemeinschaft der Schützengräben des Weltkrieges, die Adolf Hitler zur Grundlage der neuen Volksgemeinschaft machte, wurde zum Ausgangspunkt der großen Tradition, die die Wehrmacht als Erbe der alten Armee angetreten hat. Wir können uns unserer ruhmreichen Geschichte und der gefallenen Helden nicht würdiger erweisen, als durch Weiterarbeit an dem Werk, für das sie ihr Blut hingaben, im gleichen Geiste, in gleicher Treue und Opferbereitschaft." Diese vom Reichskriegsminister ausgesprochenen Gedanken fanden schließlich ihre Erfüllung in dem Eid, den die Wehrmacht am Tage des Hinscheidens ihres bisherigen Oberbefehlshabers, des Generalfeldmarschalls von Hindenburg, dem neuen Obersten Befehlshaber leistete und künftig in allen Soldatengenerationen leisten wird: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes,

Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen." Mit dieser Eidesformel ist die persönliche Bindung jedes einzelnen Soldaten an den Führer des Reiches und Volkes vollzogen. Eine Bindung, die jeden Vorbehalt ausschließt und keine Voraussetzungen kennt. Damit ist die alte soldatische Verbindung wiederhergestellt von dem einen verantwortlichen Führer zu seiner Gefolgschaft, zwischen denen keine leblosen Verfassungsparagraphen und keine leeren Begriffe stehen. Dieser Eid ist der stärkste Schwur, der je für ein freies und starkes Deutschland geleistet worden ist.

Der Führer hat denn auch in seiner Proklamation zu Beginn des Nürnberger Parteitages am 5. September 1934 die politische Bedeutung dieser Tatsache mit den Worten verkündet: „Die Krönung der politischen Entwicklung zeigt sich symbolisch in der Übernahme des Hoheitszeichens der Bewegung durch die Wehrmacht, in der Wahl des Führers der Partei zum Staatsoberhaupt der deutschen Nation sowie abschließend in der Vereidigung von Wehrmacht und Verwaltung des Reiches auf ihn. — Durch die Stellung der Wehrmacht aber als einzigem Waffenträger der Nation zu diesem neuen Staate ist die letzte auf unabsehbare Zeit wirkende Sicherung des neuen Zustandes erfolgt.“ In seiner großen Abschlußrede dieses Parteitages am 10. September 1934 umriß der Führer noch einmal die Aufgaben der Wehrmacht zusammen mit der Partei dahin: „Nur dann, wenn wir in der Partei durch unser aller Zutun die Verkörperung des nationalsozialistischen Gedankens und Wesens verwirklichen, wird sie eine ewige und unzerstörbare Säule des deutschen Volkes und Reiches sein. Dann wird einst neben die herrliche, ruhmreiche Armee, den alten stolzen Waffenträger unseres Volkes, die nicht minder traditionsgefestigte politische Führung der Partei treten. Und dann werden diese beiden Einrichtungen gemeinsam den deutschen Menschen erziehen und festigen und auf ihren Schultern tragen: den deutschen Staat, das Deutsche Reich.“ So ist also die Wehrmacht die eine Säule, die diesen Staat, den Staat Adolf Hitlers, trägt.

Diese Stellung der Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat verpflichtet jeden einzelnen zum Dienst im Sinne des Nationalsozialismus. Eine Überparteilichkeit, wie sie die Wehrmacht in der Weimarer Zeit gegenüber allen politischen Parteien hielt, kann es heute nicht mehr geben, denn die National-

sozialistische Partei ist Träger dieses Staates und damit niemals Partei im Sinne von früher. Eine unpolitische Wehrmacht hat es nie gegeben und wird es nie geben, da die Wehrmacht als die Waffe des Staates zum Schutz der Grenzen und des Lebensraumes der Nation immer ein starker politischer Faktor ist. Das heißt aber nicht, daß der einzelne Soldat politisch handeln oder gar politisch streiten soll. Politisches Denken ist für ihn Selbstverständlichkeit, und zu politischer Lebenshaltung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ist er verpflichtet. Den Nationalsozialismus vorzuleben, seine Forderungen mit den soldatischen Tugenden ganz zu verbinden, muß Ziel und Streben jedes einzelnen sein. Das Beispiel des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler, wird ihm dabei stets Vorbild sein, eingedenk der Tatsache, daß der Führer aus den feldgrauen Reihen kam und immer zu ihnen gehören wird.

Die gesetzlichen Grundlagen.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 16. März 1935.

An das deutsche Volk!

Als im November 1918 das deutsche Volk — vertrauend auf die in den vierzehn Punkten Wilsons gegebenen Zusicherungen — nach 4½jährigem ruhmvollem Widerstand in einem Kriege, dessen Ausbruch es nie gewollt hatte, die Waffen streckte, glaubte es nicht nur der gequälten Menschheit, sondern auch einer großen Idee an sich einen Dienst erwiesen zu haben. Selbst am schwersten leidend unter den Folgen dieses wahnsinnigen Kampfes, griffen die Millionen unseres Volkes gläubig nach dem Gedanken einer Neugestaltung der Völkerbeziehungen, die durch die Abschaffung der Geheimnisse diplomatischer Kabinettspolitik einerseits sowie der schrecklichen Mittel andererseits veredelt werden sollte. Die geschichtlich härtesten Folgen einer Niederlage erschienen vielen Deutschen damit geradezu als notwendige Opfer, um einmal für immer die Welt vor ähnlichen Schrecknissen zu erlösen.

Die Idee des Völkerbundes hat vielleicht in keiner Nation eine heißere Zustimmung erweckt als in der von allem Irdischen verlassenen deutschen. Nur so war es verständlich, daß die in manchem geradezu sinnlosen Bedingungen der Zerstörung jeder Wehrvoraussetzung und Wehrmöglichkeit im deutschen Volke nicht nur angenommen, sondern von ihm auch erfüllt worden sind. Das deutsche Volk und insbesondere seine damaligen Regierungen waren überzeugt, daß durch die Erfüllung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entwaffnungsbestimmungen entsprechend der Verheißung dieses Vertrages der Beginn einer internationalen allgemeinen Abrüstung eingeleitet und garantiert sein würde. Denn nur in einer solchen zweiseitigen Erfüllung dieser gestellten Aufgabe des Vertrages konnte die moralische und vernünftige Berechtigung für eine Forderung liegen, die einseitig auferlegt und durchgeführt zu einer ewigen Diskriminierung und damit Minderwertigkeitserklärung einer großen Nation werden mußte.

Damit aber konnte ein solcher Friedensvertrag niemals die Voraussetzung für eine wahrhafte innere Aussöhnung der Völker und einer dadurch herbeigeführten Befriedung der Welt, sondern nur für die Aufrichtung eines ewig weiterzehrenden Hasses sein.

Deutschland hat die ihm auferlegten Abrüstungsverpflichtungen nach den Feststellungen der interalliierten Kontrollkommission erfüllt.

Folgendes waren die von dieser Kommission bestätigten Arbeiten der Zerstörung der deutschen Wehrkraft und ihrer Mittel:

A. Das Heer:

59 897	Geschütze und Rohre,
130 558	Maschinengewehre,
31 470	Minenwerfer und Rohre,
6 007 000	Gewehre und Karabiner,
243 937	M.G.-Läufe,
28 001	Lafetten,
4 390	M.W.-Lafetten,
38 750 000	Geschosse,
16 550 000	Hand- und Gewehrgranaten,
60 400 000	scharfe Zünder,
491 000 000	Handwaffenmunition,
335 000	Tonnen Geschosshülsen,
23 515	Tonnen Kartusch-Patronenhülsen,
37 600	Tonnen Pulver,
79 500	Munitionsleeren,
212 000	Fernsprecher,
1 072	Flammenwerfer,
31	Panzerzüge,
59	Tanks,
1 762	Beobachtungswagen,
8 982	drahtlose Stationen,
1 240	Feldbäckereien,
2 199	Pontons,
980,7	Tonnen Ausrüstungsstücke für Soldaten und
8 230 350	Ersatzrüstungstücke für Soldaten,

7 300 Pistolen und Revolver,
 180 M.G.-Schlitten,
 21 fahrbare Werkstätten,
 12 Flakgeschütze,
 11 Prozen,
 64 000 Stahlhelme,
 174 000 Gasmasken,
 2 500 Maschinen der ehemaligen Kriegsindustrie,
 8 000 Gewehrläufe.

B. Luft:

15 714 Jagd- und Bombenflugzeuge,
 27 757 Flugzeugmotore.

C. Marine:

Zerstörtes, abgewracktes, versenktes oder ausgeliefertes Kriegsschiffmaterial
der Marine:

26 Großkampfschiffe,	21 Schul- und Spezialschiffe,
4 Küstenpanzer,	83 Torpedoboote,
4 Panzerkreuzer,	315 U-Boote.
19 Kleine Kreuzer,	

Ferner unterlagen der Zerstörungspflicht:

Fahrzeuge aller Art, Gas- und zum Teil Gasschutzmittel, Treib- und Sprengmittel, Scheinwerfer, Visiereinrichtungen, Entfernungs- und Schallmeßgeräte, optische Geräte aller Art, Pferdegeschirr, Schmalspurgerät, Felddruckereien, Feldküchen, Werkstätten, Hieb- und Stichwaffen, Stahlhelme, Munitionstransportmaterial, Normal- und Spezialmaschinen der Kriegsindustrie, sowie Einspannvorrichtungen, Zeichnungen dazu, Flugzeug- und Luftschiffhallen usw.

Nach dieser geschichtlich beispiellosen Erfüllung eines Vertrages hatte das deutsche Volk ein Anrecht, die Einlösung der eingegangenen Verpflichtung auch von der anderen Seite zu erwarten.

Denn:

1. Deutschland hatte abgerüstet.

2. Im Friedensvertrag war ausdrücklich gefordert worden, daß Deutschland abgerüstet werden müsse, um damit die Voraussetzung für eine allgemeine Abrüstung zu schaffen, d. h.: es war damit behauptet, daß nur in Deutschlands Rüstung allein die Begründung für die Rüstung der anderen Länder läge.

3. Das deutsche Volk war sowohl in seinen Regierungen als auch in seinen Parteien damals von einer Gesinnung erfüllt, die den pazifistisch-demokratischen Idealen des Völkerbundes und seiner Gründer restlos entsprach. Während aber Deutschland als die e i n e Seite der Vertragsschließenden seine Verpflichtungen erfüllt hatte, unterblieb die Einlösung der Verpflichtung der zweiten Vertragsseite. Das heißt: die hohen Vertragsschließenden der ehemaligen Siegerstaaten haben sich einseitig von den Verpflichtungen des Versailler Vertrages gelöst!

Allein nicht genügend, daß jede Abrüstung in einem irgendwie mit der deutschen Waffenzerstörung vergleichbaren Maße unterblieb, nein: es trat nicht einmal ein Stillstand der Rüstungen ein, ja, im Gegenteil, es wurde endlich die Aufrüstung einer ganzen Reihe von Staaten offensichtlich. Was im Kriege an neuen Zerstörungsmaschinen erfunden wurde, erhielt nunmehr im Frieden in methodisch-wissenschaftlicher Arbeit die letzte Vollendung. Auf dem Gebiet der Schaffung mächtiger Landpanzer sowohl als neuer Kampf- und Bombenmaschinen fanden ununterbrochene und schreckliche Verbesserungen statt. Neue Riesengeschütze wurden konstruiert, neue Spreng-, Brand- und Gasbomben entwickelt.

Die Welt aber hallte seitdem wider von Kriegsgeschrei, als ob niemals ein Weltkrieg gewesen und ein Versailler Vertrag geschlossen worden wäre.

Inmitten dieser hochgerüsteten und sich immer mehr der modernsten motorisierten Kräfte bedienenden Kriegsstaaten war Deutschland ein machtmäßig leerer Raum, jeder Drohung und jeder Bedrohung jedes einzelnen wehrlos ausgeliefert. Das deutsche Volk erinnert sich des Unglücks und Leidens von 15 Jahren wirtschaftlicher Verelendung, politischer und moralischer Demütigung.

Es war daher verständlich, wenn Deutschland laut auf die Einlösung des Versprechens auf Abrüstung der anderen Staaten zu drängen begann. Denn dieses ist klar:

Einen 100jährigen Frieden würde die Welt nicht nur ertragen, sondern er müßte ihr von unermeslichem Segen sein. Eine 100jährige Zerreißung in Sieger und Besiegte aber erträgt sie nicht.

Die Empfindung über die moralische Berechtigung und Notwendigkeit einer internationalen Abrüstung war aber nicht nur in Deutschland, sondern auch innerhalb vieler anderer Völker lebendig. Aus dem Drängen dieser Kräfte entstanden die Versuche, auf dem Wege von Konferenzen eine Rüstungsverminderung und damit eine internationale allgemeine Angleichung auf niederem Niveau in die Wege leiten zu wollen.

So entstanden die ersten Vorschläge internationaler Rüstungsabkommen, von denen wir als bedeutungsvollsten den Plan MacDonalds in Erinnerung haben.

Deutschland war bereit, diesen Plan anzunehmen und zur Grundlage von abzuschließenden Vereinbarungen zu machen.

Er scheiterte an der Ablehnung durch andere Staaten und wurde endlich preisgegeben. Da unter solchen Umständen die dem deutschen Volk und Reich in der Dezember-Erklärung 1932 feierlich zugesicherte Gleichberechtigung keine Verwirklichung fand, sah sich die neue deutsche Reichsregierung als Wahrerin der Ehre und der Lebensrechte des deutschen Volkes außerstande, noch weiterhin an solchen Konferenzen teilzunehmen oder dem Völkerbunde anzugehören.

Allein auch nach dem Verlassen Genfs war die deutsche Regierung dennoch bereit, nicht nur Vorschläge anderer Staaten zu überprüfen, sondern auch eigene praktische Vorschläge zu machen. Sie übernahm dabei die von den anderen Staaten selbstgeprägte Auffassung, daß die Schaffung kurzdienender Armeen für die Zwecke des Angriffs ungeeignet und damit für die friedliche Verteidigung anzuzupfehlen sei.

Sie war daher bereit, die langdienende Reichswehr nach dem Wunsche der anderen Staaten in eine kurzdienende Armee zu verwandeln. Ihre Vorschläge vom Winter 1933/34 waren praktische und durchführbare. Ihre Ablehnung sowohl als die endgültige Ablehnung der ähnlich gedachten italienischen und englischen Entwürfe ließen aber darauf schließen, daß die Geneigtheit zu einer nachträglichen sinngemäßen Erfüllung der Versailler Abrüstungsbestimmungen auf der anderen Seite der Vertragspartner nicht mehr bestand.

Unter diesen Umständen sah sich die deutsche Regierung veranlaßt, von sich aus jene notwendigen Maßnahmen zu treffen, die eine Beendigung des ebenso

unwürdigen wie letzten Endes bedrohlichen Zustandes der ohnmächtigen Wehrlosigkeit eines großen Volkes und Reiches gewährleisten konnten.

Sie ging dabei von denselben Erwägungen aus, denen Minister Baldwin in seiner letzten Rede so wahren Ausdruck verlieh:

„Ein Land, das nicht gewillt ist, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu seiner eigenen Verteidigung zu ergreifen, wird niemals Macht in dieser Welt haben, weder moralische, noch materielle Macht.“

Die Regierung des heutigen Deutschen Reiches aber wünscht nur eine einzige moralische und materielle Macht, es ist die Macht, für das Reich und damit wohl auch für ganz Europa den Frieden wahren zu können!

Sie hat daher auch weiterhin getan, was in ihren Kräften stand und zur Förderung des Friedens dienen konnte.

1. Sie hat all ihren Nachbarstaaten schon vor langer Frist den Abschluß von Nichtangriffs-Pakten angetragen.

2. Sie hat mit ihrem östlichen Nachbarstaate eine vertragliche Regelung gesucht und gefunden, die dank des großen entgegenkommenden Verständnisses, wie sie, oft für immer, die bedrohliche Atmosphäre, die sie bei ihrer Machtübernahme vorfand, entgistet hat und zu einer dauernden Verständigung und Freundschaft der beiden Völker führen wird.

3. Sie hat endlich Frankreich die feierliche Versicherung gegeben, daß Deutschland nach der erfolgten Regelung der Saarfrage nunmehr keine territorialen Forderungen mehr an Frankreich stellen oder erheben wird. Sie glaubt damit in einer geschichtlich seltenen Form die Voraussetzung für die Beendigung eines jahrhundertlangen Streites zwischen zwei großen Nationen durch ein schweres politisches und sachliches Opfer geschaffen zu haben.

Die deutsche Regierung muß aber zu ihrem Bedauern ersehen, daß seit Monaten eine sich fortgesetzt steigende Aufrüstung der übrigen Welt stattfindet. Sie sieht in der Schaffung einer sowjetrussischen Armee von 101 Divisionen, d. h. 960 000 Mann zugegebener Friedenspräsenzstärke, ein Element, das bei der Abfassung des Versailler Vertrages nicht geahnt werden konnte.

Sie sieht in der Forcierung ähnlicher Maßnahmen in anderen Staaten weitere Beweise der Ablehnung der seinerzeit proklamierten Abrüstungsidee. Es liegt der deutschen Regierung ferne, gegen irgendeinen Staat einen Vor-

wurf erheben zu wollen. Aber sie muß heute feststellen, daß durch die nunmehr beschlossene Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich die gedanklichen Grundlagen der Schaffung kurzdienender Verteidigungsarmeen zugunsten einer langdienenden Organisation aufgegeben worden sind.

Dies war aber mit ein Argument für die seinerzeit von Deutschland geforderte Preisgabe seiner Reichswehr.

Die deutsche Regierung empfindet es unter diesen Umständen als eine Unmöglichkeit, die für die Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen noch länger auszusetzen oder gar vor der Kenntnis der Mitwelt zu verbergen.

Wenn sie daher dem in der Rede des englischen Ministers Baldwin am 28. November 1934 ausgesprochenen Wunsche nach einer Aufhellung der deutschen Absichten nunmehr entspricht, dann geschieht es:

1. um dem deutschen Volke die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird;

2. aber, um durch die Fixierung des Umfanges der deutschen Maßnahmen jene Behauptungen zu entkräften, die dem deutschen Volke das Streben nach einer militärischen Hegemoniestellung in Europa unterschieben wollen.

Was die deutsche Regierung als Wahrerin der Ehre und der Interessen der deutschen Nation wünscht, ist, das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur zur Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als ein Mitgarant des allgemeinen Friedens erforderlich sind.

Dem in dieser Stunde erneuert die deutsche Regierung vor dem deutschen Volk und vor der ganzen Welt die Versicherung ihrer Entschlossenheit, über die Wahrung der deutschen Ehre und der Freiheit des Reiches nie hinauszugehen, und insbesondere in der nationalen deutschen Rüstung kein Instrument kriegerischen Angriffs als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen.

Die deutsche Regierung drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem damit wieder zu seiner Ehre zurückfindenden deutschen Volke in unabhängiger gleicher Berechtigung vergönnt sein möge, seinen Beitrag zu leisten

zur Befriedung der Welt in einer freien und offenen Zusammenarbeit mit den anderen Nationen und ihren Regierungen.

In diesem Sinne hat die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

§ 2.

Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen.

§ 3.

Die ergänzenden Gesetze über die Regelung der allgemeinen Wehrpflicht sind durch den Reichswehrminister dem Reichsministerium vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1935.

Unterschriften des Führers und
sämtlicher Mitglieder des Reichskabinetts.

Das Wehrgesetz.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

- (1) Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.
- (2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.
- (3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

§ 2.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus
dem Heere,
der Kriegsmarine,
der Luftwaffe.

§ 3.

- (1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.
- (2) Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Abschnitt II.

Die Wehrpflicht.

§ 4. Dauer der Wehrpflicht*).

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

*) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht beträgt für alle Wehrmachtsteile ein Jahr. Neben den langdienenden Unteroffizieren können Freiwillige im Heer auf ein weiteres Jahr, in Kriegsmarine und Luftwaffe auf insgesamt 4 Jahre verpflichtet werden. Das Flottenpersonal der Kriegsmarine und die Fliegertruppe wird sich ausschließlich aus länger dienenden Freiwilligen ergänzen.

§ 5. Pflichten im Kriege.

(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung.

(2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

§ 6. Erweiterung der Wehrpflicht.

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

§ 7. Wehrdienst.

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt.

Der Wehrdienst umfaßt:

a) den aktiven Wehrdienst.

Im aktiven Wehrdienst stehen:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1,
2. aktive Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist,
3. die Wehrmachtbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziff. 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden,
4. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und Wehrmachtbeamten nach Ziffer 3;

b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande.

Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen:

1. der Reserve,
2. der Ersatzreserve,
3. der Landwehr.

(2) Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm.

§ 8. Aktive Dienstpflicht.

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest.

(2) Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich.

(3) Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzudienen, falls sie nicht nach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

§ 9. Reserve.

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 10. Ersatzreserve.

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

§ 11. Landwehr.

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

§ 12. Ersatzwesen.

(1) Die Wehrpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht erfasst. Der Reichskriegsminister regelt den Aufbau der Ersatzdienststellen und ihr Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) In der entmilitarisierten Zone werden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erfasst.

§ 13. Wehrunwürdigkeit.

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zu Abs. 1c und e zulassen.

(3) Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

§ 14. Wehrpflichtausnahmen.

Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden:

1. Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind,
2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonsweihe erhalten haben.

§ 15. Arische Abstammung *).

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

*) Die Richtlinien werden dahin gehen, daß solche Nichtarier und Personen, die mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind, bei freiwilliger Meldung zum aktiven Wehrdienst zugelassen werden, die nach der Art ihrer bisherigen Betätigung, nach dem persönlichen Gesamteindruck und nach Prüfung der politischen Zuverlässigkeit für geeignet befunden werden. Reinrassische Juden werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen. Alle Nichtarier unterliegen der militärischen Meldepflicht und der Wehrüberwachung.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 16. Zurückstellung.

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

§ 17. Wehrpflichtige im Ausland.

(1) Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.

(2) Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

§ 18. Reichsangehörigkeit.

(1) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

(3) Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

(4) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsministers übertragen kann.

§ 19. Wehrüberwachung.

(1) Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien.

(3) Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der militärischen Disziplinarstrafgewalt, dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung.

§ 20. Übungen.

Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Abschnitt III.

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht.

§ 21. Begriffsbestimmungen.

(1) Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

(3) Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

a) die Soldaten vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Bestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages,

b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages,

- c) die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tage der Einberufung (Bestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

§ 22. Zeitgerechte Entlassung.

- (1) Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen:
- Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Abs. 1 festgesetzten Zeit,
 - Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 hinaus freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung.
- (2) Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Abs. 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

§ 23. Ausscheiden von Rechts wegen.

- (1) Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist:
- nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit,
 - auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,
 - auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1a scheiden sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.
- (3) In den Fällen nach Abs. 1b und c wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Ersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen nach Verbüßen der Strafe wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Abs. 1c nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Die vor der Verurteilung abgeleistete Dienstzeit ist anzurechnen, falls sie länger als 30 Tage gedauert hat.

§ 24. Entlassungen aus besonderen Gründen.

- (1) Soldaten müssen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn
- sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,

b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

(2) Soldaten können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden

a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes nicht mehr besitzen,

b) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen,

c) wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn diese vor dem Dienst Eintritt begangen worden sind, sofern nicht Wehrunwürdigkeit nach § 13 Abs. 1 vorliegt,

d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen; Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist.

(3) Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen nach Abs. 2a und b und Abs. 3 Offizieren 3 Monate, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist, 1 Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Ankündigung.

(5) Die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

§ 25. Pflicht zur Geheimhaltung.

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

§ 26. Politik in der Wehrmacht.

(1) Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes.

(2) Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.

(3) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht.

(4) Der Reichskriegsminister kann Wehrmachtbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 unterwerfen.

§ 27. Heiratserlaubnis.

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

§ 28. Nebenbeschäftigung.

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Diese Vorschrift findet auf die zu Übungen oder zu sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung.

§ 29. Vormundschaften und Ehrenämter.

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

§ 30. Gebühren.

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebühren und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbesoldungsgesetz geregelt.

§ 31. Rechtsweg.

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten angebracht sein, nach-

dem die Entscheidung des Reichskriegsministers dem Beteiligten bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Entscheidung der militärischen Dienststellen über Dienstuntauglichkeit (§ 14 Abs. 1), Zurückstellung (§§ 16 und 17) und Entlassung (§§ 22 und 24) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung und über ein Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst zu.

§ 32. Versorgung.

(1) Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt.

(2) In allen übrigen Fällen wird die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz, die Versorgung der Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt.

§ 33. Verabschiedung mit Uniform.

(1) Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen.

§ 34. Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes.

(1) Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden.

(2) Offiziere und Wehrmachtbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu Offizieren und Beamten des Beur-
laubtenstandes überführt werden.

§ 35. Zivilangestellte in der Wehrmacht.

Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21.

Abschnitt IV.

Übergangsvorschrift.

§ 36.

(1) Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei der Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt sind und deren Verpflichtungsschein nach dem Wehrgesetz vom 23. März 1921 auf 12 Jahre ausgestellt ist, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienst belassen werden. Im übrigen gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf die Verpflichtung der Offiziere und Offizieranwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen der Landespolizei anzuwenden.

(3) Auf die beim Reichsheer nach dem 31. März 1933 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften findet das vorliegende Gesetz uneingeschränkt Anwendung.

(4) Die auf Grund des § 40a des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienstvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Bestimmung des Reichskriegsministers in den aktiven Wehrdienst übernommen werden.

Abschnitt V.

Schlussvorschriften.

§ 37.

(1) Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Verordnungsrecht aus. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts-

verordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen können Strafandrohungen enthalten.

(2) Der Führer und Reichskanzler kann dem Reichskriegsminister und in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung dem Reichsminister des Innern Befugnisse nach Abs. 1 übertragen.

(3) Die Verordnungen können außer in den im Gesetz über Verkündung von Reichsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, Seite 959) vorgesehenen Blättern auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden.

§ 38.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 21. Mai 1935 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. 1921, Teil I, S. 329) sowie die Änderungsgesetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1921, Teil I, S. 787, 1933, Teil I, S. 516, 566) außer Kraft.

Der Führer und Reichskanzler

gez.: Adolf Hitler.

Der Reichswehrminister

gez.: v. Blomberg.

Der Reichsminister des Innern

gez.: Frick.

Der Eid des Soldaten.

Der Eid des Soldaten lautet:

Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.

Die Vereidigung erfolgt bald nach dem Dienst Eintritt. Sie findet in feierlicher Form durch eine Vereidigungsparade statt, nachdem die Wehrpflichtigen vorher durch einen Offizier über die hohe Bedeutung des Eides belehrt worden sind. Mit Ablegung des Eides steht der Soldat unter den Militärgesetzen.

Die Pflichten des deutschen Soldaten.

1. Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes. Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum. Die Wurzeln ihrer Kraft liegen in einer ruhmreichen Vergangenheit, in deutschem Volkstum, deutscher Erde und deutscher Arbeit.

Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volk.

2. Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

3. Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut. Er fordert Härte und Entschlossenheit. Feigheit ist schimpflich, Zaudern unsoldatisch.

4. Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams.

Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge.

5. Große Leistungen in Krieg und Frieden entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft von Führer und Truppe.

6. Kampfgemeinschaft erfordert Kameradschaft. Sie bewährt sich besonders in Not und Gefahr.

7. Selbstbewußt und doch bescheiden, aufrecht und treu, gottesfürchtig und wahrhaft, verschwiegen und unbestechlich soll der Soldat dem ganzen Volk ein Vorbild männlicher Kraft sein. Nur Leistungen berechtigen zum Stolz.

8. Größten Lohn und höchstes Glück findet der Soldat im Bewußtsein freudig erfüllter Pflicht.

Charakter und Leistung bestimmen seinen Wert und Weg.

Berlin, den 25. Mai 1934.

Der Reichspräsident:
(gez.) von Hindenburg.

Der Reichswehrminister:
(gez.) von Blomberg.

Diese Pflichten des deutschen Soldaten muß jeder Soldat auswendig lernen. Sie sind nicht nur Richtschnur für die Soldatenzeit, sondern für das ganze Leben!

Musterung und freiwillige Meldung.

Die Musterung der Wehrpflichtigen geschieht durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht in Verbindung mit den polizeilichen Meldebehörden, die alle Wehrfähigen listenmäßig erfassen. Die Wehrpflichtigen erhalten eine Aufforderung zur Musterung, der sie in jedem Fall zu folgen haben. Bei der Musterung erfolgt Feststellung der Wehrwürdigkeit, der Tauglichkeit durch die ärztliche Untersuchung und der Abkömmlichkeit. Auf Grund dieser Feststellungen bestimmen die Ersatzdienststellen der Wehrmacht die Zuteilung der Wehrpflichtigen zu den Teilen der Wehrmacht bzw. zu einzelnen Waffengattungen.

Die Ersatzorganisation gliedert sich in Wehrrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos, die in die zehn Wehrkreise eingeordnet sind. Die Liste der Ersatzbehörden siehe Anhang.

Im Jahre 1935 werden die Geburtsjahrgänge 1914 und 1915 gemustert und der Jahrgang 1914 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben. Der Jahrgang 1915 steht nach der Musterung zunächst zur Ableistung des Arbeitsdienstes zur Verfügung.

Die Musterung beginnt im Juni, die Aushebung findet im Herbst 1935 statt. Die Ausgehobenen werden beim Heer und der Luftwaffe zum 1. November 1935 eingezogen. Die Kriegsmarine hat verschiedene Einstellungstermine: am 1. Januar, 1. April und 1. Juli. Für kurzdienende Freiwillige des Küstendienstes auch der 1. Oktober.

Die Dienstpflichtigen erhalten jeweils eine schriftliche Gestellungsaufforderung, aus der hervorgeht, zu welcher Musterungszeit und in welchem Musterungslokal sie sich zu melden haben. Pünktliches Erscheinen ist Pflicht. Wer sich durch Nichtgestellung, durch unerlaubte Entfernung, durch Selbstbeschädigung oder durch Vorschützen von Gebrechen der Dienstpflicht zu entziehen versucht, hat schwere Strafen zu erwarten. Entschädigungen für etwaige Fahrtauslagen der Dienstpflichtigen bei An- und Abfahrt zu den Musterungslokalen oder für Lohnausfall und dergl. werden grundsätzlich nicht gezahlt. Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung sind unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel schriftlich an das örtlich zuständige Polizeirevier zu richten. Spätestens sind sie bei der Musterung im Musterungslokal abzugeben. Ein Zurückstellungsgesuch befreit nicht vom Erscheinen zur Musterung. Jeder Gestellungspflichtige, der durch Krankheit am rechtzeitigen Erscheinen zur Musterung verhindert ist, hat seinem zuständigen Polizeirevier eine **a m t s ä r z t l i c h e** Bescheinigung einzusenden. Näheres über die Zurückstellung siehe Abschnitt: Wer wird zurückgestellt?

Für Ostpreußen wird außerdem die Wehrpflicht, da diese Provinz dünn besiedelt ist, bis zum 55. Lebensjahr verlängert und der Geburtsjahrgang 1910 noch im Jahre 1935/36 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht gemustert und ausgehoben. Es ist beabsichtigt, in den folgenden Jahren mit dem Jahrgang 1915 den Jahrgang 1911, mit dem Jahrgang 1916 den Jahrgang 1912, mit dem Jahrgang 1917 den Jahrgang 1913 einzuziehen.

Die Wehrpflichtigen des übrigen Reiches aus den Jahrgängen 1913 bis 1910 können auf Grund freiwilliger Meldung zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht eingestellt werden. Eine Musterung und Aushebung dieser Jahrgänge und der noch älteren kann vorläufig nicht erfolgen, da die Unterlagen hierfür erst geschaffen werden müssen. Sie werden nicht mehr für Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sondern nur zu einer kurzen Ersatz-Reserve-Ausbildung herangezogen werden.

Im Jahre 1935 sollen im Ausland lebende Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden, da weder die Musterung und Aushebung rechtzeitig durchgeführt noch die Gesuche sich freiwillig Meldender bearbeitet werden können. Die für die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen zuständige Ersatzdienststelle ist das Wehrbezirkskommando VI, Berlin W 35, Genthiner Straße 11, Fernsprecher B 2 2187.

Freiwillige Meldung: Wer sich vor Beginn der Wehrpflicht freiwillig melden will, wendet sich für das Heer an die für den Wohnort zuständige Ersatzdienststelle (siehe Anhang). Dieser ist der Truppenteil zu nennen, bei dem sich der Bewerber melden will.

Für die Kriegsmarine an den II. Admiral der Ostsee in Kiel oder an den III. Admiral der Nordsee in Wilhelmshaven.

Für die Luftwaffe an den Luftkreis oder die für den Wohnort zuständige Ersatzdienststelle der Wehrmacht.

Die Meldung erfolgt am besten schriftlich unter Angabe der genauen Anschrift des Bewerbers. Alles weitere erfährt der Bewerber durch die für seinen Wohnort zuständige Ersatzdienststelle, die die Annahme durchführt.

Gesuche um freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht können nur bis zum 1. Juli angenommen werden, da mit Beginn der Musterung die freiwillige Einstellung beendet sein muß.

Wer die Offizierslaufbahn einschlagen will, erbittet am besten frühzeitig

(mindestens 1½ Jahr vor der gewünschten Einstellung) ein Merkblatt vom Reichskriegsministerium (Heerespersonalamt), Berlin W 35, Tirpitz-Ufer Nr. 72–76, von der Inspektion des Bildungswesens der Marine in Kiel oder vom Reichsministerium der Luftfahrt (Personalamt), Berlin W 8, Behrenstr. 67–69.

Was ist zur Bestellung zu beachten und mitzubringen?

Zur Musterung sind folgende Personalpapiere mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde (ungekürzter Auszug aus dem Standesamtsregister);
- b) Geburtsurkunden oder Heiratsurkunden der Eltern, auch der Eltern der Ehefrau, falls der Dienstpflichtige verheiratet ist;
- c) Schulabgangszeugnis oder letztes Schulzeugnis.

Außer diesen Urkunden, deren Beibringung unbedingt erforderlich ist, sind zutreffendenfalls mitzubringen:

- d) Zeugnis über die Berufsausbildung (Lehrlings- oder Gesellenprüfung);
- e) Bescheinigung (z. B. Mitgliedskarte) über Zugehörigkeit zur H.J. (Marine-H.J.), zur S.A. (Marine-S.A.), zur S.S., zum N.S.K.K., zum D.L.V., zum D.A.S.D. und zum Roten Kreuz;
- f) Unterlagen für den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit, falls der Dienstpflichtige nach seiner Geburtsurkunde nicht im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit war;
- g) Bescheinigung über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport) oder über Besuch einer Motorschule des N.S.K.K.;
- h) Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß;
- i) Bescheinigung über Tätigkeit als Landhelfer;
- k) Bescheinigung über bereits geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder S.S.-Verfügungstruppe;
- l) Bescheinigung über den Besuch von Seefahrtsschulen oder über Seefahrtzeiten;
- m) Bescheinigung über Reichssportabzeichen oder S.A.-Sportabzeichen;
- n) Führerschein (für Kraftfahrzeuge oder Flugzeug oder des Deutschen Seglerverbandes);
- o) Freischwimmerzeugnis;
- p) Brillenrezept (für Brillenträger).

Die Dienstpflichtigen müssen zur Musterung sauber gewaschen und mit sauberer Wäsche erscheinen.

Für während der Musterung abhandenkommende Sachen kann kein Ersatz geleistet werden.

Wer kann zurückgestellt werden?

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebes ist;
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 v. H. kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden (sind in diesen drei Fällen zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wird);
4. ein Dienstpflichtiger, der im Nachlasswege Eigentum oder Besitz eines Hofes, Grundstücks oder Betriebes erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann;
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, wenn ihm die Leitung des Betriebes erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlasswege zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann;
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der Land-, See- und halbseemannischen Bevölkerung bis zur nächsten besonderen Musterung;
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses;
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf oder die Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes durch die Einziehung zum Wehrdienst bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung;
9. ein Schüler einer Landwirtschafts- oder Handelsschule, einer Seefahrts-, Schiffsingenieur-, Seemaschinen- oder Schiffsbauerschule für die Dauer des Besuches dieser Anstalten;
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer der Studiums; und
11. ein Dienstpflichtiger, der seinen dauernden Aufenthalt im europäischen Ausland hat, bis zu zwei Jahren und im außereuropäischen Ausland bis zu vier Jahren.

Tauglichkeitsbestimmungen.

Wer ist wehrtauglich?

Um den hohen Anforderungen des Dienstes in der Wehrmacht zu genügen, sollen als tauglich nur die Untersuchten bezeichnet werden, die kräftig gebaut, gut entwickelt und frei von solchen Fehlern sind, die die Gesundheit, die Beweglichkeit und Ausdauer beeinträchtigen.

Geistige Frische und Regsamkeit, Sinn für Kameradschaft und Charakterfestigkeit sowie erhöhte und gestählte Leistungsfähigkeit durch körperliche Ertychtigung in den Jugendjahren sind Vorzüge, die in gewissen Grenzen einen Ausgleich für etwa vorhandene körperliche Fehler schaffen. Die Mindestgröße für den Dienst in der Wehrmacht beträgt 154 cm. Wehrpflichtige und Freiwillige mit einer Körpergröße unter 160 cm werden jedoch nur eingestellt, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Das militärärztliche Urteil hat zu lauten: tauglich (1 oder 2), bedingt tauglich, zeitlich untauglich, beschränkt tauglich, untauglich (für Wehrdienst), völlig untauglich.

Ist der Untersuchte körperlich und geistig völlig gesund, von hinreichender Größe und kräftigem Körperbau, ist er als „tauglich 1“ zu bezeichnen.

Werden bei dem Untersuchten stärkere Fehler festgestellt oder hat er eine Körpergröße unter 160 cm, so ist er als „tauglich 2“ zu bezeichnen, sofern der übrige Befund nicht ein anderes Urteil bedingt.

Als tauglich 1 oder tauglich 2 sind auch Untersuchte zu bezeichnen, die an vorübergehenden Krankheiten leiden, die mit größter Wahrscheinlichkeit bis zum Zeitpunkt der Einberufung behoben sind.

Ist eine Brille nötig, um auf einem Auge volle oder fast volle Sehschärfe zu erreichen, so ist dem Urteil stets hinzuzufügen: „Brillenträger“.

Bedingte Tauglichkeit wird durch Fehler und Gebrechen begründet. Hierunter sind Fehler aufgeführt, die zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit aber, wenn auch nicht erheblich, herabsetzen.

Zeitlich untauglich sind solche Wehrpflichtigen und Freiwilligen, die in der körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben sind oder die infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz ihrer Leistungsfähigkeit sind oder die zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten leiden,

deren Heilung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

Beschränkte Tauglichkeit haben Untersuchte mit erheblichen körperlichen Fehlern und Gebrechen, die die Leistungsfähigkeit zwar herabsetzen, jedoch noch eine beschränkte dienstliche Verwendung zulassen. Hierunter fallen auch Untersuchte, die eine Hilfsschule besucht haben, sofern sie nicht auf Grund anderer Fehler als „untauglich“ oder „völlig untauglich“ zu bezeichnen sind.

Bei Beurteilung der Untauglichkeit muß der Arzt prüfen, ob der festgestellte Fehler den Untersuchten nur für den Wehrdienst untauglich macht. Denn die Ergebnisse der militärischen Untersuchungen sollen auch für andere Zwecke (zum Beispiel Arbeitsdienst, allgemeine berufliche Verwendbarkeit) nutzbar gemacht werden können.

Es ist hierbei von der Voraussetzung auszugehen, daß ein Untersuchter auch mit einem erheblichen körperlichen Fehler oder einer nicht heilbaren Erkrankung im bürgerlichen Erwerbsleben sehr gut noch eine voll leistungsfähige Arbeitskraft darstellen kann, auch wenn er den Sonderanforderungen des Dienstes in der Wehrmacht nicht gewachsen ist.

Als völlig untauglich sind Untersuchte zu bezeichnen, die infolge hochgradiger geistiger oder körperlicher Fehler und Gebrechen dauernd berufsunfähig sind oder nur unter besonderen Voraussetzungen eine beschränkte berufliche Tätigkeit ausüben können.

Bestimmungen über die Tauglichkeit für die einzelnen Waffengattungen.

I. H e e r.

a) Infanterie. Wehrpflichtige und Freiwillige, die den Anstrengungen der Märsche gewachsen sind.

b) Artillerie. Schlankwüchsige, aber kräftige Wehrpflichtige und Freiwillige.

c) Kavallerie. Wehrpflichtige und Freiwillige mit nicht zu hohem Körpergewicht. Das Gewicht soll 65 kg möglichst nicht übersteigen. Da das Gewicht mit der Körpergröße eng verknüpft ist, soll die Größe 172 cm möglichst nicht überschreiten. Kurzen Oberkörper und lange Beine wird man meistens unter Bewerbern von schlankwüchsiger Form finden. Geistige Begabung ist notwendig, Gewandtheit und eine gewisse Schreibfertigkeit erwünscht.

d) Pioniere. Muskelkräftige Wehrpflichtige und Freiwillige. „Musku-

läre" oder „runde Körperbauform". Untersuchte mit einer Körpergröße unter 165 cm sind nur in beschränktem Maße zuzuteilen.

e) Nachrichtentruppen. Geistig geweckte Wehrpflichtige und Freiwillige mit guter schneller Handschrift. Farbenschwache sind nur in beschränktem Umfange zuzuteilen.

f) Kraftfahrtruppen. Gewandte und geistig geweckte Wehrpflichtige und Freiwillige mit gutem Hör- und Sehvermögen und ungehinderter Nasenatmung. Farbenschwache und Brillenträger sind nur in beschränktem Umfange zuzuteilen.

g) Sanitätstruppen. Geistig rege und kräftige Wehrpflichtige und Freiwillige. Berufliche Vorbildung ist weniger wichtig als Neigung zum Sanitätsdienst. —

Ist ein Untersuchter zwar tauglich, aber auf Grund der vorstehenden Sonderforderungen für eine bestimmte Waffengattung nicht geeignet, ist dies im Urteil zum Ausdruck zu bringen; z. B. würde das Urteil bei einem fehlerfreien Untersuchten von 180 cm Größe und Gewicht 72 kg lauten: „tauglich 1 (nicht für berittene Waffen)".

II. Kriegsmarine.

Für die Wehrpflichtigen und Freiwilligen der Kriegsmarine gelten hinsichtlich der allgemeinen körperlichen und geistigen Eigenschaften die gleichen Bestimmungen wie für das Heer.

Für verschiedene Dienstzweige werden mit Rücksicht auf den langjährigen Borddienst und die Ausbildung an den hochentwickelten Anlagen der heutigen Kriegsschiffe Freiwillige gebraucht, die neben allgemeiner Gesundheit und kräftigem Körperbau in einer Beziehung hervorragen: Seh- und Hörvermögen, geistige Regsamkeit und Ausdauer.

III. Luftwaffe.

Bei der Luftwaffe sind die Anforderungen je nach der Verwendung verschiedenartig. Geistige Regsamkeit und gute Auffassungsgabe sind notwendig.

Das fliegende Personal soll möglichst eine Größe von 165 cm und nicht mehr als 190 cm haben. Farbentüchtigkeit und normales Sehvermögen (ohne Glas) wird verlangt. Die endgültige Auswahl des fliegenden Personals erfolgt erst nach eingehender Untersuchung in besonderen Fliegeruntersuchungsstellen.

Für die Luftschußtruppen (Flakartillerie) ist ebenfalls unbedingte Farbtüchtigkeit und besonders gutes Seh- und Hörvermögen erforderlich. Brillenträger und Leute mit einer Größe unter 165 cm sollen nur in besonderen Ausnahmefällen zugeteilt werden.

Bestimmungen über das Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres.

W e r

kann Offizier des Beurlaubtenstandes werden?

Offizier des Beurlaubtenstandes zu sein, verpflichtet. Es bedeutet, im Dienst am Vaterland mit an erster Stelle zu stehen. Dieses Vorrecht kann nur in harter Arbeit erworben werden und fordert von den Reserve-Führern aller Grade eine Fülle von Wissen auf den verschiedensten militärischen Gebieten. Der Weg zum Offizier d. B. steht jedem Wehrfähigen offen, der als Soldat im Heere gedient hat. Der erfolgreiche Abschluß einer höheren Bildungsanstalt ist nicht erforderlich. Die Offizieranwärter d. B. müssen jedoch nach Auffassung, Persönlichkeit und Lebenswandel den an Führerpersönlichkeiten zu stellenden Anforderungen entsprechen, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen und für sich und gegebenenfalls ihre Ehefrau den Nachweis arischer Abstammung erbringen.

Hiernach kommen in Frage:

1. Persönlichkeiten mit guter militärischer Vorbildung, die die Grundausbildung für ihren Beruf bereits abgeschlossen haben und den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls ihre Familie bestreiten können.
2. Aus dem Heere entlassene Versorgungsanwärter, die die Abschlußprüfung I und II mit Erfolg bestanden haben, und deren Persönlichkeit darauf schließen läßt, daß sie nach Ablauf der Übergangsjahre als Beamter angestellt werden.
3. Aus dem Heere entlassene Versorgungsanwärter, die anstatt des Zivildienstscheines eine Kapitalabfindung erhalten haben, wenn sie die Voraussetzungen zu 1. erfüllen.
4. Ehemalige aktive und Reserve-Offiziere der alten und der neuen Wehrmacht, soweit sie den Voraussetzungen zu 1. entsprechen.

Wie

kann man Offizier des Beurlaubtenstandes werden?

A. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht:

Nach aktiver Dienstzeit von mindestens 1 Jahr. Entlassung und Ernennung zum Reserve-Offizieranwärter und zum überzähligen Gefreiten der Reserve.

I. Reserve-Übung: 6 Wochen bei der Truppe.

Bei Bewährung Ernennung zum überzähligen Unteroffizier der Reserve.

II. Reserve-Übung: Einberufung im 3. Res.-Jahr.

Dauer der Übung: 4 Wochen bei der Truppe.

Mit Bestehen der am Schluß zu leistenden praktischen und theoretischen Prüfung: Ernennung zum überzähligen Feldwebel (Wachmeister) der Reserve.

III. Reserve-Übung (Offizier-Übung): Einberufung im 4. oder 5. Res.-Jahr.

Dauer der Übung: 6 Wochen, die ersten 3 Wochen in besonderem Lehrgang auf einem Übungsplatz.

Auf Grund des Urteils beim besonderen Lehrgang, der abschließenden entscheidenden Beurteilung des Truppenteils und der erfolgten Offizier-Wahl kann bei Eignung Vorschlag zur Ernennung zum Leutnant der Reserve erfolgen. Die Vorzuschlagenden müssen sich verpflichtet haben, innerhalb von 4 Jahren, in Ausnahmefällen innerhalb von 6 Jahren, nach Ernennung zum Reserve-Offizier 2 weitere Übungen von zusammen 10 Wochen Dauer abzuleisten.

Mit Genehmigung der Wehrkreiskommandos kann die II. und III. Übung auch unmittelbar hintereinander abgeleistet werden.

Einmalige Wiederholung der Übungen I, II und III ist mit Genehmigung der Wehrkreiskommandos zulässig.

Der Reserve-Offizieranwärter leistet in der Regel die drei Reserve-Übungen bei seinem Stammtruppenteil ab; d. h. bei dem Truppenteil, bei welchem er aktiv gedient hat. Läßt sich jedoch ein künftiger dauernder Wohnsitz voraussehen, so sind die Übungen im Hinblick auf die spätere end-

gültige Zuteilung als Reserve-Offizier bei einem dem künftigen dauernden Wohnsitz nahegelegenen Truppenteil abzuleisten. Nach der I. Übung ist ein Wechsel des Truppenteils nicht mehr zulässig.

Bei dem Truppenteil, bei dem die Reserve-Übungen abgeleistet werden, erfolgt die Wahl und der Vorschlag zur Ernennung zum Reserve-Offizier. Der Vorschlag ist dem vorgesetzten Wehrkreiskommando vorzulegen, das bei Weitergabe an den Oberbefehlshaber des Heeres zugleich den Truppenteil vorschlägt, zu dessen Reserve der Vorgeschlagene gestellt werden soll.

B. Nach Ableistung von zwei Ausbildungsübungen von je 2 Monaten Dauer.

Männer im Alter von 25 bis 35 Jahren, die bisher keine militärische Ausbildung erhalten haben, können nach Ableistung der Ausbildungsübungen, falls sie den Bedingungen der Ziffer 1 entsprechen, zum Reserve-Offizier-Anwärter und überzähligen Gefreiten der Reserve ernannt werden.

Die weitere Ausbildung erfolgt dann gemäß Abschnitt A.

C. Außer dem können zur Ernennung zum Offizier d. B. vorgeschlagen werden:

Ehemalige aktive und Reserve-Offiziere des alten Heeres, falls ihre Geeignetheit feststeht.

Ausgeschiedene aktive Offiziere des Reichsheeres, falls vor längerer Zeit verabschiedet, sobald die Geeignetheit nach vierwöchiger Übung nachgewiesen ist.

Unteroffiziere, die nach 12jähriger Dienstzeit mit und nach dem 1. April 1935 aus dem Heeresdienst ausgeschieden sind, wenn sie voll geeignet sind.

Unteroffiziere, die vor dem 1. April 1935 nach 12jähriger Dienstzeit entlassen, nicht älter als 45 Jahre und voll geeignet sind. Sie müssen dem sie wählenden Offizierkorps durch Ableistung einer Übung bekannt geworden sein.

Die zur Übernahme in das Reserve-Offizierkorps Vorgeschlagenen müssen sich zur Ableistung von 2 Reserve-Übungen nach Ernennung zum Reserve-Offizier verpflichtet haben.

Anträge sind schriftlich an das für den Wohnort des Bewerbers zuständige Wehrbezirkskommando zu richten.

Gliederung der Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht gliedert sich in

Heer,
Kriegsmarine,
Luftwaffe.

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler
A d o l f H i t l e r.

Oberbefehlshaber der Wehrmacht ist der Reichskriegsminister General-
oberst v o n B l o m b e r g.

Oberbefehlshaber des Heeres ist General der Artillerie
F r h r. v o n F r i t s c h.

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ist Admiral Dr. h. c. K a e d e r.

Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist der Reichsminister der Luftfahrt,
General der Flieger G ö r i n g.

Das Heer.

Die oberste Kommandobehörde des Heeres ist der Oberbefehlshaber des
Heeres.

Das Heer gliedert sich in drei Gruppen, über welche Generale der In-
fanterie (oder Artillerie, Kavallerie) den Befehl führen. Die Stäbe der
Gruppen liegen in Berlin (1), Kassel (2) und Dresden (3).

Die Gruppen gliedern sich in mehrere Korps, über die im allgemeinen
Generalleutnante den Befehl führen.

Die Korps gliedern sich weiter in Divisionen und Sondertruppen.

Für die territoriale militärische Gliederung des Reiches bestehen 10 Wehr-
kreise, und zwar:

Wehrkreis I — Stab in Königsberg i. Pr.,

Wehrkreis II — Stab in Stettin,

Wehrkreis III – Stab in Berlin,
Wehrkreis IV – Stab in Dresden,
Wehrkreis V – Stab in Stuttgart,
Wehrkreis VI – Stab in Münster i. W.,
Wehrkreis VII – Stab in München,
Wehrkreis VIII – Stab in Breslau,
Wehrkreis IX – Stab in Kassel,

demnächst

Wehrkreis X – Stab in Hamburg.

Die Waffengattungen des Heeres.

Das Heer setzt sich aus verschiedenen Waffengattungen zusammen. Unter einer Waffengattung versteht man die Zusammenfassung bestimmter Heeres-
teile zur Ausbildung an bestimmten Waffen und Gerät und für einen be-
stimmten Gefechtszweck. Die Stärke der einzelnen Waffengattungen steht in
einem bestimmten Verhältnis zueinander. Wünsche der Wehrpflichtigen in
bezug auf Einstellung in eine bestimmte Waffengattung können also nur
insoweit berücksichtigt werden, als die Eignung des Wehrpflichtigen und das
Stärkeverhältnis der Waffengattungen es zulassen. Tradition in der Familie,
berufliche Vorbildung, Neigung und körperliche Veranlagung werden oftmals
Veranlassung zu dem Wunsch sein, bei einer bestimmten Waffe zu dienen.

Die Infanterie.

Die Infanterie ist als Fußvolf die älteste Waffengattung. Sie trägt die
Hauptlast des Kampfes und gibt den Ausschlag für den Erfolg. Sie stellt
deshalb innerhalb des Heeres die meisten Einheiten. Im Angriff muß sie die
Stellung des Feindes stürmen, in der Abwehr den feindlichen Angriff oft
auf nächste Entfernung abwehren. Der Weltkrieg ist das Hohenlied der deut-
schen Infanterie.

Die Infanterie besteht in der Masse aus

Schützenkompanien,
Maschinengewehr-Kompanien (M.G.-Kp.),
Minenwerfer-Kompanien (M.W.-Kp.),
Panzerwagen-Abwehr-Kompanien,
Nachrichtenzügen.

Die Schützenkompanien bewegen sich zu Fuß. Die M.G.-Kompanien fahren ihre M.G.'s auf pferdebespannten M.G.-Wagen; die Bedienung ist teils zu Fuß, teils auf den M.G.-Wagen aufgesessen. Die M.W.-Kompanien sind pferdebespannt. Die Panzerwagen-Abwehr-Kompanie ist motorisiert.

3 Schützenkompanien, 1 M.G.-Kompanie, 1 Nachrichtenzug bilden das Bataillon, 3 Bataillone bilden 1 Infanterie-Regiment. Zum Regiment gehört noch 1 M.W.-Kompanie, 1 Panzerwagen-Abwehr-Kompanie und 1 Nachrichtenzug.

Unterste Einheit der Infanterie ist die Kompanie. Ihre Dienstgrade sind: Schütze, Gefreiter, Unteroffizier, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel. Kompaniechef ist ein Hauptmann.

Die Waffen der Schützenkompanie sind Gewehr, Seitengewehr, Handgranate für die Schützentrupps, leichtes Maschinengewehr, Pistole und Handgranate für die I.M.G.-Trupps. Schwere Maschinengewehre in der M.G.-Kompanie, leichte und mittlere Minenwerfer in der M.W.-Kompanie sind die schweren Waffen der Infanterie und ihre Hauptfeuerkraft. Die Panzerwagen-Abwehr-Kompanie ist die Abwehrkraft der Infanterie gegen Panzerwagen und Tanks.

Die Infanterie benötigt kräftige Wehrpflichtige aller Berufe. Da sie marschiert, ist Hauptwert auf gesunde, gerade und kräftige Beine zu legen.

Die Artillerie.

Unter Artillerie verstand man schon vor der Erfindung des Schießpulvers das gesamte Kriegsmaschinenwesen; später wurde der Name Artillerie auf das Geschützwesen übertragen. Mit der fortschreitenden Technik wurde auch das Geschütz immer mehr entwickelt. Im Weltkrieg, der sich als Stellungskrieg immer mehr zum Materialkrieg wandelte, spielte die Artillerie eine entscheidende Rolle. Dem Infanteriekampf ging meist der Artilleriekampf voraus. Aufgabe der Artillerie ist die Bekämpfung der gegnerischen Artillerie, die Störung der feindlichen Anmarschwege und Versammlungsräume und die Beschädigung und Vernichtung der feindlichen Infanterie und ihrer schweren Waffen in ihren Stellungen. Artillerie und Infanterie sind im Kampf besonders eng verbunden. Sehnsüchtig hat der Infanterist des Großen Krieges oft darauf gewartet, daß die Geschosse der Schwesterwaffe den Weg in die feindliche Stellung finden.

Die Artillerie besteht aus leichten und schweren Batterien und aus Sonderbatterien für Vermessung und Beobachtung. Die Batterie schießt meist aus verdeckter, dem Gegner nicht sichtbarer Feuerstellung. Eine Beobachtung (B.-Stelle), die das Ziel sieht, richtet die Geschütze mit besonderen Richtmitteln ein und beobachtet und leitet das Feuer. Die Artillerie benötigt deswegen ausreichende Nachrichtenmittel.

Die Batterien sind entweder pferdebespannt oder motorisiert. Mehrere Batterien, in der Regel 3, bilden die Artillerie-Abteilung, mehrere Abteilungen das Artillerie-Regiment.

Unterste Einheit der Artillerie ist die Batterie. Dienstgrade in der Batterie sind: Kanonier (Fahrer, Kraftfahrer), Gefreiter, Unteroffizier, Unterwachtmeister, Wachtmeister, Oberwachtmeister. Batteriechef ist ein Hauptmann.

Die Artillerie benötigt kräftige Wehrpflichtige aller Berufe.

Die Kavallerie.

Der Reiter ist der berittene Schütze, dem das Pferd die schnellere Beweglichkeit verleiht. Nächst dem Fußvoll, der Infanterie, ist die Reiterei die älteste Waffengattung. Attacken geschlossener Reiterverbände haben in den Schlachten Friedrichs des Großen eine Hauptrolle gespielt. Mit der stärker werdenden Wirkung der Feuerwaffen verbot sich die Attacke immer mehr; im Weltkrieg ist die Attacke nur in kleinem Rahmen und nur selten zur Anwendung gekommen. Die stolzesten Zeiten der Reiterei sind vorbei. Auf Grund ihrer Beweglichkeit in jedem Gelände ist die Kavallerie vielseitiger verwendbar als die Infanterie. Sie wird deswegen in der Regel vor der Front und auf den freien Flügeln der Infanterie zur Aufklärung und Sicherung eingesetzt.

Unterste Einheit der Kavallerie ist die Schwadron. Dienstgrade in der Schwadron sind: Reiter, Gefreiter, Unteroffizier, Unterwachtmeister, Wachtmeister, Oberwachtmeister. Schwadronschef ist ein Rittmeister.

Die Waffen der Schwadron sind: Karabiner, Pistole, Säbel, I.M.G.

Mehrere Schwadronen bilden das Reiter-Regiment. In besonderen Schwadronen verfügt das Reiter-Regiment über schwere und panzerbrechende Waffen und Nachrichtenmittel.

Die Kavallerie benötigt Wehrpflichtige mit nicht zu hohem Körpergewicht. Die Größe soll möglichst 172 cm, das Gewicht 65 kg nicht übersteigen.

Schlankwüchsige mit kurzem Oberkörper und langen Beinen sind besonders gut als Reiter verwendbar.

Die Pioniere.

Der Kampf um Festungen und die Überwindung der sie schützenden Hindernisse machte schon in früheren Kriegen eine besonders dazu ausgebildete Truppe notwendig, die man Genie-Truppe oder Pioniere nannte. Die Überwindung von Wasserläufen durch Schaffung von Überschnöglichkeiten und Brücken trat später als Aufgabe der Pioniere dazu. Der Krieg in und unter der Erde, die Anlage von Sappen und Minenstollen, alle Arten von Sprengungen, Sperren an Straßen und Engen gegen Panzerwagen, das Sperren ganzer Geländeteile durch Anlage von Minenfeldern, Ansumpfung infolge gestauter Wasserläufe, durch Unwegsammachen von Straßen, Brücken und Wäldern sind weitere Aufgaben der Pionierwaffe.

Die Pioniere sind in Pionier-Kompanien und den dazugehörigen Gerät- und Nachschubkolonnen zusammengefaßt. Sie sind pferdebespannt oder motorisiert.

Mehrere Kompanien und Kolonnen bilden das Pionierbataillon.

Unterste Einheit ist die Kompanie. Dienstgrade in der Kompanie sind: Pionier, Gefreiter, Unteroffizier, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel. Kompaniechef ist ein Hauptmann.

Die Pioniere benötigen auf Grund ihrer vielseitigen technischen Verwendung kräftige, muskulöse Wehrpflichtige aus Berufen der Technik, der Holz-, Erd- und Straßenbearbeitung.

Die Nachrichtentruppe.

Die Führung einer Kampfhandlung und damit des Krieges überhaupt beruht auf dem Empfangen von Meldungen und der Übermittlung von Nachrichten und Befehlen. Bevor es technische Nachrichtenmittel gab, waren Befehlsübermittler zu Fuß oder zu Pferde die einzigen Träger der Nachrichtenübermittlung. Die rastlose Technik gab der Führung immer mehr Nachrichtenmittel an die Hand und schuf damit eine neue Truppe, die Nachrichtentruppe, der für die Kriegsführung ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die schnelle und richtige Übermittlung einer Meldung von der Truppe an den Führer oder eines Befehles des Führers an die Truppe können Sieg oder Niederlage eines Tages entscheiden. Nachrichtenmittel sind Fernsprecher,

Blinkgerät, Meldehund, Brieftaube und die drahtlosen Nachrichtenmittel des Funks. In ihren Nachrichtenzügen haben die einzelnen Waffengattungen diese Nachrichtenmittel zu eigenem Einsatz vereinigt. Darüber hinaus bestehen für den Einsatz durch die höhere Führung noch besondere Nachrichten-Kompanien, die in der Hauptsache als Fernsprech- oder Funk-Kompanien gegliedert sind. Die Nachrichten-Kompanien sind in der Regel motorisiert. Mehrere Kompanien bilden die Nachrichten-Abteilung.

Die Nachrichtentruppe stellt an ihre Leute besondere Anforderungen in bezug auf ihr geistiges Können. Schnelle Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, taktisches Verständnis, dazu gute und flotte Handschrift, Farbentüchtigkeit, gutes Gehör und Fingerfertigkeit sind die Forderungen, die an den Nachrichtenmann gestellt werden müssen.

Die Kraftfahrtruppe.

Der Motor hat entsprechend seiner Bedeutung in Wirtschaft und Verkehr auch in das Heer Eingang gefunden. Das Motorfahrzeug ist heute ein lebenswichtiger Bestandteil in allen Heeren geworden. Aus der vorangegangenen kurzen Erläuterung der Waffengattungen ist zu ersehen, daß auch im deutschen Heer bereits vielfach Bewegung und Zug durch Motorfahrzeug erfolgen. Damit wird der Fahrer des pferdebespannten Fahrzeugs weitgehend durch den Kraftfahrer ersetzt.

Neben dem Kraftfahrer als bloßem Fahrer, der sich bei allen Waffen findet, gibt es noch reine Kraftfahrtruppen, als Kraftfahr-Kolonnen zusammengestellt oder als Kraftfahr-Kampftruppen gegliedert und ausgebildet. Zu den Kampftruppen gehören Krastradschützen-Kompanien (auf Krasträdern bewegliche Infanterie), Straßenpanzerwagen-Züge und Kampfwagen- (Tank) verbände. Ihr Aufbau ist noch in der Entwicklung begriffen.

Die Kraftfahrtruppe braucht entschlußkräftige, gewandte und geistig geweckte Wehrpflichtige mit gutem Hör- und Sehvermögen und unbehinderter Nasenatmung. Farbenschwache und Brillenträger sind nur bedingt verwendbar.

Die Sanitätstruppe.

Angehörige der Sanitätstruppe erhalten zunächst eine kurze infanteristische Ausbildung und werden dann in die Sanitätstruppe übernommen. Der Sanitäter hat im Kriege eine schwere Aufgabe, die starke Nerven, Pflicht-

gefühl und Aufopferung erfordert. Die Friedenssanitätstruppe wird im Kriegsfall als Sanitäter bei der Truppe, in Sanitäts-Kompanien und Feldlazarette aufgeteilt.

Die Sanitätstruppe benötigt geistig rege, verantwortlich denkende Wehrpflichtige. Berufliche Vorbildung erleichtert die Ausbildung. Sie ist aber nicht so wichtig wie die Neigung zum Sanitätsdienst und eine innere Bereitschaft zu kameradschaftlicher Hilfe.

Damit sind die Hauptwaffengattungen des Heeres geschildert. Auf besondere Spezialtruppen ist nicht eingegangen worden.

Jede Waffengattung ist wichtig. Im Zusammenwirken aller liegt die Grundlage für den Erfolg. Stolz auf die Waffe ist gut und notwendig. Überheblichkeit aber unkameradschaftlich und schädlich.

Die Kriegsmarine.

Die oberste Kommandobehörde der Kriegsmarine ist der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. Ihm unmittelbar unterstellt sind das Flottenkommando in Kiel, das Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel und das Kommando der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven.

Die Flotte setzt sich zusammen aus Panzerschiffen und Linienschiffen, Kreuzern, Torpedobooten, Schnellbooten, Minensuch- und Räumbooten und zahlreichen Schiffen für besondere Zwecke und später voraussichtlich auch U-Booten.

Die Panzerschiffe und Linienschiffe haben die Aufgabe, als Hauptkraft der Seestreitkräfte den Gegner mit schwerer und mittlerer Artillerie und Torpedoweitschuß auf weite Entfernung zu bekämpfen.

Die Kreuzer haben hauptsächlich die Aufgabe, die feindlichen leichten Streitkräfte zu bekämpfen und den Aufklärungs- und Sicherungsdienst zu versehen.

Die Torpedoboote haben die Aufgabe, im Nahangriff bei Nacht und durch Weitschuß bei Tage ihre Hauptwaffe, den Torpedo, an den Feind zu bringen; außerdem finden sie im Aufklärungs- und Sicherungsdienst Verwendung. Ähnliche Aufgaben, jedoch in enger Anlehnung an die heimische Küste, haben die Schnellboote (kleine Motor-Torpedoboote) und U-Boote.

Minensuch- und Räumboote haben die Aufgabe, vom Feinde geworfene, verankerte Minen mittels besonderer Einrichtung zu suchen, sie fortzuräumen oder zu vernichten.

Unter Schiffen für besondere Zwecke sind Schulschiffe zur Heranbildung des Nachwuchses zu verstehen, Vermessungsschiffe und Peilboote zur nautischen Vermessung, Fischereischutzboote zum Schutz der deutschen Küsten- und Hochseefischerei.

Die Luftwaffe.

Die oberste Kommandobehörde der Luftwaffe ist der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Die Luftwaffe gliedert sich in sechs Luftkreise:

- Luftkreis I mit Stab in Königsberg i. Pr.,
- Luftkreis II mit Stab in Berlin,
- Luftkreis III mit Stab in Dresden,
- Luftkreis IV mit Stab in Münster i. W.,
- Luftkreis V mit Stab in München,
- Luftkreis VI mit Stab in Kiel.

Die Luftwaffe setzt sich zusammen aus den Fliegerverbänden, der Flakartillerie und der Luftnachrichtentruppe. Die Fliegerverbände gliedern sich in Geschwader, Gruppen und Staffeln. Sie bestehen aus fliegendem und Bodenpersonal. Die Flakartillerie gliedert sich in Regimenter, Abteilungen und Batterien.

Vorbereitung auf die Dienstzeit.

Körperliche Vorbereitung.

Die Dienstzeit als Soldat verlangt einen gut durchgebildeten und leistungsfähigen Körper. Wer mit dem Bewußtsein Soldat wird, daß er körperlich allen zu erwartenden Anstrengungen gewachsen sein wird, wird noch einmal so gern Soldat. Der Dienst wird ihm noch einmal so leicht.

Natur und Vererbung bauen den Körper des Menschen verschieden. Der eine ist mit breiter Brust, festen Muskeln, geraden und gesunden Gliedern ein Bild von Kraft und Gesundheit, ohne daß er selber viel dazu zu tun braucht, ein anderer erscheint schwächlich und unentwickelt. Der Beruf in gesunder und frischer Luft mit viel Bewegung stärkt und fördert den Körper des einen, stehende oder sitzende Tätigkeit in Fabrik- oder Zimmerluft bewirken das Gegenteil. Andererseits stärken gewisse Berufe nur bestimmte Muskelgruppen, die andern bleiben schwach oder verkümmern. Armkraft allein bedeutet z. B. noch keinen leistungsfähigen, trainierten Körper.

Wie niederdrückend und beschämend aber wirkt im Kreise froher gesunder Kameraden der Urteilspruch des Arztes bei der Musterung: „Untauglich aus dem und dem Grunde!“ Wie begeistert und erwartungsvoll ziehen dann die Gesunden nach Hause und verkünden stolz in Verwandtschaft und Freundschaft: „Ich bin angenommen, am werde ich Soldat!“ Der Untaugliche aber muß beiseitestehen.

Drum prüfe und beobachte jeder bereits in den Jahren vor seiner Dienstzeit Bildung und Entwicklung seines Körpers, damit nicht dermaleinst das „Untauglich“ des Arztes ihn ausschließt aus der Manneschule seines Volkes.

Wer gesund und kräftig geboren ist, erhalte aus Verantwortung vor sich und seinem Volk Kraft, Gesundheit und Geschmeidigkeit des Körpers und fördere sie im Wettstreit mit anderen.

Wer von der Natur stiefmütterlich behandelt ist, gehe mit eisernem Willen daran, in den Jahren vor seiner Dienstzeit die Voraussetzungen für das Urteil „Tauglich!“ zu schaffen.

Wer seinen Körper kräftigen und entwickeln will, findet heute überall im deutschen Vaterlande die Möglichkeit dazu. Die Hitler-Jugend, Turn-, Sport-, Spiel- und Schwimmvereine warten schon in der Jugend auf ihn, und überall werden ihm Lehrer und Führer auf dem Gebiet der Leibesübungen raten können, was gerade für ihn nützlich und notwendig ist.

Der Soldat muß ein gesundes Herz und gesunde Lungen haben, die ihn nicht nur zu vorübergehender, sondern zu ausdauernder Leistung befähigen. Jede Art von Gelände- und Waldlauf sind besonders geeignete und kostlose Mittel dazu.

Rohe und plumpe Kraft allein genügt nicht, Gewandtheit muß sie wirksam machen. Der Soldat muß sich in jedem Gelände bewegen und Hindernisse aller Art überwinden lernen. Springen und Klettern, Kriechen und Schleichen gehören zu seinem täglichen Dienst.

Alle Arten von Wurfübungen sind zu üben. Wichtiges Kampfmittel für den Soldaten ist die Handgranate, die mit kräftigem Arm und gewandtem Körper geworfen werden muß.

Alle Arten von Spielen stärken Kampfgeist und Gemeinschaftsgeist. Die Kampfmannschaft, für die jeder herzugeben alles bereit ist, ist später die Kompanie, Batterie oder Schwadron.

Das Schwimmen ist eine ganz vorzügliche Körperschule, es kräftigt den gesamten Körper, vor allem Herz und Lunge. Das Springen fördert Mut und Entschlossenheit.

Jede sportliche Tätigkeit mit möglichst wenig bekleidetem Körper in Sonne, Wind und Regen härtet zugleich ab und macht den Körper widerstandsfähig. Da der Soldat sich das Wetter nicht aussuchen kann, ist solche Widerstandsfähigkeit besonders wichtig.

Nicht frühzeitig genug kann der künftige Soldat die Schärfe seines Auges und seine Beobachtungsgabe schulen. Der Gegner im neuzeitlichen Kampf verbirgt sich. Bevor man seinen Gegner bekämpfen kann, muß man ihn entdeckt und gesehen haben.

Zusammenfassend ist für die körperliche Ertüchtigung und Vorbereitung des Soldaten auf seine Dienstzeit zu sagen, daß der junge Deutsche

seine Verantwortung erkannt
und seine Pflicht getan hat,

der seinem untersuchenden Arzt, seinem Kompanie-, Batterie- oder Schwadronschef auf die Frage, die als eine der ersten immer gestellt werden wird, antworten kann:

„Jawohl, ich bin im Besitz des Sportabzeichens,
jawohl, ich bin Freischwimmer!“

Es sollte in Zukunft keinen Deutschen mehr geben, der nicht mit diesen Voraussetzungen Soldat wird.

Geistige Vorbereitung.

Der Sinn des Wehrdienstes ist die Fähigkeit zum Schutze des Volkes und seines Lebensraums. Deswegen ist die Wehrpflicht eine *sittliche* Pflicht. Aus innerer Bereitschaft heraus soll der Deutsche Soldat werden, nicht weil das Gesetz es verlangt. Das Wissen um diese Pflicht gehört zur geistigen Vorbereitung auf die Dienstzeit. Der Führer Adolf Hitler offenbart es uns in seinem Buch: „Mein Kampf!“ Wer das Buch gläubigen Herzens gelesen hat, wird aus innerer Bereitschaft heraus ein guter Soldat werden.

Die Pflichten des deutschen Soldaten benennen die Tugenden, die den Soldaten auszeichnen sollen. Diese Tugenden kommen mit dem Augenblick, in dem der Soldatenrock angezogen wird, nicht von selber. Sie wollen erworben sein. So prüfe jeder schon in den Jahren *v o r* seiner Dienstzeit, ob sein kämpferischer Mut, seine Härte und Entschlossenheit, sein Wille zum Gehorsam, sein kameradschaftliches Denken, seine Gottesfürchtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit ausreichen? Jedes Leben, und mag es in noch so enger und kleiner Bahn verlaufen, wird diese Möglichkeit geben.

Der *W i l l e* kann nicht stark genug sein!

Der beste und gesündeste Körper nützt nichts, wenn der Wille fehlt, seine Kraft auszunützen. Andererseits vermag ein eiserner Wille auch aus einem schwachen Körper gewaltige Leistungen herauszuholen.

Und wenn man weiter nichts tut als laufen, marschieren und wandern. Man steigere die Leistungen auf 30, 40, 45 km, und versuche, bei Hitze mit einem wenigen an Trinken auszukommen. Man sage nicht: Ich kann nicht! Man sage: Ich will! Die Frontsoldaten aus dem Großen Kriege wissen von solchen Leistungen zu erzählen. Deswegen wird auch im Abschnitt über

„Körperliche Vorbereitung“ das Sportabzeichen gefordert. Es gehören für den körperlich durchschnittlich Begabten nur Ausdauer und Willenskraft dazu, um seine Bedingungen zu erfüllen.

Niemand hat Mitleid mit dem, der, ohne seine letzte Willenskraft herzugeben, schlapp macht. Härte ist not. Denn die im Frieden mögliche Leistung reicht nie an die im Kriege geforderte Leistung heran; und im Kriege kommt außerdem die schwere seelische Belastung der Waffenwirkung hinzu.

Gute Bücher vom Krieg sind die beste geistige Vorbereitung. Diese Bücher reden eine eindringliche Sprache. Aus ihnen spricht die seelische Bereitschaft zum Kampf, zum Aushalten bis zum Tode.

Daneben gibt es noch eine andere praktische geistige Vorbereitung. Der Soldat kämpft im neuzeitlichen Gefecht nicht mehr Schulter an Schulter mit seinen Kameraden, sondern in lichter geöffneter Ordnung. Er muß deswegen so ausgebildet und erzogen werden, daß er jederzeit selber beurteilen kann, was er zu tun hat. Das erfordert ein dauerndes Mitdenken. Das Dienstjahr ist kurz. Je größer das Verständnis für das ist, was gelernt werden muß, um so besser. Die Zeitschrift „Kriegskunst in Wort und Bild“*) vermittelt in leichtfaßlicher Form mit vielen Bildern und Skizzen auch dem Nichtsoldaten die Anfangsgründe der Kampfweise aller Waffen.

In der Heimat wird es bei Übungen und Manövern Gelegenheit geben, Truppen zu sehen. Solche Gelegenheiten sollen nicht ungenutzt bleiben. Hier sieht man das Leben des Soldaten, seine Bewaffnung und Ausrüstung.
L e r n e, w o d u k a n n s t!

Die Zeitungen bringen heute oft Abhandlungen militärischen Inhalts. Besonders über die Entwicklung der neuen Waffen, des Flugzeuges und der Kampfswagen wird viel geschrieben. Das sollte jeder, der Soldat werden will, lesen.

Schließlich sei das Buch „Waffenträger der Nation“ empfohlen. Es ist auf Veranlassung des Reichskriegsministers im Wege eines Preisauschreibens von Soldaten geschrieben. In bunter Reihenfolge schildern sie ihren schönen und verantwortungsvollen Beruf. Das Buch ist in jeder deutschen Buchhandlung zu kaufen.

*) Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal zu einem jährlichen Bezugspreise von 4,60 RM. und ist beim Verlag „Offene Worte“, Berlin W 35, Bendorferstr. 8, oder beim Buchhändler zu bestellen.

Erste Anschaffungen.

Der Soldat findet sich am Gestellungstage in Zivil in der Kaserne ein. Als erstes erfolgt seine Einkleidung. Alles, was er an Wäsche und Bekleidung benötigt, wird ihm geliefert. Während der Dienstzeit ist Ziviltragen verboten. Da das Spind mit seinem beschränkten Raum für den Zivilanzug keinen Platz bietet, erfolgt in der Regel nach der Einkleidung die Absendung an Eltern oder Verwandte. Ein passender Karton ist zweckmäßig mitzubringen.

Folgende Bedarfsgegenstände soll sich der Soldat auf eigene Kosten beschaffen:

Kleiderbürste	}	zur Reinigung der Bekleidung
Waschbürste		
Klopfspeitsche		
Schmuckbürste	}	für Reinigung von Stiefeln und Lederzeug
Austragbürste		
Schuhbürste		
Lederfett		
Schuhcreme		
Puzlappen		
Gesichtsseife		
Waschseife	}	für die körperliche Reinigung
Handwaschbürste		
1 Wasserglas		
1 Zahnbürste		
Zahncreme		
Kamm und Bürste		

Kasserzeug, Nähzeug mit Schere, Nähnadeln und grauen, schwarzen und weißen Zwirn, 1 blaue Schürze, 1 Kaffeetasse, 1 Eßbesteck, Teller oder Aufschnittbrett, 1 Vorhängeschloß (Sicherheitschloß für Spind). Zur Unterbringung von Puzzeug sind entsprechende Kästen (notfalls Zigarrenkisten) notwendig.

Wer die vorstehend aufgeführten Gegenstände in gutem Zustand bereits ganz oder teilweise in seinem Besitz hat, bringt sie zweckmäßig mit, da so unnötige Ausgaben gespart werden können. Die Anschaffung aller Gegenstände im Garnisonort kostet etwa 9,— bis 9,50 RM.

Was soll der Wehrpflichtige vor seinem Dienst Eintritt wissen?

Kaserne und Kasernenleben.

Der Posten und das Schilderhaus vor dem Hauptportal, ein hoher, langgestreckter, vielfensteriger und klar gegliederter Bau, bezeichnen die Kaserne. In unmittelbarer Nähe des Hauptportals liegt die Wachstube. Der Soldat, der die Kaserne verläßt oder betritt, muß dem Posten seinen Truppenausweis vorzeigen. Zivilpersonen müssen sich auf der Wachstube melden, werden in das Besuchsbuch eingetragen und durch eine Ordonnanz geführt.

Liegen mehrere Kompanien (Batterien, Schwadronen) in einer Kaserne, hat jede Kompanie ihr bestimmtes Revier, meistens einen durchgehenden Flur.

Im Kompanierevier liegen die Mannschaftsstuben, die an der Tür die Stubennummer tragen, die Wohnräume für Unteroffiziere und Feldwebel, das Lesezimmer der Kompanie, Unterrichtssäle, Waschräume, die Schreibstube, in der der Oberfeldwebel und die Kompanieschreiber arbeiten, das Zimmer des Rechnungsführers, der für die Besoldung der Kompanie verantwortlich ist, und das Zimmer des Kompaniechefs.

Für alle in der Kaserne liegenden Einheiten stehen zu gemeinsamer Benutzung Speisesäle und Kameradschaftsheim mit Kantine zur Verfügung.

In der Nähe der Schreibstube hängt auf dem Flur das schwarze Brett, an dem Dienstzettel, Befehle und sonstige Bekanntmachungen ausgehängt werden.

Die Kompaniekammern, die Aufbewahrungsräume für Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Gerät sind in der Regel auf dem Boden eingebaut.

Auf der Bekleidungskammer erhält der Soldat gegen Quittung seine Bekleidung und Ausrüstung. Alles, was er an Wäsche (Unterwäsche, Strümpfe, Nachthemden usw.) benötigt, wird ihm geliefert. Das Tragen von Zivil ist dem kurz dienenden Soldaten während der Dienstzeit verboten.

Zu festgesetzten Zeiten kann er auf der Bekleidungskammer beschädigte Sachen umtauschen oder zur Instandsetzung abgeben.

Für den Soldaten sind mehrere Garnituren an Wäsche und Bekleidung vorhanden. Je nach dem Zustand einer Garnitur spricht man von schlechter Garnitur, z. B. 4. Garnitur, die nächstbesseren sind dann 3., 2., 1. Garnitur. Durch Kompanie-Befehl wird festgelegt, welche Garnituren des Soldaten auf Kammer lagern. Hat der Soldat z. B. die 4. und 3. Garnitur als schlechten und besseren Dienstanzug in seinem Spind, ist die 2. Garnitur die Sonntagsgarnitur, die auf Kammer lagert und jeweils nur für Sonntage, Feiertage und für den Urlaub ausgegeben wird. Die 1. Garnitur lagert verpaßt, aber sonst ungebraucht, auf Kammer. Verwalter der Bekleidungskammer ist der Bekleidungsunteroffizier.

Auf der Waffenkammer werden Waffen und Gerät durch den Waffenunteroffizier gelagert und ausgegeben. Einen Teil seiner Waffen erhält der Soldat gegen Quittung zu dauernder eigener Verwaltung, z. B. Gewehr und Seitengewehr. Andere Waffen und Gerät (z. B. I.M.G., Ferngläser, Marschkompasse) werden im allgemeinen nur zum Dienst empfangen und dann wieder auf Kammer abgegeben.

Auf der Gaskammer lagert das Gaschutzgerät.

Durch Appelle werden die in der Hand des Soldaten befindlichen Waffen, Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke auf Sauberkeit und Vollständigkeit regelmäßig geprüft.

Für die Verpflegung der Kompanie sind Küche und Verwaltungsunteroffizier (Furier) zuständig. Die Küche bereitet das Mittagessen, das von der Kompanie gemeinsam im Speisesaal eingenommen wird. Die Morgen-, Nachmittag- und Abendverpflegung erfolgt auf der Stube. Dazu wird von der Küche Kaffee (Tee, Kakao usw.) empfangen. Die Verpflegung für die Morgen- und Abendkost (Brot, Butter, Zukost in Form von Wurst, Käse, Marmelade usw.) wird für jeden Mann nach Gewicht empfangen und ausgegeben.

Rechnungsführer, Bekleidungsunteroffizier, Waffenunteroffizier und Furier heißen, da sie Verwaltungsfunktionen haben, Funktionsunteroffiziere, im Gegensatz zu den Unteroffizieren, in deren Händen die Ausbildung liegt.

Das Leben in der Kaserne hat seinen festen geregelten Gang. Früh zu der auf dem Dienstzettel festgesetzten Zeit weckt der Unteroffizier vom Dienst, der

täglich wechselt. Er geht von Stube zu Stube und ruft: „Aufstehen!“ Nach dem ersten Wecken geht er die Stuben ein zweites Mal ab und kontrolliert, ob alle aufgestanden sind. Wer beim zweiten Durchgang noch im Bett liegt, verstoßt gegen die Disziplin und macht sich strafbar. Kranke melden sich beim Unteroffizier vom Dienst.

Nach tadellosem Bettenbau stürzt alles mit Handtuch, Waschschüssel, Seife, Handbürste, Zahnbürste, Zahnpuzglas und Glas in den Waschraum zu gründlicher Reinigung. Anzug im Winter Hose, im Sommer Badehose. Hände, Kopf, Hals und Brust werden geseift und gewaschen, Fingernägel gereinigt, Zähne gepulst und das Haar gekämmt. So mancher lernt hier erst, was gründliche Morgenwäsche heißt.

Dann geht's in die Stuben zum Anziehen. Welche Garnitur anzuziehen ist, ergibt der Dienstzettel am schwarzen Brett.

Inzwischen hat der Stubendiensthabende Kaffee geholt, und das Frühstück beginnt. Der Stuben- und der Flurdiensthabende müssen sich etwas beeilen, denn sie sind für das Aufräumen und Ausfegen der Stube und des der Stube zugewiesenen Flurteiles verantwortlich. Stuben- und Flurdiensthabende wechseln täglich nach der Kommandierrolle des Stubenältesten, der Vorgesetzter aller Stubeninsassen ist.

Nach dem Frühstück bringt jeder sein Spind in Ordnung, damit unvermutete Prüfungen keine Beanstandungen ergeben. Dann tritt auf Befehl des Stubenältesten die Stube in befohlenem Anzug und mit befohlener Ausrüstung auf dem Flur an. Hier wartet schon der Unteroffizier, zu dessen Abteilung oder Gruppe die Stube gehört. Nach gründlicher Prüfung des Anzugs geht es zum Dienst.

Hungrig und in der Regel nicht mehr so blank und sauber, wie er morgens seine Stube verließ, kehrt der Soldat heim. Nach gründlicher Reinigung des Anzuges, sauber gewaschen und gekämmt, geht der Soldat zum Mittagessen. Der Reiter und Fahrer versorgt vorher die Pferde.

Die Mittagspause gehört ihm. Vorbereitungen für den Nachmittagsdienst und kurze Betruhe füllen sie aus.

Den Nachmittagsdienst unterbricht gewöhnlich die kurze Kaffeepause; Waffenreinigen und Beschäftigungsstunde beenden ihn oft.

Nach Dienstschluss kommen die Vorbereitungen für den Dienst des nächsten Tages. Dann gehört der Soldat sich selbst. Der Lernbegierige, der einmal

Führer werden will, nimmt Vorschriften zur Hand. Das Lesezimmer der Kompanie mit Radio, Bücherei, Zeitschriften und Brettspielen lockt die einen, Kantine und Kameradschaftsheim die anderen. In der Kantine kann der Soldat Getränke, Rauchwaren, Lebensmittel und sonstige kleine Bedarfsgegenstände kaufen. Manch einer auch geht noch in die Stadt.

Zum Zapfenstreich, im Winter um 21 Uhr, im Sommer um 22 Uhr, muß jeder, der nicht Urlaub hat, in der Kaserne sein. Der Unteroffizier vom Dienst geht durch die Stuben und prüft, ob alles zu Hause und die Stube vorschriftsmäßig in Ordnung ist. Der Stubenälteste meldet ihm. Dann wird das Licht ausgelöscht, die Nachtruhe beginnt. So vergehen in angestrengtem Dienst, der nicht allzuviel freie Zeit läßt, 6 Wochentage. Der 7. Tag aber ist ein Sonntag.

Die Stube als Heim des Soldaten.

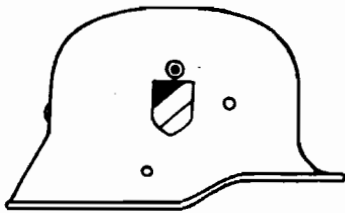
Während der Dienstzeit wird die Kasernenstube Heimat des Wehrpflichtigen.

Der Stubenälteste ist der Vorgesetzte der Stube. Er ist meist ein älterer Soldat, in der Regel ein Gefreiter. Er soll Erzieher, Vorbild und guter Kamerad seiner jüngeren Kameraden sein.

Mehrere (6–10) Mann bilden die Stubenbelegschaft. Praktische Kameradschaft wird hier erstmalig wirksam. Nie lernt man sich so schnell und gründlich kennen wie unter dem Zwang des Zusammenwohnens. So viel Mann, so viel verschiedene Temperamente, verschiedene Angewohnheiten und Neigungen. Der eine bringt den Ernst mit, der andere den Humor, der eine liebt den Gesang, den andern locken die Bücher, der eine ist von pedantischer Genauigkeit und Ordnung, der andere schnell und praktisch. Wenn jeder seine Gaben und Fähigkeiten für die Stubengemeinschaft wirksam werden läßt, der Schnelle dem Langsamen hilft, der Frohe den Ernsten aufheitert, der Ordentliche den erzieht, der es daran fehlen läßt, wenn jeder sich nicht nur für sich, sondern für alle, eben für die Stube verantwortlich fühlt, dann wird aus der Stube mehr als nur die Wohnung von einzelnen Soldaten, die das Schicksal zusammenwarf. Dann wird die Stube zu dem, was sie sein soll: zur Heimat.

Die äußeren Bedingungen des Zusammenlebens auf der Stube sind durch die von der Kompanie erlassene Stubenordnung genau geregelt. Wie der Soldat in seinem Schrank, dem Spind, seine Sachen unterzubringen hat, sagt

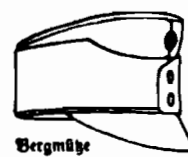
Die wichtigsten Uniformen des Heeres



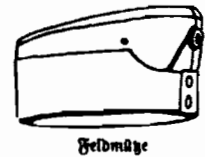
Stahlhelm, rechte Seite



Stahlhelm, linke Seite



Bergmütze



Feldmütze



Mützen-Hohheitsabzeichen



Reichstotarde mit Eichenlaub



Hohheitsabzeichen für Rod und Feldbluse



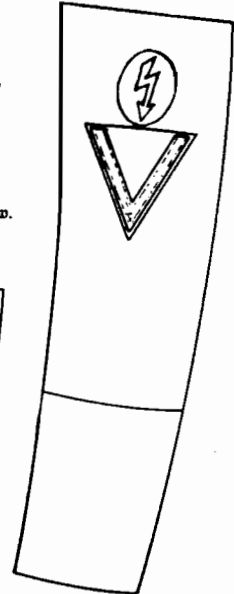
Obergefretter



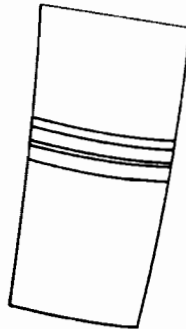
Gefretter



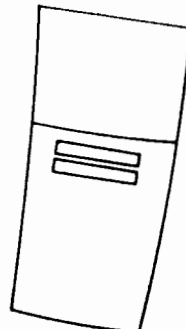
Oberhäufige usw.



Oberhäufige mit Abzeichen für Nachrichtenpersonal



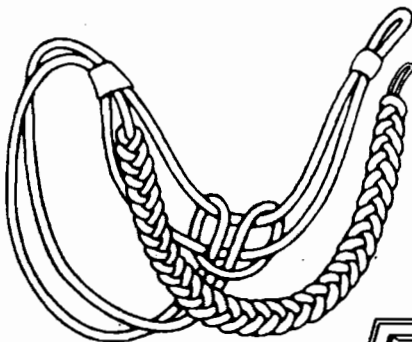
Oberfeldwebel der Truppe Oberwachmeister



2. Schieß-Auszeichnung



6. Schieß-Auszeichnung mit Abzeichen für Scharfschützenklasse



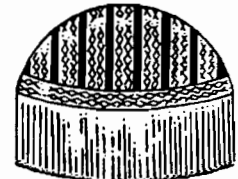
Kehelband für Generale gold, für die übrig. Offiziere hellfilbern



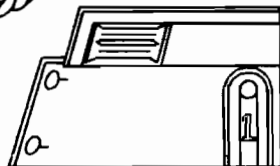
Spielmann Tuch in Waffenfarbe, Korte aus festgrauer Baumwolle



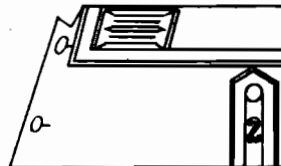
Muffler Tuch in Waffenfarbe, Treffe Silber



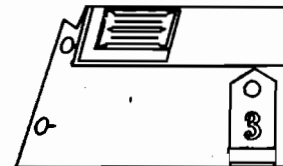
Bataillonshornist, Tuch in Waffenfarbe, Treffe und Franzen Silber



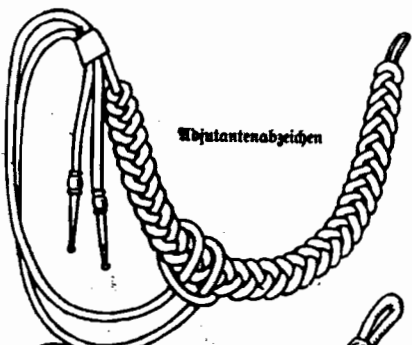
Treffe am Ausgehrod



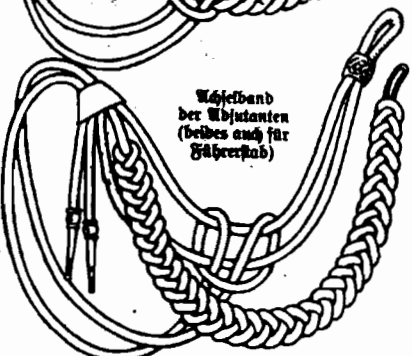
Treffe an der Feldbluse



Treffe an der Feldbluse für Unteroffizier-Anwärter u. Unterführer



Adjutantenabzeichen



Kehelband der Adjutanten (beides auch für Führerstab)



Nachrichtenpersonal



Sanitätspersonal



Unterveterinär



Oberzahlmeister-Anwärter



Feuerwerker



Steuermanns-abzeichen



Schirmmeister



Ballmeister



Festungsabn-Feldwebel



Brieffaubenmeister



Fußbediag-Lehrmeister



Gepr. Fußbediag-personal



Unterwaffenmeister



Jüntmeister

Abzeichen für besondere Dienststellen



General



Colonel (Feldmarschall)



Lieutnant (Feldwebel)



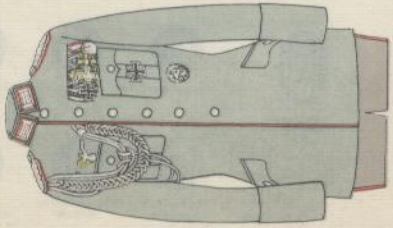
Major u. h. Uniform der Generale



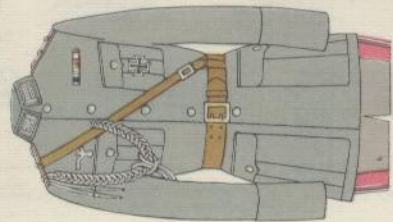
Regimentsmajor



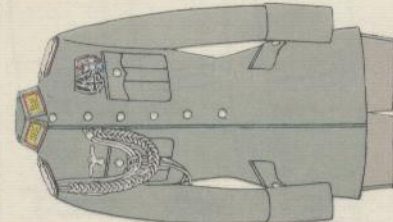
Sergeant (Wachtmeister im Offiziersrang)



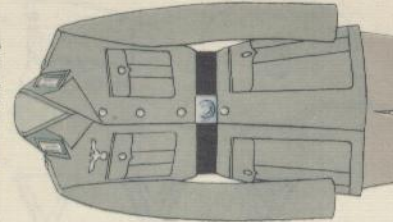
Großer Gesellschaftsausgang
Generale



Lieutnant (Feldwebel)
Generalfeldwebel



Gesellschaftsausgang für Generale bei
höheren Trupps (Corpsausgang)



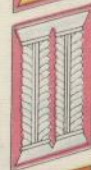
Sergeant für Uffz.
von Uniformseite ausgenommen



General



Zum Ehrenhof (Feldwebel)
Zuletzt



Generalfeldwebel



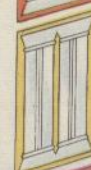
Zum eigenen Hof der Uffz.
u. Stabskapitän (Plomire)



Regimentsmajor
Gesellschaftsausgang



Wachtmeister mit der Uniform
bei Generale



Gesellschaftsausgang
Major



Wachtmeister bei höheren
Trupps



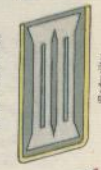
Gesellschaftsausgang
Major



Ehren Wachtmeister
(St. A. 2011.)



Zum Ehrenhof für Offiziere
Wachtmeister (Feldwebel)



Regimentsmajor

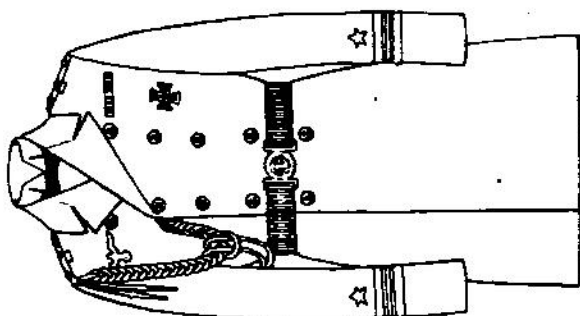


Zum Ehrenhof Generalfeldwebel
(Feldwebel)

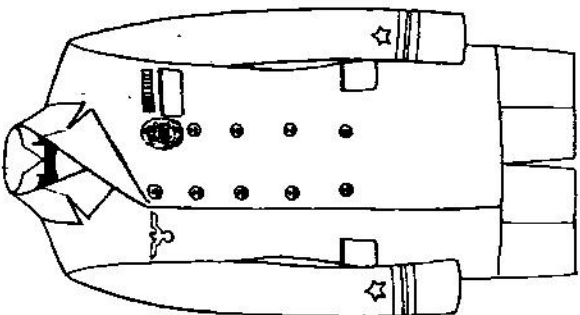


Regimentsmajor

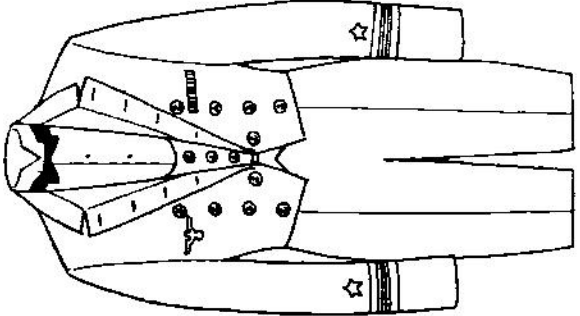
Die wichtigsten Uniformen der Kriegsmarine



Rock für Offiziere, Kommandanten, Oberfähnriche und Zerstörer (Kapitän-tenant als Lieutenant)



Jacke für Offiziere etc. (Oberleutnant zur See)



Westen und Hülse für Offiziere und Kommandanten (zu besonderen Gelegenheiten auch weiße Westen getragen) (Kapitänleutnant)



Hut für Kommandeure und Kommandanten



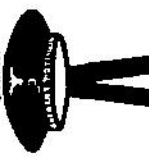
Hut für alle übrigen Offiziere etc.



Hüte für Offiziere, Kommandanten etc.



Zwei Hüte für Offiziere und Kommandanten



Weiße Hüte



Weiße Hüte



Obermatrosen



Matrosen



Matrosen



Matrosen



Matrosen



Matrosen

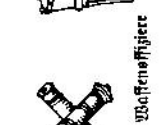
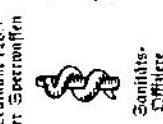
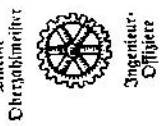
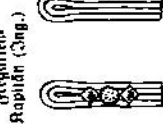
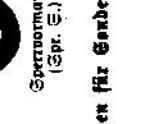
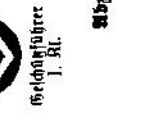
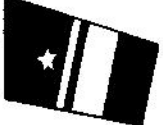
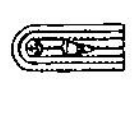
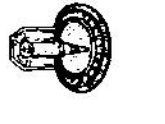
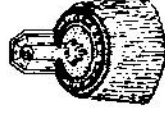
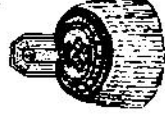
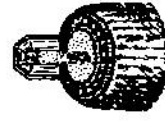
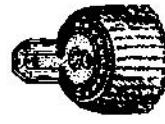
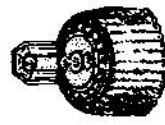
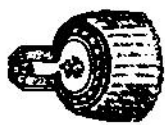
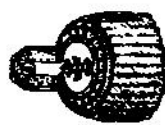
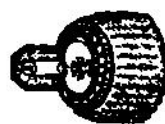


Matrosen



Matrosen

Abzeichen für Offiziere ohne Portepee u. f. Wappenstein.



Admiral

Vize-Admiral

Konter-Admiral

Kapitän zur See (Vize-Admiral)

Kapitän zur See (Konter-Admiral)

Kapitän zur See (Kapitän)

Kapitän zur See (Kapitän)

Kapitän zur See (Kapitän)

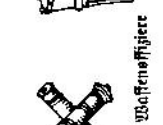
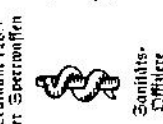
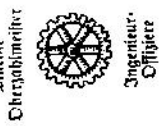
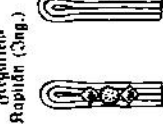
Kapitän zur See (Kapitän)

Kapitän zur See (Kapitän)

Kapitän zur See (Kapitän)

Kapitän zur See (Kapitän)

Abzeichen für Sonderausbildung



Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Spezialausbildung

Beispiele für Uniformabzeichen der Luftwaffe

Anmerk.: Die hier nicht gebrachten Abzeichen mit Generallt., Generalmajor, Oberst, Stabsarzt usw. sind fönngemäß zu ergänzen.)

Generallt.	Generalmajor	Oberst	Stabsarzt
Flugzeugführer	Beobachter	Flugzeugführer und Beobachter	Hauptmann
		Flügeladjutant	Oberleutnant
		1. Unterarm	Offizier
		2. Unterarm	Sanitäts-offizier
		Leutnant	Feuerwerker
		Fähnrich	Flugzeugführer
		Fähnrich	Flügeladjutant
		Fähnrich	Hauptmann
		Fähnrich	Oberleutnant
		Fähnrich	Sanitäts-offizier
		Fähnrich	Feuerwerker
		Fähnrich	Flügeladjutant

Waffenfarben

Generale:	weiß	Sanitäts-offiziere:	dunkelblau
K. u. M.:	schwarz	Luftaufsicht:	hellgrün
Flieger:	goldgelb	E u. M.E. Offiziere:	grau
Kauf:	hochrot	dortunter die Waffenfarbe	
Luftaufsichtlichen:	hellblau	Luftwaffenreferere:	hellblau

Muster

			Flieger
			Flieger
			Flieger

Unteroffiziere und Mannschaften

	Oberfeldwebel
	Feldwebel
	Stabswebel
	Unterfeldwebel u. Obergefreiter
	Gefreiter
	Unteroffizier u. Ammeiter

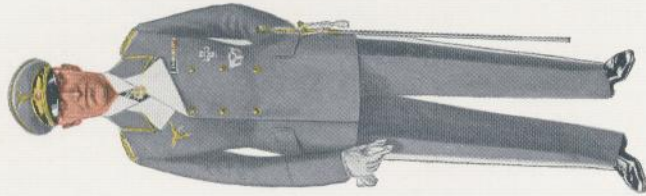
bei Abzeichen

	Oberfeldwebel		Oberfeldwebel
	Feldwebel		Feldwebel
	Stabswebel		Stabswebel
	Unterfeldwebel u. Obergefreiter		Unterfeldwebel u. Obergefreiter
	Gefreiter		Gefreiter
	Unteroffizier u. Ammeiter		Unteroffizier u. Ammeiter

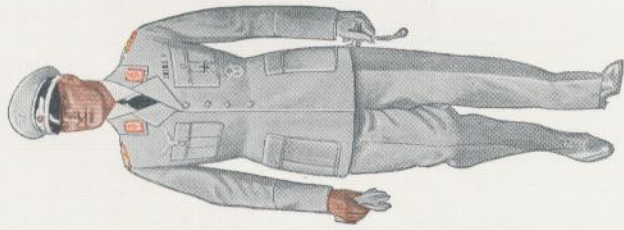
Offiziere

	General d. Fl.		General d. Fl.
	Generalmajor		Generalmajor
	Oberst		Oberst
	Stabsarzt		Stabsarzt
	Flugzeugführer		Flugzeugführer
	Beobachter		Beobachter
	Flugzeugführer und Beobachter		Flugzeugführer und Beobachter
	Hauptmann		Hauptmann
	Oberleutnant		Oberleutnant
	Sanitäts-offizier		Sanitäts-offizier
	Feuerwerker		Feuerwerker
	Flügeladjutant		Flügeladjutant

Beispiele für Uniformen der Luftwaffe (Offiziere)



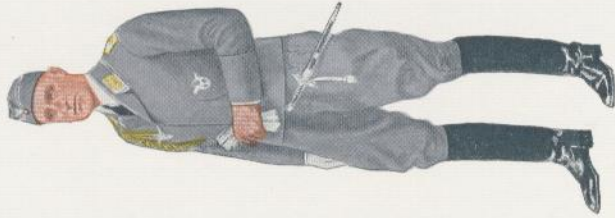
Ausgehängzug (General)



Ausgehängzug (Sommeranzug)



Paradeanzug



St. Dienstanzug

ihm die Spindordnung. Stuben- und Spindordnung sind Gegenstand des ersten Unterrichts. Grundlage für Stuben- und Spindordnung sind Ordnung und Sauberkeit. Vorgesetzte sind zur Kontrolle bestimmt. Ist diese selbstverständliche Grundlage in einer Kasernenstube vorhanden, kann darüber hinaus durch einfache und bescheidene Ausschmückung vieles getan werden, um Behaglichkeit für dienstfreie Stunden zu erzielen.

Venehmen gegen Vorgesetzte und Kameraden.

Im militärischen Leben herrschen vielfach andere Gebräuche und andere Formen als im zivilen Leben. Sie beruhen auf Zweckmäßigkeit oder auch Überlieferung. Was manchem zunächst sinnlos erscheint oder als alter Topf, hat seine guten Gründe. Gemeinschaften bedürfen einer bestimmten Ordnung, der sich alle zu fügen haben, wenn keine Störungen erfolgen sollen. Das gilt für die große Gemeinschaft der Soldaten, für die Wehrmacht, am stärksten. Was dem einzelnen als Zwang erscheinen mag, ist für alle eine Wohltat.

Zu solchen Formen gehören vor allem die Bestimmungen über das Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kameraden. Vieles ist befohlen, manches lang geübter guter Brauch. Je früher sich der künftige Wehrpflichtige in diese Bestimmungen hineindenkt, um so leichter wird er sich einleben, und um so schneller kann er sich wohlfühlen.

Vorgesetzte.

Alle Offiziere und Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller Mannschaften der Wehrmacht, d. h. sie sind befugt, Befehle zu erteilen.

Vorgesetzte auf Grund besonderer Dienststellung sind Mannschaften als Korporalschaftsführer, Stubenälteste, Unteroffizier vom Dienst usw. Sie heißen im militärischen Sprachgebrauch zeitweilige Vorgesetzte und haben volle Befehlsbefugnisse für alle Diensthandlungen, die mit ihrer Dienststellung verbunden sind. Auch dienstjüngere Kameraden, die z. B. beauftragt sind, eine Abteilung vom Schießstand in die Kaserne zu führen, einen Spähtrupp zu führen usw., sind in dieser Eigenschaft zeitweilige Vorgesetzte. Das ist auch der Fall, wenn ein Soldat bei Führerausfall selbständig die Führung eines Schützentrupps usw. übernimmt.

Zwischen Wehrmachtbeamten und Soldaten besteht ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis nicht. Soldaten haben aber die dienstlichen Anordnungen von Wehrmachtbeamten, unter deren Leitung sie Dienst tun, zu befolgen. Ehrenbezeugungen müssen von den Soldaten auch den Wehrmachtbeamten erwiesen werden.

Die Kenntnis der Uniformen und Abzeichen aller Vorgesetzten der Wehrmacht ist nicht in wenigen Stunden zu erlangen. Deshalb tut der künftige Wehrpflichtige gut, sich frühzeitig vor seinem Eintritt mit den Abzeichen der Vorgesetzten vertraut zu machen. Die dem Buche eingefügten Tafeln ermöglichen dies *).

Benehmen gegen Vorgesetzte.

Höflichkeit, Bescheidenheit und Zurückhaltung der Jugend dem Alter gegenüber sind auch für den Soldaten Zeichen guter Erziehung. Alle Arten der Höflichkeit, die der Jüngere dem Älteren auch im außermilitärischen Leben zeigt, sind dem Vorgesetzten gegenüber selbstverständliche Pflicht.

Ist ein Kamerad zeitweiliger Vorgesetzter, so ist es besondere kameradschaftliche Pflicht, ihm keine Schwierigkeiten zu machen.

Benehmen gegen Kameraden.

Die Kameradschaft ist eine der schönsten und ältesten Soldatentugenden. Sie gilt in allen Gemeinschaften, auch im außermilitärischen Leben, als Pflicht. Die soldatische Kameradschaft, im Frieden geübt, ist die Grundlage für die Kriegskameradschaft, die sich im Felde bei Not und Gefahr bis zum Tode bewähren soll. Der kameradschaftliche Gruß unter gleichgestellten Soldaten ist für die Öffentlichkeit ein äußeres Zeichen solcher Kameradschaft. Ihn nachlässig zu erweisen, bedeutet Schädigung des Ansehens der Wehrmacht.

Die gegenseitige kameradschaftliche Erziehung ist oft wertvoller und leichter als die Erziehung durch Vorgesetzte. Wer sie nötig hat, lasse sie sich ohne Murren gefallen, wer die Gabe hat, sie auszuüben, tue damit seine kameradschaftliche Pflicht.

*) Bei der Uniformtafel „Heer“ ist zu ergänzen: E-Offiziere haben orangefarbige Unterlagen bei Achselstücken, Spiegeln und Mützenvorstoß.

Grüßpflichten des einzelnen.

Grüßpflicht besteht gegenüber dem Führer und Reichskanzler, allen Vorgesetzten in Uniform, den Fahnen und Standarten des alten Heeres und den Kriegsflaggen der alten Marine.

G e g e n s e i t i g e G r ü ß p f l i c h t b e s t e h t

zwischen Wehrmachtangehörigen untereinander, soweit nicht Ehrenbezeigungen befohlen sind; dies gilt auch für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, des alten Heeres und der alten Marine in Uniform;

zwischen Angehörigen der Wehrmacht, der Polizei und Gendarmerie, den Forstbeamten des öffentlichen Dienstes und Bahnschutzbeamten, den Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes und des Reichsluftschutzbundes, der S.A. mit ihren Gliederungen, der S.S., des N.S.K.K., des Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm) und des Freiwilligen Arbeitsdienstes.

G r ü ß p f l i c h t d e s e i n z e l n e n b e s t e h t f e r n e r

gegenüber den Fahnen, Standarten und Feldzeichen der Polizei, des Deutschen Luftsportverbandes und Reichsluftschutzbundes, der S.A. und ihren Gliederungen, der S.S., des N.S.K.K., des N.S.D.F.B. (Stahlhelm), des Reichstreubundes, des Kyffhäuserbundes, des Freiwilligen Arbeitsdienstes, der Hitler-Jugend und aller politischen Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, wenn sie in geschlossenem Zuge mitgeführt werden. Ausgenommen sind die Kommandoflaggen der S.A., S.S. usw. sowie die Wimpel des Bundes deutscher Mädel und des Jungvolks;

beim Spielen des Deutschland- und Horst-Wessel-Liedes, beim Herantreten an Ehrenmale oder beim Betreten von Ehrenmalen;

gegenüber allen Trägern des Eisernen Kreuzes I. Klasse und anderer höchster Kriegsorden;

vor allen Leichenbegängnissen;

gegenüber Vorgesetzten in bürgerlicher Kleidung, sofern sie dem Soldaten bekannt sind.

Die Grußformen ergeben sich für Wehrmachtangehörige in Uniform mit Kopfbedeckung sinngemäß aus den Bestimmungen über Ehrenbezeigungen.

Wehrmachtangehörige in Uniform ohne Kopfbedeckung oder in bürgerlicher Kleidung grüßen mit dem Deutschen Gruß.

Der im Dienstgrad Niedere oder im Dienstalder Jüngere soll mit dem Gruß zuvorkommen. Es ist — insbesondere auch dem zu grüßenden Nichtangehörigen der Wehrmacht gegenüber — Ehrensache des Soldaten, jeden Gruß soldatisch stramm zu erweisen.

Freiwilliger Gruß.

Freiwilliger Gruß wird gegenüber ausländischen Wehrmachtangehörigen, die zuerst grüßen, erwartet.

Politische Betätigung.

Durch das Wehrgesetz ist bestimmt, daß Soldaten sich nicht politisch betätigen dürfen. Natürlich ist mit diesem Verbot nicht das politische Denken gemeint, und es ist selbstverständlich, daß der Soldat auch in der Wehrmacht im nationalsozialistischen Sinne erzogen wird. Sein Interesse an allen Vorgängen, die das Schicksal des Vaterlandes berühren und das Leben des Volkes angehen, soll auch während seiner Dienstzeit nicht ruhen. Nationale Gleichgültigkeit ist für den Soldaten von heute undenkbar.

Aber eine aktive politische Tätigkeit darf der Soldat nicht ausüben. Er dient dem ganzen Volk ohne Rücksicht auf irgendwelche Gliederungen und Schichtungen und soll sich während seiner Dienstzeit dem militärischen Dienst ganz hingeben.

Die Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. und einer ihrer Gliederungen (S.A., S.S., P.D., H.J. usw.) und zu ihr angeschlossenen Verbänden ruht für die Dauer des aktiven Dienstes. Dagegen ist die Teilnahme des einzelnen Soldaten an Veranstaltungen und Versammlungen der N.S.D.A.P. und ihrer Gliederungen gestattet, besonders wenn diese Veranstaltungen der Verdeutlichung und Festigung des nationalsozialistischen Gedankens und der Stärkung des deutschen Nationalgefühls dienen sollen.

Auch das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich ruht für den Soldaten während seiner Dienstzeit.

Ferner bedarf der Soldat der Genehmigung seines Kompanie- usw. Chefs zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung

von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Es ist zweckmäßig, daß der Wehrpflichtige bald nach seinem Eintritt der Kompanie usw. meldet, welchen Vereinen und Verbänden er angehört.

Der junge Soldat wird gut tun, in Zweifelsfällen den Kompaniechef zu fragen, um auf jeden Fall irgendwelchen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

Soldat und Polizei.

Alle Angehörigen der Wehrmacht sind als Vertreter der Staatsgewalt in besonderem Maß verpflichtet, außerhalb des Dienstes alle allgemeinen und örtlichen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen und den Anordnungen der im Dienst befindlichen Polizeibeamten Folge zu leisten. Auch im Dienst befindliche Soldaten haben polizeilichen Anordnungen nachzukommen, soweit nicht dringende dienstliche Gründe dagegen sprechen.

Einzelne Soldaten außerhalb des Dienstes haben die Pflicht, den Polizeibeamten auf deren Anforderung in dringenden Fällen (z. B. bei Festnahme widerspenstiger Personen) Hilfe und Unterstützung zu leisten. Auch im Dienst soll der Soldat solchen Anforderungen nachkommen, soweit der Dienst es gestattet.

Die Polizei ist zur vorläufigen Festnahme von Soldaten nur berechtigt, wenn bei dringendem Tatverdacht oder bei Gefahrenverzug ein militärischer Vorgesetzter oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist, sofern es sich um ein Verbrechen handelt oder Fluchtverdacht besteht oder Gefahr der Verdunkelung oder des Mißbrauches der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen vorliegt.

Wird ein Soldat aber bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat getroffen oder verfolgt, so darf er schon polizeilich festgenommen werden, wenn seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Im allgemeinen soll aber die Festnahme des Soldaten, wenn irgend möglich, durch Wehrmachtangehörige erfolgen.

Soldaten in Zivil werden von der Polizei ebenso behandelt wie Zivilpersonen, bis sie sich einwandfrei als Soldaten ausweisen können.

Guter Rat für junge Soldaten.

1. Hab keine Angst, wenn du zum erstenmal die Kaserne betrittst. Sie wird dir und deinen Kameraden bald zur Heimat während der Dienstzeit werden. Es geht dort streng zu, aber gerecht. Von dir hängt es ab, wie schnell du dich einlebst und wohlfühlst. Du wirst bald merken, daß du auch als Mensch noch vieles lernen kannst.

2. Halte unbedingten Gehorsam. Die Befehle deiner Vorgesetzten sind für dich Gesetz. Sieh in den Vorgesetzten nicht deine Feinde, sondern deine Erzieher, Lehrer und älteren Kameraden. Sie tragen eine große Verantwortung und haben die Pflicht, dich zum Mann und Soldaten zu erziehen. Versuche nicht, die Gunst der Vorgesetzten durch Schmeichelei oder gar Geschenke zu erringen; du erreichst nur das Gegenteil.

3. Sei offen und ehrlich. Versprich nie etwas, was du nicht halten kannst; halte alles, was du versprochen hast. Belüge weder Vorgesetzte noch Kameraden; sonst hat niemand mehr Vertrauen zu dir.

4. Sei ein guter Kamerad. Gebrauche keine Schimpfworte gegen deine Kameraden. Nimm auch nicht die geringste Kleinigkeit, ohne Wissen des anderen, sondern frage vorher. Kameradendiebstahl ist eine ganz große Gemeinheit.

5. Sei hart gegen dich selbst. Entbehrungen und Anstrengungen schaden dir nicht. Die schwersten Stunden werden oft zu den stolzesten Erinnerungen.

6. Sei niemals feige. Wenn du etwas „ausgefressen hast“, stehe dafür ein.

7. Lerne zu schweigen, sei nicht neugierig und schwatze nicht. Hast du Zweifel, dann frage in bescheidener Form. Denke erst über die Antwort nach, wenn sie dir ungewöhnlich erscheint, aber „meckere“ nicht. Erhältst du einen Befehl, frage nicht nach dem Grund. Der Vorgesetzte weiß schon, was und warum er befiehlt. Befehle sind kurz und bestimmt; militärische Ausdrücke oft rauh, aber gut gemeint. Die Kaserne ist keine Mädchenschule.

8. Klatsche nicht und hüte dich vor Gerüchten. Glaubst du, daß ein Kamerad gegen die Ehre des Soldaten verstößt, dann melde es. Angeberei aber ist gemein.

9. Hast du Sorgen, gehe zu deinem nächsten Vorgesetzten. Er wird dir raten und helfen. Quäle aber deine Vorgesetzten nicht mit jeder Kleinigkeit.

10. Bekommst du einen Befehl, sage nie gedankenlos „jawohl“. Wiederhole den Befehl und denke mit.

11. Dränge dich nicht auf. Wenn man dich braucht, wird man dich rufen. Dann antworte „hier“. „Ja“, und „wie bitte?“ sind unmilitärische Formen.

12. Sprich laut und deutlich. Rede nicht mit Kopf und Händen, und sieh dem Vorgesetzten offen und frei in die Augen.

13. Schimpfe nicht über das Essen. Die Kost ist kräftig und gut. Du bist nicht im Hotel, sondern in einer Kaserne.

14. Halte Ordnung in Stube und Spind. Laß nichts umherliegen. Das Bett ist kein Ort für schmutzige Wäsche, der Fußboden kein Spucknapf und kein Aschenbecher. Halte Eßgeschirr und Feldflasche peinlich sauber. Behandle die Ausrüstung und Bekleidung so, als ob sie dein schwer erworbenes Eigentum wären. Ehe du aus der Stube gehst, sieh in den Spiegel.

15. Sei sparsam. Hast du Gehalt bekommen, ergänze zuerst Fuß- und Nähzeug. Behalte immer eine Geldreserve.

16. Mach niemals Schulden; du bist sonst kein freier Mann mehr.

17. Sei pünktlich. Der Soldat kennt hier kein „ungefähr“.

18. Betrinke dich nie. Trunkenheit entschuldigt kein Vergehen, verschärft vielmehr die Strafe.

19. Wenn du ausgehst, denke an deine Uniform. Alle Menschen achten auf dich. Laß dir oft die Haare schneiden. Lange Mähnen sind unmilitärisch.

20. Hüte dich vor Spionen. Sprich nicht in Lokalen, auf der Bahn oder sonst in der Öffentlichkeit von militärischen Dingen. Laß dich nicht ausfragen.

21. Wirst du gelobt, freue dich und gib dir weiter Mühe. Wirst du getadelt, prüfe dich selbst und mache es besser. Sei nicht überheblich und nicht empfindlich.

22. Wenn du schimpfen willst, tue es für dich, aber verdirb anderen nicht die gute Laune.

Soldaten sind Männer, und ihr Wert ist hart.

Anhang.

Verordnung über das Erfassungswesen.

Vom 22. Mai 1935.

Erfassungsverfahren.

Personennachweise, Personenkreis.

Als Grundlage für das Erfassungswesen werden namentliche Personennachweise angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren).

In die Personennachweise sind ausnahmslos alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrganges aufzunehmen, welcher für die Musterung und Aushebung bestimmt wird. Sie heißen im Sinne dieser Vorschrift Dienstpflichtige.

In die Personennachweise sind auch solche Dienstpflichtige aufzunehmen, bei denen Gründe vorliegen, die an der Ausübung der Dienstpflicht hindern könnten.

Erfassungsverfahren.

Das Erfassungsverfahren wird

von den polizeilichen Meldebehörden und
von den Standesämtern

durchgeführt.

Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde erfasst die Dienstpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt.

Das Verfahren des Standesamts erfasst die Dienstpflichtigen an dem Ort ihrer Geburt und dient der Ergänzung des Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde.

Ortliche Zuständigkeit.

Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, die nicht dauernd außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt sind, ist die polizeiliche Meldebehörde des Wohnsitzes zuständig. Als dauernder Aufenthalt ist jedoch anzusehen:

- a) für Arbeitnehmer und Lehrlinge der Ort, an dem sie dauernd in Arbeit oder Lehre stehen,
- b) für Studierende, Schüler und Zöglinge von Lehranstalten der Ort, an dem sich die Schule oder Lehranstalt befindet.

Als dauernder Aufenthalt gilt für Dienstpflichtige, die

- a) in einem Arbeitsdienstlager des Arbeitsdienstes oder der Reichsautobahnunternehmungen oder in einem S.A.-Schulungslager aufgenommen sind, die Gemeinde, in deren Gebiet es gelegen ist,
- b) See- und Binnenschiffahrt treiben, der Sitz des zuständigen Seemannsamtes bzw. Wasserbauamtes.

Als dauernder Aufenthalt gilt ferner für Dienstpflichtige, die

- a) in einer Kranken-, Irren-, Heil-, Bewahr- oder Fürsorgeanstalt aufgenommen sind, deren Sitz,
- b) ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die Geburtsgemeinde und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, die Gemeinde, in welcher sie sich am Stichtag aufgehalten haben,
- c) sich in polizeilichem Gewahrsam, Schutzhaft oder in einem Konzentrationslager befinden, der Ort der Inhaftierung,
- d) Insassen von Gefängnissen oder Strafanstalten sind, deren Sitz.

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone.

Wehrkreis I

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrerzugsinspektion Königsberg (Pr.)	
Königsberg (Pr) I Königsberg (Pr) 1 bis 3	Stadtkr. Königsberg (Pr) - Pol.-Präs. -
Königsberg (Pr) II Königsberg (Pr) 4 Fischhausen	Landkr. Königsberg (Pr) Kr. Fischhausen
Gumbinnen Gumbinnen Goldap Stallupönen Pillkallen	Kr. Gumbinnen " Goldap " Stallupönen " Pillkallen
Tilsit Tilsit	Stadtkr. Tilsit mit Stadt Ragnit - Pol.-Dir. - Kr. Tilsit-Ragnit ohne Stadt Ragnit
Heinrichswalde Labiau	Kr. Niederung " Labiau
Insterburg Insterburg	Stadtkr. Insterburg Landkr. Insterburg
Darkehmen Wehlau	Kr. Darkehmen " Wehlau
Wehrerzugsinspektion Allenstein	
Alenstein Alenstein	Stadtkr. Allenstein Landkr. Allenstein Kr. Neidenburg
Neidenburg	
Bischofsburg Bischofsburg Ortelsburg Sensburg	Kr. Köbel " Ortelsburg " Sensburg
Löben Löben Johannisburg Lyd	Kr. Löben " Johannisburg " Lyd
Angerburg Angerburg Treiburg	Kr. Angerburg " Treiburg
Rastenburg Rastenburg Serdauen	Kr. Rastenburg " Serdauen
Wartenstein Wartenstein Heilsberg	Kr. Wartenstein " Heilsberg

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrerzugsinspektion Elbing	
Elbing Elbing 1	Stadtkr. Elbing - Pol.-Präs. -
Elbing 2 Preussisch Holland	Landkr. Elbing Kr. Preussisch Holland
Braunsberg Braunsberg Heiligenbeil Preussisch Eylau Marienburg(Westpr) Marienburg (Westpr)	Kr. Braunsberg " Heiligenbeil " Preussisch Eylau Kr. Marienburg (Westpr) " Stuhm " Marienwerder " Rosenberg (Westpr)
Marienwerder Rosenberg(Westpr)	
Mohrungen Mohrungen Osterode (Ostpr)	Kr. Mohrungen " Osterode (Ostpr)

Wehrkreis II

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrerzugsinspektion Stettin	
Stolp Stolp	Stadtkr. Stolp Landkr. Stolp
Lauenburg (Pom) Kummelsburg	Kr. Lauenburg (Pom) " Kummelsburg " Bütow " Schlawa
Schlawa	
Köslin Köslin	Stadtkr. Köslin Landkr. Köslin
Belgard Kolberg	Kr. Belgard Stadtkr. Kolberg Landkr. Kolberg-Körlin
Neustettin Neustettin Schlohau	Kr. Neustettin " Schlohau
Deutsch Krone Deutsch Krone Flatow Schneidemühl	Kr. Deutsch Krone " Flatow Stadtkr. Schneidemühl - Pol.-Dir. - Regelr.

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wolzenberg (Neum)	
Wolzenberg (Neum)	Kr. Friedeberg (Neum)
Arnswalde	" Arnswalde
Soldin	" Soldin
Stettin	
Stettin 1 bis 3	Stadtkr. Stettin - Pol.-Präs. -
Stettin-Randow	
Greifenhagen	Kr. Greifenhagen
Pasewalk	" Uckermünde
Stettin-Randow	" Randow
Ewinemünde	
Ewinemünde	Kr. Ugedom-Wollin
Greifenberg	" Anklam
	" Sammin
	" Greifenberg
Stargard (Pom)	
Stargard (Pom)	Stadtkr. Stargard (Pom)
Pyriß	Kr. Saahig
	" Pyriß
Labes	
Maugard	Kr. Maugard
Labes	" Regenwalde
Dramburg	" Dramburg
Greifswald	
Greifswald	Stadtkr. Greifswald
Demmin	Landkr. Greifswald
	Kr. Grimmen
	" Demmin
Stralsund	Stadtkr. Stralsund
	Kr. Franzburg-Barth
Bergen (Rügen)	" Rügen
Wehrerfahinspektion Schwerin	
Lübed	
Lübed	Stadt Lübed } - Pol.- Landgebiet Lübed } Amt - Kr. Herzogtum Lauenburg
Rageburg	
Schwerin	Stadtkr. Wismar
Wismar	Kr. Wismar
	" Schönberg
Schwerin	Stadtkr. Schwerin
	Kr. Schwerin
	" Hagenow
Hagenow	
Koßdorf	
Koßdorf 1	Stadtkr. Koßdorf
Koßdorf 2	Kr. Koßdorf
Güstrow	Stadtkr. Güstrow
	Kr. Güstrow
	" Malchin
Parchim	
Parchim	Kr. Parchim
	" Ludwigslust
Waren	" Waren
Neustrelitz	
Neustrelitz	Stadtkr. Neustrelitz
	Kr. Stargard
Prenzlau	" Prenzlau

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Perleberg	
Pyriß	Kr. Ostprignitz
Perleberg	" Westprignitz
	Stadtkr. Wittenberge
Wehrerfahinspektion Schleswig-Holstein in Altona	
Neumünster	
Pinneberg	Kr. Pinneberg
Bad Oldesloe	" Stormarn ohne die Ge- meinden Billstedt, Bramfeld, Kahlstedt, Steilschoop
Neumünster	Stadtkr. Neumünster
	Kr. Segeberg
Rendsburg	
Rendsburg	Kr. Rendsburg
Itzehoe	" Steinburg
Heide	" Norderdithmarschen
	" Süderdithmarschen
Schleswig	
Schleswig	Kr. Schleswig
Flensburg	Stadtkr. Flensburg - Pol.- Präs. - mit Gemeinde Sün- derup (Teil) - des Landkr. Flensburg
	Landkr. Flensburg ohne Ge- meinde Sünderup (Teil)
Husum	Kr. Süd Tondern
	" Husum
	" Eiderstedt
Kiel	
Kiel 1 und 2	Stadtkr. Kiel - Pol.-Präs. - Kr. Ederndörbe
Eutin	
Plön	Kr. Plön
Oldenburg (Hol- stein)	" Oldenburg (Bz. Schleswig)
	Landesteil Lübed
Wehrerfahinspektion Groß-Hamburg	
Hamburg I	
Hamburg 1 bis 3	Stadt Hamburg - Pol.-Präs. -
Hamburg II	
Hamburg 4 bis 7	
Hamburg III	
Hamburg 8 bis 10	Stadtkr. Wandsbek - Pol.- Präs. Altona-Wandsbek -
Hamburg IV	
Hamburg 11 u. 12	Stadt Hamburg - Pol.-Präs. - Stadtkr. Harburg-Wilhelms- burg - Pol.-Präs. -
Hamburg V	
in Altona	
Hamburg 13 u. 14	
in Altona	Stadtkr. Altona mit den Gemeinden Billstedt, Bramfeld, Kahlstedt, Steilschoop des Kr. Stormarn
	- Pol.-Präs. Altona- Wandsbek -

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrkreis III

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Frankfurt (Ober)	
Eberswalde	
Angermünde	Kr. Angermünde
	„ Templin
Eberswalde	Stadtkr. Eberswalde
	Kr. Oberbarnim
Berlin XI	
Bernau (b. Berlin) 1 u. 2	Kr. Niederbarnim
Beeskow	„ Beeskow-Storkow
Frankfurt (Ober)	
Seelow	Kr. Lebus
Frankfurt (Ober)	Stadtkr. Frankfurt (Ober)
Lübben (Spreewald)	
Lübben (Spreewald)	Kr. Lübben
	„ Ludaу
	„ Calau
Calau	
Rüstrin	
Rüstrin	Kr. Königsberg (Neum.)
Neppen	„ Weststernberg
Zielentzig	„ Oststernberg
Landsberg (Warthe)	
Landsberg (Warthe)	Stadtkr. Landsberg (Warthe)
Schwerin (Warthe)	Landkr. Landsberg (Warthe)
Meserik	Kr. Schwerin (Warthe)
	„ Meserik
Trossen (Ober)	
Züllichau	Kr. Züllichau-Schwiebus
	„ Bomsf (Nord)
	„ Trossen (Ober)
Trossen (Ober)	Stadtkr. Guben
Guben	Landkr. Guben
Cottbus	
Cottbus	Stadtkr. Cottbus
	Landkr. Cottbus
Spremberg (Lausik)	Kr. Spremberg (Lausik)
Sorau (Nid Lausik)	„ Sorau (Nid Lausik)
	Stadtkr. Forst (Lausik)
Wehrersatzinspektion Magdeburg	
Stendal	
Salzwedel	Kr. Dannenberg
	„ Salzwedel
Osterburg	„ Osterburg
Stendal	Stadtkr. Stendal
	Landkr. Stendal
Gardelegen	Kr. Gardelegen mit Gemeinde Calvörde des Kr. Helmstedt (Braunschweig)
Magdeburg I	
Magdeburg 1 bis 3	Stadtkr. Magdeburg
	— Pol.-Präs. —
Magdeburg II	
Burg	Stadtkr. Burg
	Kr. Jerichow II
Magdeburg 4	„ Jerichow I
Schönebeck	„ Calbe

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Magdeburg	
Magdeburg III	
Magdeburg 5	Kr. Neuhaldensleben
	„ Wolmirstedt
Oschersleben	„ Wanzleben
	„ Oschersleben
Halberstadt	
Halberstadt	Stadtkr. Halberstadt
	Kr. Wernigerode
Quedlinburg 1	Stadtkr. Quedlinburg
	Landkr. Quedlinburg
	Stadtkr. Oschersleben
Quedlinburg 2	Kr. Blankenburg
	Landkr. Ballenstedt
Dessau	
Dessau	Stadtkr. Dessau
Köthen	Landkr. Dessau-Köthen
	Stadtkr. Köthen
	„ Zerbst
Zerbst	Landkr. Zerbst
Bernburg	Stadtkr. Bernburg
	Landkr. Bernburg
Halle (Saale)	
Halle (Saale) 1 u. 2	Stadtkr. Halle (Saale)
	— Pol.-Präs. — mit den Gemeinden Ammendorf, Wörmlich-Böllberg des Saalkreises
Halle (Saale) 3	Saalkr. ohne die Gemeinden Ammendorf, Wörmlich-Böllberg
Bitterfeld	
Bitterfeld	Kr. Bitterfeld
Eisleben	
Eisleben 1	Mansfelder Seekreis
Eisleben 2	Mansfelder Gebirgskreis
	Stadtkr. Eisleben
Neuruppin	
Neuruppin	Kr. Ruppın
Kathenow	Stadtkr. Kathenow
	Kr. Westhavelland
	„ Osthavelland ohne die Gemeinden Bornstedt, Eiche, Medlik
Mauen	
Potsdam I	
Potsdam 1	Stadtkr. Potsdam
	— Pol.-Präs. — mit Stadt Nowawes des Kr. Teltow u. den Gemeinden Bornstedt, Eiche, Medlik des Kr. Osthavelland
Brandenburg (Havel)	Stadtkr. Brandenburg (Havel)
Belzig	Kr. Zauch-Belzig
Potsdam II	
Potsdam 2 u. 3	Kr. Teltow ohne Stadt Nowawes
	„ Jüterbog-Luckenwalde

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgegeben.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Berlin	
Berlin I Reinickendorf 1 u. 2 Wedding 1 bis 3	Bez.-Amt Reinickendorf " Wedding
Berlin II Pankow 1 u. 2 Prenzlauer Berg 1 bis 3	Bez.-Amt Pankow " Prenzlauer Berg
Berlin III Weißensee Lichtenberg 1 u. 2	Bez.-Amt Weißensee " Lichtenberg
Berlin IV Horsl Wessel Stadt 1 bis 3 Treptow	Bez.-Amt Horsl Wessel Stadt " Treptow
Berlin V Köpenick Neukölln 1 bis 3	Bez.-Amt Köpenick " Neukölln
Berlin VI**) Berlin Mitte 1 u. 2 Tiergarten 1 u. 2	Bez.-Amt Mitte " Tiergarten
Berlin VII Kreuzberg 1 bis 3 Tempelhof	Bez.-Amt Kreuzberg " Tempelhof
Berlin VIII Schöneberg 1 u. 2 Steglitz 1 u. 2	Bez.-Amt Schöneberg " Steglitz
Berlin IX Wilmerisdorf 1 u. 2 Zehlendorf	Bez.-Amt Wilmerisdorf " Zehlendorf
Berlin X Charlottenburg 1 bis 3 Spandau 1 u. 2	Bez.-Amt Charlottenburg " Spandau

Wehrkreis IV.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Dresden	
Löbau Löbau Zittau	Amtshauptm. Löbau Stadtkr. Zittau
Bauzen Bauzen 1 Bauzen 2	Stadtkr. Bauzen Amtshauptm. Bauzen
Kamenz Kamenz	Amtshauptm. Kamenz Kr. Hoyerswerda

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Dresden	
Meißen Meißen Großenhain	Amtshauptm. Meißen Stadtkr. Meißen Amtshauptm. Großenhain Stadtkr. Riesa
Dresden I Dresden 1 bis 3 Dresden II Dresden 4 bis 6 Dresden III Dresden 7 u. 8	Stadtkr. Dresden - Pol.-Präs. - Amtshauptm. Dresden Stadtkr. Radebeul " Freital Amtshauptm. Dippoldiswalde
Dresden 9 Pirna Pirna 1 u. 2	Stadtkr. Pirna Amtshauptm. Pirna
Freiberg Freiberg	Stadtkr. Freiberg Amtshauptm. Freiberg
Chemnitz I Chemnitz 1 bis 3	Stadtkr. Chemnitz - Pol.-Präs. -
Chemnitz II Chemnitz 4 u. 5 Frankenberg	Amtshauptm. Chemnitz " Klötha
Annaberg Annaberg Marienberg Stollberg	Amtshauptm. Annaberg " Marienberg " Stollberg
Glauchau Glauchau 1 Glauchau 2	Amtshauptm. Glauchau Stadtkr. Glauchau " Meerane
Zwickau I Zwickau 1 u. 2 Zwickau 3 Zwickau 4	Amtshauptm. Zwickau Stadtkr. Zwickau - Pol.-Dir. - " Werdau " Crimmitschau
Zwickau II Auerbach Schwarzenberg 1 u. 2	Amtshauptm. Auerbach " Schwarzenberg Stadtkr. Aue
Plauen Plauen 1 Plauen 2 Plauen 3	Stadtkr. Plauen - Pol.-Dir. - Amtshauptm. Plauen Stadtkr. Reichenbach Amtshauptm. Delnsitz
Wehrersatzinspektion Leipzig	
Leipzig I Leipzig 1 bis 3 Leipzig II Leipzig 4 bis 6	Stadtkr. Leipzig - Pol.-Präs. -

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

**) Der Wehrbezirk Berlin VI bearbeitet außerdem die Erlaßangelegenheiten und Überwachungen der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Leipzig III Leipzig 7 Borna	Amtshauptm. Leipzig " Borna
Wurzen Grimma	Amtshauptm. Grimma Stadtkr. Wurzen Amtshauptm. Oschatz
Oschatz	
Döbeln Döbeln	Amtshauptm. Döbeln Stadtkr. Döbeln
Rochlitz	Amtshauptm. Rochlitz Stadtkr. Wittweida
Wittenberg Wittenberg	Stadtkr. Wittenberg Landkr. Wittenberg Kr. Schweinitz
Zorgau Zorgau Liebenwerda Delitzsch	Kr. Zorgau " Liebenwerda " Delitzsch
Altenburg Altenburg	Stadtkr. Altenburg Landkr. Altenburg
Zeitz	Stadtkr. Zeitz - Pol.-Präs. Weißenfels - Landkr. Zeitz ohne die Gemein- den Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg
Naumburg (Saale) Naumburg(Saale)	Stadtkr. Naumburg (Saale) " Weißenfels - Pol.-Präs. - mit den Gemeinden Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg des Landkr. Zeitz, Wenenien, Leuna, Spergau, Kirch- färendorf des Landkr. Merseburg der Stadt Mücheln und der Gemeinde Stöbnitz des Kr. Querfurt
Weißenfels Merseburg	Landkr. Weißenfels Stadtkr. Merseburg - Pol.-Präs. Weißenfels - Landkr. Merseburg ohne die Ge- meinden Wenenien, Leuna, Spergau, Kirchfärendorf
Wehrerfahinspektion Weimar	
Sangerhausen Sangerhausen Querfurt	Kr. Sangerhausen " Querfurt ohne die Stadt Mücheln und die Gemeinde Stöbnitz " Eckartsberga
Weimar Weimar 1	Stadtkr. Weimar " Apolda
Weimar 2 Jena 1	Landkr. Weimar Stadtkr. Jena
Jena 2	Kr.-Abteilung Tamburg Landkr. Stadtroda

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Sera Sera 1 Sera 2 Greiz	Stadtkr. Sera Landkr. Sera Stadtkr. Greiz Landkr. Greiz
Rudolstadt Rudolstadt Saalfeld Schleiz	Landkr. Rudolstadt " Saalfeld " Schleiz Kr. Ziegenrück
Mühlhausen Mühlhausen	Stadtkr. Mühlhausen Landkr. Mühlhausen Kr. Worbis
Nordhausen	Stadtkr. Nordhausen Kr. Grafschaft Hohenstein
Sondershausen	Landkr. Sondershausen
Erfurt Erfurt 1 u. 2 Erfurt 3	Stadtkr. Erfurt - Pol.-Präs. - Kr. Langensalza " Weissenfee
Eisenach Eisenach 1 Eisenach 2	Stadtkr. Eisenach Landkr. Eisenach
Gotha Gotha 1 Gotha 2 Arnstadt	Stadtkr. Gotha Landkr. Gotha Stadtkr. Arnstadt Landkr. Arnstadt
Meiningen Meiningen Hildburghausen	Landkr. Meiningen " Hildburghausen Kr. Schleusingen ohne die Stadt Suhl und die Gemeinden Suhlerneundorf u. Heinrichs Stadt Suhl - Pol.-Dir. - mit den Gemeinden Suhler- neundorf und Heinrichs des Kr. Schleusingen
Schmallalden	Kr. Herrschaft Schmallalden Stadt Zella-Mehlis des Landkr. Meiningen

Wehrkreis V

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrerfahinspektion Ulm	
Ellwangen Ellwangen	D.-Amt Ellwangen " Neresheim " Crailsheim
Gmünd Gmünd	D.-Amt Gmünd ohne Stadtkr. Gmünd Stadtkr. Gmünd - Pol.-Amt - D.-Amt Aalen ohne Stadt Aalen Stadt Aalen - Pol.-Amt - D.-Amt Heidenheim ohne Stadtkr. Heidenheim

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Stünd	Stadtkr. Heidenheim - Pol.-Amt -
Ulm Ulm	D.-Amt Ulm ohne Stadtkr. Ulm Stadtkr. Ulm - Pol.-Dir. - D.-Amt Blaubeuren
Göppingen	" Göppingen ohne Stadtkr. Göppingen Stadtkr. Göppingen - Pol.-Amt - D.-Amt Geislingen ohne Stadt Geislingen (Steige) Stadt Geislingen (Steige) - Pol.-Amt -
Tübingen Tübingen	D.-Amt Tübingen ohne Stadtkr. Tübingen Stadtkr. Tübingen - Pol.-Dir. - D.-Amt Neutlingen ohne Stadtkr. Neutlingen Stadtkr. Neutlingen - Pol.-Dir. -
Nürtingen	D.-Amt Nottensburg " Nürtingen " Kirchheim
Horb Horb	D.-Amt Horb " Oberndorf ohne Stadt Schramberg Stadt Schramberg - Pol.-Amt - D.-Amt Sulz " Herrenberg
Kottweil Kottweil	D.-Amt Kottweil ohne Stadtkr. Schwenningen (Neckar) Stadtkr. Schwenningen (Neckar) - Pol.-Amt - D.-Amt Tuttlingen ohne Stadt Tuttlingen Stadt Tuttlingen - Pol.-Amt - D.-Amt Spaichingen
Balingen	" Balingen ohne Stadt Ebingen Stadt Ebingen - Pol.-Amt - Kr. Sigmaringen
Sigmaringen	" Hechingen
Donaueshingen Donaueshingen	Amtsbez. Donaueshingen " Willingen " Engen
Konstanz Konstanz Stodach	Amtsbez. Konstanz " Stodach " Meßkirch " Pfullendorf " Überlingen

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Ravensburg Ravensburg	D.-Amt Ravensburg ohne Stadt Ravensburg Stadt Ravensburg - Pol.-Amt - D.-Amt Tettnang ohne Stadt Friedrichshafen Stadt Friedrichshafen - Pol.-Dir. -
Saulgau	D.-Amt Niedlingen " Saulgau
Biberach (Niß) Biberach (Niß)	D.-Amt Biberach " Leutkirch " Waldbsee " Wangen
Ehingen (Donau) Ehingen (Donau)	D.-Amt Ehingen " Münsingen " Laupheim " Urach
Wehrerfahnsinspektion Stuttgart I	
Stuttgart I Stuttgart 1 u. 2	Stadtkr. Stuttgart - Pol.-Präs. -
Stuttgart II Stuttgart 3 u. 4	D.-Amt Stuttgart-Amt
Ehlingen Ehlingen	D.-Amt Ehlingen ohne Stadtkr. Ehlingen Stadtkr. Ehlingen - Pol.-Dir. -
Schorndorf	D.-Amt Waiblingen " Schorndorf " Welzheim
Ludwigsburg Ludwigsburg	D.-Amt Ludwigsburg ohne Stadtkr. Ludwigsburg Stadtkr. Ludwigsburg - Pol.-Amt -
Badnang	D.-Amt Marbach " Badnang
Leonberg Leonberg	D.-Amt Leonberg " Böblingen " Waiblingen
Heilbronn Heilbronn	D.-Amt Heilbronn ohne Stadtkr. Heilbronn und die Gemeinden Neckargartach und Sontheim (Neckar) Stadtkr. Heilbronn - Pol.-Dir. - mit den Ge- meinden Neckargartach und Sontheim (Neckar)
	D.-Amt Neckarsulm " Brackenheim " Besigheim
Hall Hall	D.-Amt Hall " Ohringen " Gaildorf

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Bad Mergentheim Bad Mergentheim	D.-Amt Mergentheim " Künzelsau " Gerabronn
Mosbach Mosbach	Amtsbez. Mosbach " Buchen " Adelsheim
Zauberbischofs- heim	" Zauberbischofsheim " Wertheim
Würzburg Würzburg 1 Würzburg 2 Würzburg 3	Stadtkr. Würzburg Bez.-Amt Würzburg " Ochsenfurt " Karlstadt " Markttheidenfeld

Wehrkreis VI

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
-------------------------------------	-------------------

Wehrerfahnspektion Bremen

Bremen I Bremen 1 bis 3	Stadt Bremen - Pol.-Dir. - Landkr. Bremen - Pol.-Dir. - Stadt Vegesack - Bremisches Amt -
Bremen II Verden Bremen 4	Kr. Verden " Rotenburg (Hann) " Osterholz
Stade Stade 1 Stade 2	Kr. Stade " Land Habeln " Bremervörde
Wesermünde Wesermünde 1 Wesermünde 2	Stadtkr. Wesermünde Landkr. Wesermünde Stadt Cuxhaven Hamb. Amt Riegebüttel in Cuxhaven Stadt Bremerhaven - Bremisches Amt -
Oldenburg (Oldb) I Cloppenburg Delmenhorst	Amt Wechta " Cloppenburg " Oldenburg Stadtkr. Delmenhorst
Oldenburg (Oldb) II Bard Oldenburg (Oldb)	Amt Wesermarsch " Friesland " Ammerland Stadtkr. Oldenburg (Oldb)
Wilhelmshaven	" Küstringen " Wilhelmshaven - Pol.-Dir. -

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Aurich Aurich	Kr. Aurich " Wittmund
Emden	Stadtkr. Emden Kr. Norden
Leer	" Leer
Nienburg Nienburg	Kr. Nienburg " Grafschaft Diepholz
Eyke	" Grafschaft Hoya
Lingen Lingen	Kr. Lingen " Grafschaft Bentheim
Meppen	" Meppen " Aischendorf-Hümmling
Osnabrück Osnabrück 1 Osnabrück 2	Stadtkr. Osnabrück Landkr. Osnabrück Kr. Nelle
Osnabrück 3	" Wittlage " Versenbrück
Herford Herford 1 Herford 2	Stadtkr. Herford Landkr. Herford
Minden Minden 1 Minden 2	Kr. Minden " Lübbecke " Stadthagen " Bückeburg

Wehrerfahnspektion Münster

Münster Münster 1 Münster 2	Stadtkr. Münster Landkr. Münster Kr. Warendorf
Tecklenburg Bedum	" Tecklenburg " Bedum
Paderborn Paderborn	Kr. Paderborn " Büren
Höxter	" Höxter " Warburg
Bielefeld Bielefeld 1 Bielefeld 2	Stadtkr. Bielefeld Landkr. Bielefeld Kr. Halle (Westf)
Wiedenbrück	" Wiedenbrück
Detmold Detmold Lemgo	Kr. Detmold " Lemgo
Arnsberg Arnsberg Meschede	Kr. Arnsberg " Meschede " Brilon
Soest Hamm	Stadtkr. Hamm - Pol.-Dir. - Kr. Unna
Soest Lippstadt	" Soest " Lippstadt

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Dortmund I Dortmund 1 bis 3	Stadtkr. Lünen
Dortmund II Dortmund 4 bis 6	" Dortmund - Pol.-Präs.
Iserlohn Iserlohn 1	Stadtkr. Iserlohn
Iserlohn 2	Landkr. Iserlohn
Olpe	Kr. Olpe
Altena	" Altena Stadtkr. Lüdenscheid
Eoesfeld Eoesfeld	Kr. Eoesfeld
	" Ahaus
Burgsteinfurt	" Steinfurt
Lüdinghausen	" Lüdinghausen

Wehrkreis VII

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
-------------------------------------	-------------------

Wehrersatzinspektion München

München I München 1 bis 3	Stadtkr. München - Pol.-Dir. - Bez.-Amt München
München II Pfaffenhofen (Ism)	Bez.-Amt Pfaffenhofen (Ism)
	" Aichach
	" Schrobenhausen
	" Dachau
München 4	" Freising
	" Erding
München III München 5	Bez.-Amt Wolfratshausen
	" Fürstenseelbruck
	" Starnberg
Bad Tölz	" Tölz
Rosenheim Rosenheim	Stadtkr. Rosenheim Bez.-Amt Rosenheim
	" Aibling
Wasserburg (Inn)	" Ebersberg " Wasserburg (Inn)
Traunstein Traunstein	Bez.-Amt Traunstein
Bad Reichenhall	" Berchtesgaden
	" Laufen
Mühldorf	" Mühldorf
	" Altötting
Landsberg Landsberg	Bez.-Amt Landsberg
	" Schongau
Weilheim	" Garmisch " Weilheim

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Augsburg Augsburg 1 u. 2	Stadtkr. Augsburg - Pol.-Dir. -
Augsburg 3	Bez.-Amt Augsburg " Friedberg " Schwabmünchen
Dillingen (Donau)	" Dillingen (Donau) " Günzburg " Wertingen
Memmingen Memmingen	Bez.-Amt Neu-Ulm " Memmingen " Illertissen
Mindelheim	" Kaufbeuren " Krumbach " Mindelheim
Kempten Kempten	Stadtkr. Kempten Bez.-Amt Kempten " Markt Oberdorf " Füssen
Lindau (Bodensee)	" Lindau (Bodensee) " Sonthofen

Wehrersatzinspektion Regensburg

Regensburg Regensburg 1	Stadtkr. Regensburg
Regensburg 2	Bez.-Amt Regensburg
Neumarkt (Oberpf)	Bez.-Amt Neumarkt (Oberpf)
	" Parsberg
	" Weingries
Kelheim	" Kelheim " Riedenburg
Landshut Landshut 1	Stadtkr. Landshut Bez.-Amt Landshut
	" Kottenburg
	" Mainburg
Landshut 2	" Wiltsbiburg
	" Dingolfing
Straubing	Stadtkr. Straubing Bez.-Amt Straubing " Mallersdorf
Passau Passau	Stadtkr. Passau Bez.-Amt Passau
	" Wegscheid
Wilshofen	" Wilshofen " Landau (Isar)
Pfarrkirchen	" Pfarrkirchen
	" Eggenfelden
Griesbach	" Griesbach
Deggendorf Deggendorf	Bez.-Amt Deggendorf
Regen	" Regen
Grafenau	" Grafenau
Wolfstein Gemeinde Ort	" Wolfstein

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Cham Cham	Bez.-Amt Cham
Roding	" Waldmünchen
Niechtach	" Roding
Köfiting	" Neunburg vorm Wald
	" Niechtach
	" Köfiting
	" Bogen
Weiden Weiden	Stadtkr. Weiden
Kemnath	Bez.-Amt Neustadt (Waldnaab)
Tirschenreuth	" Kemnath
Oberviechtach	" Tirschenreuth
Wohenstrauß	" Oberviechtach
	" Wohenstrauß
Amberg Amberg	Stadtkr. Amberg
Sulzbach	Bez.-Amt Amberg
Efchenbach (Oberpf)	" Sulzbach
Schwandorf (Bay)	" Efchenbach (Oberpf)
Nabburg	" Burgleugensfeld
	" Nabburg
Wehrersatzinspektion Nürnberg	
Nürnberg I Nürnberg 1 bis 4	Stadtkr. Nürnberg - Pol.-Dir. Nürnberg- Fürth -
Fürth Fürth	Stadtkr. Fürth - Pol.-Dir. Nürnberg- Fürth - Bez.-Amt Fürth
Erlangen	Stadtkr. Erlangen Bez.-Amt Erlangen
	" Höchstädt (Aisch)
	" Forchheim
Neustadt (Aisch)	" Scheinfeld
	" Neustadt (Aisch)
	" Ritzingen
Nürnberg II Nürnberg 5	Bez.-Amt Nürnberg
	" Lauf
	" Hersbruck
Schwabach	" Schwabach
	" Gunzenhausen
	" Hilpoltstein
	" Weißenburg (Bay)
Bamberg Bamberg	Stadtkr. Bamberg
	Bez.-Amt Bamberg
	" Ebern
Hoffurt	" Hoffurt
	" Hofheim (Unterfranken)
	" Königshofen i Grabfeld

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Bad Kissingen Schweinfurt	Stadtkr. Schweinfurt
	Bez.-Amt Schweinfurt
	" Gerolzhofen
Bad Kissingen	" Kissingen
	" Brüdenuau
	" Hammelburg
	" Mellrichstadt
	" Neustadt (Saale)
Ansbach Ansbach	Stadtkr. Ansbach
	Bez.-Amt Ansbach
	" Rothenburg ob der Lauer
	" Uffenheim
Dinkelsbühl	" Dinkelsbühl
	" Feuchtwangen
	" Nördlingen
Ingolstadt Ingolstadt	Stadtkr. Ingolstadt
	Bez.-Amt Ingolstadt
	" Eichstätt
Neuburg (Donau)	" Donaauwörth
	" Neuburg (Donau)
Coburg Coburg	Stadtkr. Coburg
	Bez.-Amt Coburg
	" Kronach
Lichtenfels	" Lichtenfels
	" Staffelstein
Sonneberg	Landkr. Sonneberg
Bayreuth Bayreuth	Stadtkr. Bayreuth
	Bez.-Amt Bayreuth
	" Ebermannstadt
	" Pegnitz
Kulmbach	" Kulmbach
	" Stadtsteinach
Marktredwitz Marktredwitz	Bez.-Amt Wunsiedel
Selb	" Rehau
Hof	Stadtkr. Hof
	Bez.-Amt Hof
Münchberg	" Münchberg
Naila	" Naila

Wehrkreis VIII

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrersatzinspektion Breslau	
Dels Dels	Kr. Dels
	" Groß Wartenberg
Trebnitz	" Trebnitz
Militisch	" Militisch
Breslau I Breslau 1 bis 3	Stadtkr. Breslau - Pol.-Präs. -

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Breslau II Breslau 4 bis 6	
Breslau III Breslau 7 Neumarkt Strehlen	Landkr. Breslau Kr. Neumarkt " Strehlen
Brieg Brieg	Stadtkr. Brieg Landkr. Brieg
Ohlau Namslau	Kr. Ohlau " Namslau
Glag Glag Frankenstein (Schles)	Kr. Glag " Frankenstein
Habelschwerdt Waldenburg (Schles)	" Habelschwerdt
Waldenburg (Schles) 1 Waldenburg (Schles) 2	Stadtkr. Waldenburg (Schles) - Pol.-Präs. - Landkr. Waldenburg (Schles)
Schweidnitz Schweidnitz	Stadtkr. Schweidnitz Landkr. Schweidnitz
Reichenbach (Eulengeb)	Kr. Reichenbach
Oppeln Oppeln 1	Stadtkr. Oppeln - Pol.-Dir. -
Oppeln 2 Falkenberg (Oberschles)	Landkr. Oppeln Kr. Falkenberg
Meiße Meiße 1 Meiße 2 Grottkau	Stadtkr. Meiße Landkr. Meiße Kr. Grottkau
Neustadt (Oberschles) Neustadt (Oberschles) Leobschütz	Kr. Neustadt (Oberschles) " Leobschütz
Eosel Eosel Katibor	Kr. Eosel Stadtkr. Katibor Landkr. Katibor
Gleiwitz Gleiwitz 1	Stadtkr. Gleiwitz mit der Stadt Weiskretscham u. den Gemeinden Alt Gleiwitz Boniowitz Deutsch Zernitz Karchowitz Laband Otkroppa Sandwiesen Schalanau Schalscha Schönwald Schwientoschowitz Szechowitz Zawada Ackerfelde

- Pol.-Präs. d. Oberschlesischen Industriegebietes in Gleiwitz -

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Gleiwitz Gleiwitz 1	des Kr. Loth.-Gleiwitz u. mit den Gemeinden Dobrel-Karf Friedrichswille Miechowitz Mikultschütz Pilzendorf Kokittnitz Schomberg Stollarzowitz
Gleiwitz 2	des Kr. Deuthen- Zarnowitz Kr. Loth.-Gleiwitz ohne die Stadt Weiskretscham und die Ge- meinden Alt Gleiwitz, Boniowitz, Deutsch Zernitz, Karchowitz, Laband, Otkroppa, Sand- wiesen, Schalanau, Schal- scha, Schönwald, Schwien- toschowitz, Szechowitz, Za- wada, Ackerfelde
Deuthen Deuthen 1	Stadtkr. Deuthen - Pol.-Präs. des Oberschles. Industriege- bietes in Gleiwitz -
Deuthen 2	Kr. Deuthen-Zarnowitz ohne die Gemeinden Dobrel-Karf, Friedrichswille, Miechowitz, Mikultschütz, Pilzendorf, Ko- kittnitz, Schomberg, Stollar- zowitz
Hindenburg (Oberschles) Hindenburg (Oberschles)	Stadtkr. Hindenburg (Ober- schles) - Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebietes in Gleiwitz -
Kreuzburg (Oberschles) Kreuzburg (Oberschles) Rosenberg (Oberschles)	Kr. Kreuzburg " Rosenberg (Oberschles)
Groß Strehlitz	" Guttentag " Groß Strehlitz
Wehrersatzinspektion Liegnitz	
Glogau Glogau	Stadtkr. Glogau Landkr. Glogau
Fraustadt Grünberg (Schles)	Kr. Fraustadt " Bomst (Süd) " Grünberg
Freystadt (Niederschles)	" Freystadt
Liegnitz Liegnitz 1 Liegnitz 2	Stadtkr. Liegnitz Landkr. Liegnitz
Jauer	Kr. Lüben " Jauer

- Pol.-Präs. d. Oberschlesischen Industriegebietes in Gleiwitz -

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Sagan Sagan Rothenburg (Oberlauf)	Kr. Sprottau " Rothenburg (Oberlauf)
Görlitz Görlitz 1 Görlitz 2 Lauban	Stadtkr. Görlitz Landkr. Görlitz Kr. Lauban
Bunzlau Bunzlau Löwenberg (Schles) Goldberg	Kr. Bunzlau " Löwenberg " Goldberg
Hirschberg Hirschberg Landeshut (Schles)	Stadtkr. Hirschberg Landkr. Hirschberg Kr. Landeshut
Wohrlau Wohrlau Gubrau	Kr. Wohrlau " Gubrau

Wehrkreis IX

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Wehrerfahnsinspektion Kassel	
Kassel I Kassel 1 u. 2	Stadtkr. Kassel - Pol.-Präs. - Landkr. Kassel
Hofgeismar	Kr. Hofgeismar
Kassel II Nelsungen	Kr. Nelsungen
Witzenhausen	" Friedlar-Homburg " Witzenhausen " Heiligenstadt " Münden
Korbach Korbach	Kr. der Twiste " des Eisenberges " Wolfhagen " der Eder " Frankenberg
Marburg Marburg	Stadtkr. Marburg Landkr. Marburg Kr. Siegenhain
Hersfeld Hersfeld	Kr. Hünfeld
Eschwege	" Hersfeld " Rotenburg (Hessen-Nassau) " Eschwege

Wehrbezirk*) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Fulda Fulda	Stadtkr. Fulda Landkr. Fulda
Selnhausen 1	Kr. Selnhäusen " Schlüchtern
Selnhausen 2	Stadtkr. Hanau Landkr. Hanau
Büdingen Buzbach	Kr. Friedberg ohne die Städte Friedberg u. Bad Nauheim Stadt Friedberg - Pol.-Amt - " Bad Nauheim " - Pol.-Amt -
Büdingen	Kr. Schwotten " Büdingen
Siegen Siegen	Kr. Siegen ohne Stadtkr. Siegen Stadtkr. Siegen - Pol.-Amt -
Alsfeld	Kr. Alsfeld " Lauterbach
Weglar Weglar Dillenburg	Kr. Weglar Dillkr. Kr. Diedenlopf
Siegen Siegen 1 Siegen 2	Stadtkr. Siegen Landkr. Siegen Kr. Wittgenstein
Ashaffenburg Ashaffenburg 1	Stadtkr. Ashaffenburg Bez.-Amt Ashaffenburg
Ashaffenburg 2	" Alzenau (Unterfr) " Gemünden " Lohr " Miltenberg " Obernburg
Wehrerfahnsinspektion Hannover	
Hannover I Hannover 1 bis 4	Stadtkr. Hannover - Pol.-Präs. -
Hannover II Hannover 5 Hannover 6	Landkr. Hannover Kr. Springe " Neustadt a. Rübenge
Braunschweig Braunschweig 1 u. 2	Stadtkr. Braunschweig - Pol.-Präs. -
Braunschweig 3	Landkr. Braunschweig Kr. Helmstedt ohne die Gemeinde Calvörde
Wolfenbüttel	" Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Wehrbezirk *) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk	Wehrbezirk *) Wehrbezirksoffizier	Verwaltungsbezirk
Goslar Goslar	Stadtkr. Goslar Landkr. Goslar Kr. Zellerfeld Stadt Bad Harzburg (Kr. Wolfenbüttel)	Göttingen Göttingen	Stadtkr. Göttingen Landkr. Göttingen
Holzminden	Kr. Gandersheim " Holzminden	Osterode (Harz)	Kr. Osterode (Harz) " Duderstadt
Hildesheim Hildesheim 1	Stadtkr. Hildesheim Landkr. Hildesheim Kr. Marienburg (Hann)	Northeim	" Northeim " Einbeck
Hildesheim 2	" Alfeld " Peine	Celle Celle	Stadtkr. Celle Landkr. Celle
Hamel Hamel	Stadtkr. Hameln Kr. Hameln-Pyrmont " Grafschaft Schaumburg	Gifhorn	Kr. Gifhorn " Burgdorf " Uelzen
		Uelzen	
		Lüneburg	Stadtkr. Lüneburg Landkr. Lüneburg
		Lüneburg	Kr. Harburg
		Harburg- Wilhelmsburg	
		Soltau	" Soltau " Fallingb. Hofstet

*) Wehrbezirk jeweils in der ersten Spalte fett vorgezogen.

Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reiches.

Mittlere Ersatzbehörde Karlsruhe
— Badisches Ministerium des Innern —

Untere Ersatzbehörde Speyer — Reg.-Präs. —

Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Ludwigshafen (Rhein) — Pol.-Dir. —	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein) Bez.-Amt Ludwigshafen (Rhein) Stadtkr. Frankenthal Bez.-Amt Frankenthal Stadtkr. Speyer Bez.-Amt Speyer
Landau (Pfalz) — Bez.-Amt —	Stadtkr. Neustadt (Haardt) Bez.-Amt Neustadt (Haardt) " Landau (Pfalz) " Germersheim " Bergzabern
Zweibrücken — Staats-Pol.- Amt —	Stadtkr. Pirmasens Bez.-Amt Pirmasens Stadtkr. Zweibrücken Bez.-Amt Zweibrücken Kr. Homburg " Sankt Ingbert
Kaiserslautern — Pol.-Dir. —	Stadtkr. Kaiserslautern Bez.-Amt Kaiserslautern " Rodenhausen " Kirchheimbolanden " Kusel

Untere Ersatzbehörde Karlsruhe — Landeskommissär —

Mannheim — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Mannheim — Pol.-Präs. — Amtsbez. Mannheim
Heidelberg — Pol.-Dir. —	Amtsbez. Weinheim Stadtkr. Heidelberg — Pol.-Dir. — Amtsbez. Heidelberg " Einsheim " Wiesloch
Pforzheim — Pol.-Dir. —	Stadtkr. Pforzheim — Pol.-Dir. — Amtsbez. Pforzheim " Bretten " Bruchsal
Karlsruhe — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Karlsruhe — Pol.-Dir. — Amtsbez. Karlsruhe " Ettlingen

Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Kastatt — Bez.-Amt —	Amtsbez. Kastatt Stadtkr. Baden-Baden — Pol.-Dir. — Amtsbez. Bühl
Calw — O.-Amt —	O.-Amt Maulbronn " Calw " Neuenbürg " Nagold " Freudenstadt
Untere Ersatzbehörde Freiburg (Breisgau) — Landeskommissär —	
Offenburg — Bez.-Amt —	Amtsbez. Offenburg " Kehl " Oberkirch " Wolfach " Lahr
Freiburg (Breisgau) — Pol.-Dir. —	Amtsbez. Emmendingen " Waldkirch Stadtkr. Freiburg (Breisgau) — Pol.-Dir. — Amtsbez. Freiburg (Breisgau) " Neustadt " Stausen
Lörrach — Bez.-Amt —	Amtsbez. Lörrach " Müllheim " Schopfheim " Waldshut " Säckingen

Mittlere Ersatzbehörde Düsseldorf
— Reg.-Präs. —

Untere Ersatzbehörde Aachen — Reg.-Präs. —

Aachen — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Aachen — Pol.-Präs. — Landkr. Aachen
Jülich — Landrat —	Kr. Erkelenz " Seilentröchen-Heinsberg " Jülich
Düren — Landrat —	Kr. Düren " Monschau " Schleiden

Untere Ersatzbehörde Köln — Reg.-Präs. —

Köln 1 — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Köln — Pol.-Präs. —
Köln 2 — Pol.-Präs. —	Landkr. Köln Kr. Bergheim Rheinisch-Bergischer Kreis

Untere Erfassbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Bonn — Landrat —	Stadtkr. Bonn Landkr. Bonn Kr. Euskirchen
Siegburg — Landrat —	Siegbereich Oberbergischer Kreis
Untere Erfassbehörde Düsseldorf — Reg.-Präs. —	
München Gladbach — Pol.-Präs. —	Kr. Kempen-Krefeld Stadtkr. Mierßen " München } - Pol.-Präs. " Gladbach } Gladbach. " Rheinl } Rheinl —
Düsseldorf 1 — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Düsseldorf — Pol.-Präs. —
Düsseldorf 2 — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Neuß Kr. Grevenbroich-Neuß Kr. Düsseldorf-Mettmann ohne die Städte Kettwig, Hardenberg, Velbert, Wülfrath
Wuppertal — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Wuppertal — Pol.-Präs. — mit den Stadtkr. Remscheid und Solingen u. den Städten Hardenberg, Velbert, Wülfrath des Kr. Düsseldorf-Mettmann
Solingen — Pol.-Amt —	Stadtkr. Remscheid } - Pol.-Präs. " Solingen } Wuppertal — Rhein-Wupper-Kreis

Untere Erfassbehörde Essen — Reg.-Präs. Düsseldorf, Ortsstelle Essen —	
Selbern — Landrat —	Kr. Selbern " Cleve " Mors
Wesel — Landrat —	Kr. Nees " Dinslaken
Krefeld — Oberbürgermeister —	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)
Duisburg — Landrat —	Stadtkr. Duisburg — Pol.-Präs. Duisburg-Hamborn —
Mülheim (Ruhr) — Pol.-Amt —	Stadtkr. Mülheim } - Pol.-Präs. (Ruhr) } Ober- " Oberhausen } hausen —
Essen — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Essen — Pol.-Präs. — mit der Stadt Kettwig des Kr. Düsseldorf-Mettmann

Untere Erfassbehörde Necklinghausen — Reg.-Präs. Münster, Ortsstelle Necklinghausen —	
Necklinghausen — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Necklinghausen — Pol.-Präs. — mit den Stadtkr. Vottrop, Gladbeck, Selsenkirchen u. den Gemein- den Datteln, Henrichsburg, Herten, Horneburg, Marl, Der-Erkenschwid, Waltrop, Westerholt des Landkr. Neck- linghausen

Untere Erfassbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Necklinghausen — Pol.-Präs. —	Landkr. Necklinghausen ohne die Gemeinden Datteln, Henrich- sburg, Herten, Horneburg, Marl, Der-Erkenschwid, Waltrop, Westerholt Stadtkr. Vocholt Kr. Vorken
Gladbeck — Pol.-Amt —	Stadtkr. " Vottrop-Gladbeck } - Pol.- " Selsenkirchen } Präs. " Necklinghausen —
Selsenkirchen — Pol.-Amt —	" Selsenkirchen
Untere Erfassbehörde Bochum — Reg.-Präs. Arnsberg, Ortsstelle Bochum —	
Herne — Pol.-Amt —	Stadtkr. Castrop-Rauxel } - Pol.- " Herne } Präs. " Wanne-Eickel } Bochum —
Bochum — Pol.-Präs. —	" Battenscheid } " Bochum }
Hagen — Oberbürgermeister —	Stadtkr. Witten " Hagen Kr. Ennepe-Ruhrkreis

Mittlere Erfassbehörde Koblenz — Reg.-Präs. —

Untere Erfassbehörde Trier — Reg.-Präs. —	
Trier 1 — Landrat —	Stadtkr. Trier Landkr. Trier Kr. Saarburg " Merzig-Wadern (West) " Merzig Landesteil Birkenfeld
Trier 2 — Landrat —	Kr. Prüm " Daun " Wittlich " Vornkastel
Saarbrücken — Pol.-Präs. —	Stadtkr. Saarbrücken — Pol.-Präs. — mit den Gemeinden Landsweiler (Re- den), Merchweiler, Neunkir- chen, Wemmetweiler, Wie- belskirchen des Kr. Ottwei- ler und den Gemeinden Altenkessel (Bürgermeisterei Püttlingen), Bischmisheim (Drebach) mit Ausnahme der Gemeinde Bliersbach Dudweiler, Friedrichthal, Sersweiler, Sulzbach, Wöll- lingen des Landkr. Saar- brücken Landkr. Saarbrücken ohne die vorgenannten Gemeinden

Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Sankt Wendel - Landrat -	Kr. Saarlouis " Ottweiler ohne die vor- genannten Gemeinden " Sankt Wendel " Sankt Wendel - Baumhol- der [West]
Untere Ersatzbehörde Koblenz - Reg.-Präs. -	
Koblenz 1 - Pol.-Präs. -	Stadtkr. Koblenz - Pol.- Präs. - mit der Stadt Ehrenbreitstein und den Ge- meinden Pfaffendorf, Horch- heim, Niederberg, Arenberg, Neudorf, Kapellen - Stolzen- fels, Metternich, Arzheim, Urbar, Jümmendorf des Land- kr. Koblenz Landkr. Koblenz ohne die vor- genannten Gemeinden Kr. Altenkirchen " Neuwied
Koblenz 2 - Landrat -	Kr. Ahrweiler " Mayen " Cochem
Kreuznach - Landrat -	Kr. Kreuznach " Sankt Gear " Zell " Simmern
Untere Ersatzbehörde Wiesbaden - Reg.-Präs. -	
Limburg (Lahn) - Landrat -	Kr. Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis Untewesterwaldkreis Unterlahnkreis Kr. Sankt Goarshausen
Wiesbaden - Pol.-Präs. -	Stadtkr. Wiesbaden - Pol.- Präs. - Rheingaukreis Untertaunuskreis Main-Taunuskreis Kr. Ufingen Obertaunuskreis

Untere Ersatzbehörde (Zweigstelle)	Verwaltungsbezirk
Frankfurt (Main) - Pol.-Präs. -	Stadtkr. Frankfurt (Main) - Pol.-Präs. -
Untere Ersatzbehörde Darmstadt - Landesregierung -	
Mainz - Pol.-Dir. -	Stadtkr. Mainz - Pol.-Dir. - mit Gemeinde Gonsenheim Kr. Mainz ohne Gemeinde Gonsenheim Stadt Bingen - Pol.-Amt - Kr. Bingen ohne Stadt Bingen " Oppenheim Stadt Alzey - Pol.-Amt - Kr. Alzey ohne Stadt Alzey Stadtkr. Worms - Pol.-Dir. - Kr. Worms
Darmstadt 1 - Pol.-Dir. -	Stadtkr. Offenbach - Pol.- Dir. - Kr. Offenbach ohne Gemeinde Neu-Isenburg Gemeinde Neu-Isenburg - Pol.-Amt - Kr. Groß-Gerau " Dieburg
Darmstadt 2 - Pol.-Dir. -	Stadtkr. Darmstadt - Pol.- Dir. - Kr. Darmstadt " Erbach " Heppenheim ohne Ge- meinde Biernheim Gemeinde Biernheim - Pol.- Amt - Kr. Bensheim ohne Stadt Bensheim u. Gemeinde Lam- pertheim Stadt Bensheim - Pol.- Amt - Gemeinde Lampertheim - Pol.- Amt -



Druck von H. Gebbel & Cie. Aktiengesellschaft, Abteilung Dmo-Druck,
Berlin SW 61.

Für die weitere Ausbildung bilden die notwendige Ergänzung:

Soldatenfibel	R.M. 1,—
Die (neue) Gruppe	R.M. 1,—
Gefechtsfibel (Schützenzug — Schützenkompanie)	R.M. 1,—
Sandkastenfibel	R.M. 1,—
Tarnfibel	R.M. 1,—
Sanitätsfibel	R.M. 1,—
Artilleristenfibel	R.M. 1,—
Kavalleriefibel	R.M. 1,—
Kraftfahrfibel	R.M. 1,—
Pionierfibel	R.M. 1,—
Nachrichtenfibel (wesentlich verbessert und erweitert)	R.M. 1,—
Adjutantenfibel	R.M. 1,—
Untersühererfibel	R.M. 1,—
Wehrsportfibel	R.M. 1,—
Luftschutzfibel	R.M. 1,—
Rassenfibel	R.M. 1,—
Geschichtsfibel	R.M. 1,—
Rüstungsfibel	R.M. 1,—
Radfahrfibel	R.M. 1,—
Minenwerfer-Doppelfibel	R.M. 1,50
Kriegsspielfibel (mit Karte „Geisenhausen“ 1 : 25 000)	R.M. 1,—
Schießfibel I (für Gewehr und Karabiner)	R.M. 1,—
Schießfibel II (für I.M.G.)	R.M. 1,—
Geländefibel	R.M. 1,—
Gaschutzfibel	R.M. 1,—
Deutschlandfibel	R.M. 1,—
Waffenlehre-Fibel	R.M. 1,—
Kraftfahrerschul-Fibel	R.M. 1,—
Marinefibel	R.M. 1,—
Lern- und Sportfibel	R.M. 1,—
Flugzeugfibel (Neuzeitliche Flugzeugtypen)	R.M. 1,—
Abw.-Kolonnen-Fibel	R.M. 1,—
Pollizei-Fibel } erscheinen in Kürze {	R.M. 1,—
Wetterkunde-Fibel }	R.M. 1,—

Die »Großen« Unterrichtsbücher:

Der Infanterist Von Oberstleutnant Hube	R.M.
Band I: Für Unterrichtsraum u. Kasernenstube (m. bunten Uniformtafeln)	2,40
Band II: Für Kasernenhof, Schießstand und Gelände	2,40
Beide Bände zusammen bezogen	4,00
Der Artillerist Von Oberstleutnant Berlin	
Band I: Der Kanonier (für die Ausbildung bis zum Richtschützen) mit bunten Uniformtafeln	3,60
Band II: Der Untersüherer (die verschiedenen Richt- und Schießverfahren; die Aufgaben der Untersüherer und Führer)	3,60
Der Kavallerist Von Oberstlt. Benary u. Maj. v. Blücher	
Preis gebunden	3,00
Der Truppennachrichtendienst	
Von Hauptmann v. Heygenborff Neuausgabe 1935, gebunden	3,00